

# BERICHTE UND URKUNDEN

## Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1978

Übersicht\*)

(for an English version of this Survey see p. 325 ff.)

1.—3. *Staaten und Regierungen*: 1. Haltung der Bundesregierung zu den Problemen im südlichen Afrika. — 2. Stellungnahme der Bundesregierung zum belgisch-französischen Truppeneinsatz in Zaire sowie zu Raketenversuchen durch ein deutsches Unternehmen in Zaire. — 3. Naher Osten.

\*) **Abkürzungen**: AdG = Archiv der Gegenwart; AK = Außenpolitische Korrespondenz; BAnz. = Bundesanzeiger; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrates; BT-Drs. = Drucksachen des Bundestages; BT-PIPR. = Plenarprotokolle der Sitzungen des Bundestages; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung; BVerfG (E) = (Entscheidungssammlung des) Bundesverfassungsgericht(s); BVerwG (E) = (Entscheidungssammlung des) Bundesverwaltungsgericht(s); CDU = Christlich Demokratische Union; CSCE = Conference on Security and Cooperation in Europe; CSU = Christlich Soziale Union; DDR = Deutsche Demokratische Republik; Dept. of State Bull. = Department of State Bulletin; DStR = Deutsches Steuerrecht; ECOSOC = Economic and Social Council of the United Nations; EG = Europäische Gemeinschaften; EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl; EuGRZ = Europäische Grundrechte Zeitschrift; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; FDP = Freie Demokratische Partei; FRG = Federal Republic of Germany; GABl. Ba.-Wü. = Gemeinsames Amtsblatt für Baden-Württemberg; GATT = General Agreement on Tariffs and Trade; GBl. DDR = Gesetzblatt der DDR; GDR = German Democratic Republic; GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; GMBI. = Gemeinsames Ministerialblatt; GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt; IMCO = Inter-Governmental Maritime Consultative Organization; KCA = Keesing's Contemporary Archives; KPdSU = Kommunistische Partei der Sowjetunion; KSZE = Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; MBFR = Mutual Balanced Forces Reduction; MRK = Europäische Menschenrechtskonvention; NATO = North Atlantic Treaty Organization; OAU = Organization of African Unity; RGBl. = Reichsgesetzblatt; RIW/AWD = Recht der Internationalen Wirtschaft; SaBl. = Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder; SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands; SWAPO = South West African People's Organization; UNCTAD = United Nations Conference on Trade and Development; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland.

4. *Auswärtige Gewalt*: 4. Städtepartnerschaft zwischen Thorn und Göttingen.

5.–8. *Staatsgebiet*: 5. Abkommen mit Dänemark über den Bau eines Vordeichs von Emmerleff Kliff bis zum Hindenburgdamm. – 6. Vereinbarungen über Grenzabfertigungsstellen; Vertrag über die Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet. – 7. Ergebnisse der Grenzkommission mit der DDR. – 8. Keine Grenzkommission mit der Tschechoslowakei.

9.–11. *Flüsse, Seen und Kanäle*: 9. Änderung des Ems-Dollart-Vertrages. – 10. Übereinkommen zum Schutze des Rheins gegen chemische Verunreinigungen und Verunreinigungen durch Chloride. – 11. Status des Rhein-Main-Donau-Kanals.

12.–19. *Seerecht*: 12. Fischereizone in der Ostsee. – 13. Rechte deutscher Fischer im Seegebiet um Bornholm. – 14. Seefischerei-Vertragsgesetz 1971. – 15. Übereinkommen zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs. – 16. Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden sowie Änderungen des IMCO-Übereinkommens. – 17. Gesetzentwurf zu dem Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets. – 18. Änderungen des Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954. – 19. Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen.

20.–21. *Luft- und Weltraum*: 20. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt. – 21. Weltraumforschung und Raumflugkörper.

22.–23. *Personalhoheit und Staatsangehörigkeit*: 22. Einbürgerungsrichtlinien. – 23. Deutsche Staatsangehörigkeit.

24.–26. *Fremde und Minderheiten*: 24. Neuregelung des Aufenthaltsrechts für ausländische Arbeitnehmer. – 25. Deutsche Minderheiten in den Gebieten östlich von Oder und Neiße. – 26. Verbote von Ausländervereinigungen.

27.–33. *Menschenrechte*: 27. Verfahrensordnung der Europäischen Kommission für Menschenrechte sowie Übereinkommen über die an den Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen. – 28. Erklärung der Bundesrepublik in der Commission on Human Rights des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen. – 29. Abschlußerklärung auf dem Belgrader Folgetreffen der KSZE. – 30. Selbstbestimmungsrecht der Völker. – 31. Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. – 32. Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens. – 33. Kein Beitritt zur UN-Konvention über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen.

34. *Privates Vermögen im Ausland*: 34. Kapitalschutzabkommen.

35.–37. *Vorrechte und Befreiungen*: 35. Befreiung der Inhaber amtlicher pakistanischer Pässe von der Aufenthaltserlaubnis. – 36. Befreiung der ausländischen Teilnehmer der Schwimmweltmeisterschaft 1978 von der Aufenthaltserlaubnis und vom Paßzwang. – 37. Gesetzentwurf zum deutsch-belgischen Abkommen über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation.

38.–42. *Diplomatischer Schutz*: 38. Schutzmaßnahmen für in Polen aufgebrachte deutsche Fischer. – 39. Schutzpflicht für Deutsche im Ausland. – 40. Entzug der Akkreditierung des ARD-Korrespondenten in Prag. – 41. Entschädigung für deutsche Opfer von Gewalttaten im Ausland. – 42. Einzelmaßnahmen der Bundesregierung bei Ausweisungen deutscher Staatsbürger aus fremden Staaten.

43.–47. *Diplomatie und Konsularwesen*: 43. Diplomatische Beziehungen mit Dschibuti, den Komoren und den Salomonen. – 44. Deutsche Botschaft in Lesotho sowie Doppelakkreditierung des deutschen Botschafters in Kuwait und Bahrain. – 45. Umfang

der Vorrechte und Immunitäten der Mitglieder des Europäischen Patentamtes. — 46. Aberufung des Kulturreferenten der deutschen Botschaft Warschau. — 47. Erklärung zum Beitritt Libyens zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen.

48.—62. *Rechtshilfe und Auslieferung*: 48. Deutsch-französischer Vertrag zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen. — 49. Deutsch-kanadischer Auslieferungsvertrag. — 50. Vereinbarung mit Schweden zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen. — 51. Weiteranwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr zwischen der Bundesrepublik und den Bahamas. — 52. Deutsch-amerikanischer Auslieferungsvertrag. — 53. Verzeichnisse ausländischer Behörden, denen in Strafsachen ein unmittelbarer Verkehr mit deutschen Behörden gestattet ist. — 54. Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus. — 55. Änderung des deutsch-britischen Vertrages über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher. — 56. Deutsch-französisches Abkommen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden im Grenzbereich. — 57. Deutsch-österreichisches Übernahmeabkommen. — 58. Nichtauslieferung mutmaßlicher deutscher Terroristen durch Jugoslawien. — 59. Ablehnung der Auslieferung von Exilkroaten an Jugoslawien. — 60. Auslieferungen und Abschiebungen in die Bundesrepublik. — 61. Nichtauslieferung tschechischer Flugzeugentführer. — 62. Erklärung zu Flugzeugentführungen.

63.—75. *Zusammenarbeit der Staaten*: 63. Freundschaftsvertrag mit Tonga. — 64. Abkommen mit Mali über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit. — 65. Abkommen mit der Sowjetunion über wirtschaftliche Zusammenarbeit. — 66. Kapitalhilfeabkommen sowie Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit. — 67. Abkommen über technische Zusammenarbeit. — 68. Abkommen über die Zusammenarbeit im Energiebereich. — 69. Vereinbarung mit der Schweiz über den radiologischen Notfallschutz sowie Abkommen mit Frankreich und Luxemburg über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen. — 70. Deutsch-österreichischer Vertrag über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen. — 71. Abkommen und Vereinbarungen im Sozialbereich. — 72. Konsultationsvereinbarungen. — 73. Kulturabkommen. — 74. Doppelbesteuerungsabkommen. — 75. Beitritt der Bundesrepublik zum Antarktisvertrag.

76.—85. *Internationaler Handel und Verkehr*: 76. Protokoll zur weiteren Verlängerung des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens. — 77. Internationales Kakao-Übereinkommen. — 78. Verordnungen zum Beitritt Kolumbiens und der Philippinen zum GATT. — 79. Vertrag mit Island über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten. — 80. Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds in der Fassung von 1976. — 81. Außerkrafttreten des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster. — 82. Entwicklungshilfe. — 83. Richtlinien für den Nuklearexport. — 84. Abkommen und Verträge auf dem Gebiet des Landverkehrs. — 85. Luftverkehrsabkommen.

86.—97. *Internationale Organisationen*: 86. Satzungsänderungen der OECD-Kernenergie-Agentur sowie der UNESCO. — 87. Perspektiven deutscher UN-Politik. — 88. UN-Resolution über vertrauensbildende Maßnahmen. — 89. Waffenembargo der UN gegen Südafrika. — 90. Status der PLO in der Generalversammlung der UN. — 91. Stellungnahme der Bundesrepublik zur Lösung der Namibia-Frage. — 92. Mediendeklaration der UNESCO. — 93. Auszug der Bundesrepublik aus der UN-Weltkonferenz zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung. — 94. Teilnahme eines Vertreters des Umweltbundesamtes an Sitzungen eines Sonderausschusses des Wirtschafts- und Sozialrats der UN. — 95. UN-Resolution zur friedenserhaltenden Funktion der Vereinten Nationen. — 96. Diplomatische Konferenz der UN über das Seefrachtrecht in Hamburg. — 97. Bundeswehr-Luftbrücke nach Israel im Dienst der UN.

- 98.—104. *Europäische Organisationen*: 98. Präsidentschaft im Ministerrat der EG. — 99. EGKS-Kooperationsabkommen. — 100. Europawahlgesetz und Europawahlordnung. — 101. Haltung der Bundesregierung zur Frage des Entscheidungsmechanismus bei Erweiterung der EG. — 102. Gesetzentwurf zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG. — 103. Europäische Übereinkommen und Konventionen. — 104. Europäisches Patentamt.
- 105.—109. *Friedenssicherung und Bündnisse*: 105. Verteidigungshilfe und Rüstungszusammenarbeit. — 106. Sondergeneralversammlung der UN für Abrüstung. — 107. Stellungnahme der Bundesregierung zur Neutronenwaffe. — 108. KSZE. — 109. MBFR.
- 110.—111. *Krieg und Neutralität*: 110. Kontrolle der Lieferung von Kriegswaffen. — 111. Stellungnahme der Bundesregierung zum Einsatz chemischer Kampfstoffe.
- 112.—117. *Deutschlands Rechtslage*: 112. Auffassung der Bundesregierung zur Rechtslage Deutschlands. — 113. Viermächte-Abkommen über Berlin. — 114. Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin. — 115. Stellungnahme der Bundesregierung zur DDR-Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds. — 116. Verkehrsvereinbarungen mit der DDR und Transitverkehr. — 117. Zahlungsverkehr mit der DDR.

### Survey

- 1.—3. *States and Governments*: 1. Opinions of the Federal Government on the problems in southern Africa. — 2. Statements of the Federal Government on the Belgian-French intervention in Zaire and on rocket tests made by a German enterprise in Zaire. — 3. Middle East.
4. *Foreign Relations Power*: 4. "Friendship town"-agreement between Thorn and Göttingen.
- 5.—8. *State Territory*: 5. Agreement with Denmark concerning the construction of a dike from Emmerleff Kliff to the Hindenburgdamm. — 6. Agreements concerning boundary controls; Treaty concerning the road between Lörrach and Weil on Rhine on Swiss territory. — 7. Results of the Boundary Commission between the FRG and the GDR. — 8. No boundary commission between the FRG and Czechoslovakia.
- 9.—11. *Rivers, Lakes, Canals*: 9. Amendment of the Ems-Dollart-Treaty. — 10. Conventions on the Protection of the Rhine against Chemical Pollution and Pollution by Chlorides. — 11. Legal status of the Rhine-Main-Danube Canal.
- 12.—19. *Law of the Sea*: 12. Fishery zone in the Baltic Sea. — 13. The Rights of German fishermen in the waters off Bornholm. — 14. Law of 1971 concerning Fishing on the High Seas. — 15. Convention on Facilitation of International Maritime Traffic. — 16. International Convention on the Establishment of an International Fund for Compensation for Oil Pollution Damage and Amendments to the Convention on the IMCO. — 17. Bill concerning the Convention on the Protection of the Maritime Environment of the Baltic Sea. — 18. Amendments to the International Convention for the Prevention of Pollution of the Sea by Oil, 1954. — 19. Third United Nations Conference on the Law of the Sea.
- 20.—21. *Air and Space*: 20. Montreal Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation. — 21. Space research and spacecraft.
- 22.—23. *Personal Sovereignty and Nationality*: 22. Directives for naturalization. — 23. German nationality.
- 24.—26. *Aliens and Minorities*: 24. Revision of residency laws regarding foreign workers. — 25. German minorities living in the territories to the east of the Oder and Neiße Rivers. — 26. Prohibition of associations of foreigners in the FRG.

27.—33. *Human Rights*: 27. Rules of the European Commission on Human Rights and European Agreement Relating to Persons Participating in Proceedings of the European Commission and Court of Human Rights. — 28. Statement of the FRG in the Commission of Human Rights of the ECOSOC. — 29. Statement made at the conclusion of the CSCE subsequent meeting at Beograd. — 30. Self-determination of nations. — 31. Proceedings of the European Commission and Court of Human Rights. — 32. Law relating to the acceleration of asylum proceedings. — 33. No accession to the UN-Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitation for War Crimes and Crimes against Humanity.

34. *Private Property Abroad*: 34. Foreign investment agreements.

35.—37. *Privileges and Immunities*: 35. Exemption of persons holding official Pakistan passports from the residence permit requirements. — 36. Exemption of competitors for the 1978 world championship in swimming from the requirement of having a residence permit and a passport. — 37. Bill concerning the German-Belgian agreement on the exemption of official documents from legalization.

38.—42. *Diplomatic Protection*: 38. Protective measures taken in favour of German fishermen captured by Poland. — 39. Diplomatic protection of German nationals abroad. — 40. Withdrawal of accreditation of the ARD-correspondent in Prague. — 41. Compensation for German victims of crimes committed abroad. — 42. Individual measures taken by the Federal Government in cases of expulsions of German nationals from foreign countries.

43.—47. *Diplomatic and Consular Relations*: 43. Diplomatic relations with Djibouti, the Comores and Salomon Islands. — 44. German Embassy in Lesotho and double-accreditation of the German ambassador in Kuwait and Bahrain. — 45. Extent of the privileges and immunities granted to members of the European Patent Office. — 46. Recall of a member of the German Embassy at Warsaw. — 47. Statement of the FRG concerning the accession of Libya to the Vienna Convention on Diplomatic Relations.

48.—62. *Legal Assistance and Extradition*: 48. German-French treaty supplementing the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters. — 49. Extradition Treaty between the FRG and Canada. — 50. Supplementary agreement with Sweden to the European Convention on Extradition. — 51. Continued application of the German-British Convention regarding Legal Proceedings in Civil and Commercial Matters between the FRG and the Bahamas. — 52. German-American Extradition Treaty. — 53. Lists of foreign authorities who are authorized to have direct contact with German authorities in criminal matters. — 54. European Convention on the Suppression of Terrorism. — 55. Amendment of the German-British Treaty for the Mutual Surrender of Fugitive Criminals. — 56. German-French agreement concerning police co-operation in border areas. — 57. German-Austrian agreement concerning deportation. — 58. Non-extradition by Yugoslavia of Germans suspected to be terrorists. — 59. Non-extradition of exile Croates to Yugoslavia. — 60. Extraditions and deportations to the FRG. — 61. Non-extradition of hijackers to Czechoslovakia. — 62. Declaration on hijacking.

63.—75. *Co-operation of States*: 63. Treaty on Friendly Relations and Co-operation with Tonga. — 64. Agreement on economic and technical co-operation with Mali. — 65. Agreement with the Soviet Union concerning economic co-operation. — 66. Agreements concerning financial aid and financial co-operation. — 67. Agreements concerning technical co-operation. — 68. Agreements concerning the co-operation in the field of energy. — 69. Agreement with Switzerland concerning protective measures in case of radiological emergencies and agreements with France and Luxembourg on mutual disaster aid. —

70. German-Austrian Treaty on reciprocity in State liability matters. — 71. Agreements concerning social matters. — 72. Consultation agreements. — 73. Cultural agreements. — 74. Double taxation agreements. — 75. Accession of the FRG to the Antarctic Treaty.

76.—85. *International Trade and Commerce*: 76. Protocol further extending the International Olive Oil Agreement. — 77. International Cocoa Agreement. — 78. Decrees concerning the accession of Columbia and the Philippines to the GATT. — 79. Customs agreement with Iceland. — 80. Second Amendment to the Articles of Agreement of the International Monetary Fund. — 81. Abrogation of the Customs Convention Regarding E.C.S. Carnets for Commercial Samples. — 82. Aid for developing countries. — 83. Guidelines for nuclear exports. — 84. Agreements and treaties concerning overland traffic. — 85. Aviation agreements.

86.—97. *International Organizations*: 86. Amendments of the Rules of the OECD-Nuclear-Energy-Agency and of the UNESCO. — 87. Perspectives of the German UN policy. — 88. UN Resolution on confidence-building measures. — 89. UN embargo concerning the export of weapons to South Africa. — 90. Status of the PLO in the General Assembly of the United Nations. — 91. Statement of the FRG on the settlement of the Namibian situation. — 92. UNESCO declaration on mass media. — 93. Withdrawal of the FRG from the UN World-Conference to combat racism and racial discrimination. — 94. Question of the participation of a representative of the Federal Office for the Environment in meetings of a special group of the ECOSOC. — 95. UN Resolution on strengthening the peace-keeping capabilities of the United Nations. — 96. UN diplomatic conference on the law of ocean freight at Hamburg. — 97. Bundeswehr air-lift to Israel on behalf of the United Nations.

98.—104. *European Organizations*: 98. Chairmanship of the Council of Ministers of the European Communities. — 99. ECSC co-operation agreements. — 100. Law and executive regulation relating to the direct election of members to the Parliament of the European Communities. — 101. Opinion of the Federal Government on the decision-making process in an enlarged Community. — 102. Bill amending the law regulating the residence of nationals of EEC member States. — 103. European conventions and agreements. — 104. European Patent Office.

105.—109. *Peace-Keeping Measures and Alliances*: 105. Defence aid agreements and armament co-operation. — 106. Special session on disarmament of the General Assembly of the United Nations. — 107. Statement of the Federal Government on Enhanced Radiation Weapons. — 108. Conference on Security and Co-operation in Europe. — 109. MBFR.

110.—111. *War and Neutrality*: 110. Restrictions on the export of weapons and military equipment. — 111. Statement of the Federal Government on the use of chemical warfare agents.

112.—117. *Legal Status of Germany*: 112. Statements of the Federal Government on the legal status of Germany. — 113. Quadripartite Agreement on Berlin. — 114. Orders of the Allied Kommandatura Berlin. — 115. Statement of the Federal Government on the GDR-decree concerning the State museum fund. — 116. Traffic agreements with the GDR and transit traffic. — 117. Monetary transfers between the FRG and the GDR.

*Staaten und Regierungen*

1. a) Die Haltung der Bundesrepublik zu den **Problemen im südlichen Afrika** orientiert sich weiterhin <sup>1)</sup> an folgenden Zielsetzungen: Erreichung der Unabhängigkeit für Zimbabwe (Rhodesien) und Namibia sowie die Beseitigung der Rassendiskriminierung in Südafrika. In verschiedenen Erklärungen haben Bundesaußenminister Genscher<sup>2)</sup> und Bundeskanzler Schmidt<sup>3)</sup> hierzu deutlich gemacht, daß nach Auffassung der Bundesregierung die Verwirklichung dieser Ziele nur auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der Beachtung der Menschenrechte und allein mit friedlichen Mitteln zu erreichen ist. Schmidt betonte in einer Ansprache anläßlich eines offiziellen Besuchs in Lusaka (Sambia) am 29. Juni 1978, die Bundesrepublik setze sich dafür ein, daß die politische Ordnung eines unabhängigen Zimbabwe und eines unabhängigen Namibia »das Ergebnis einer freien Willensentscheidung der Völker beider Staaten sein muß, an der alle politisch relevanten Kräfte in gleicher Weise beteiligt sein müssen«. Dies gelte auch für die Patriotische Front und die SWAPO, in denen wichtige Kräfte für die Unabhängigkeitswerdung von Zimbabwe und Namibia zu sehen seien. In einem »kritischen Dialog« mit Südafrika dränge die Bundesrepublik darauf, »daß die Politik der Apartheid einer Politik wirtschaftlicher, sozialer und politischer Gleichberechtigung weicht«. Dieser Zielsetzung diene auch der von der Bundesrepublik im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften mitbeschlossene Verhaltenskodex für europäische Firmen in Südafrika. Es gebe weder militärische noch nukleare Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik und Südafrika und auch keinen Handel mit Südrhodesien, die Bundesrepublik beachte »strikt das gegen das illegale Regime in Rhodesien verhängte Embargo«<sup>4)</sup>. Genscher hatte sich bereits am 1. März 1978 bei einem Besuch in Burundi für »afrikanische Lösungen« ausgesprochen und dabei die Unterstützung der Bundesrepublik für die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) zum Ausdruck gebracht<sup>5)</sup>. Ausdrücklich setzte sich Genscher dabei für ein unabhängiges Afrika und die Verhinderung einer Übertragung des Ost-West-Konflikts auf Afrika ein<sup>6)</sup>.

1) Vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 559.

2) Bull. 1978, S. 131 ff., 165, 200 ff., 250 ff., 446, 473, 904, 1002 ff.

3) Bull. 1978, S. 707 f., 715 ff., 888.

4) Bull. 1978, S. 716.

5) Bull. 1978, S. 201.

6) Vgl. dazu auch die Ansprachen des Bundesaußenministers vom 8. 3. 1978, Bull. S. 250 ff., und 8. 5. 1978, Bull. S. 446 f.

b) Auf der Sonder-Generalversammlung der Vereinten Nationen über Namibia gab der Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, v. Wechmar, am 26. April 1978 eine Erklärung ab, in welcher er dazu aufrief, den von den fünf westlichen Sicherheitsrats-Mitgliedern (Kanada, Frankreich, Bundesrepublik, Großbritannien, Vereinigte Staaten) ausgearbeiteten Lösungsvorschlag für Namibia anzunehmen (Rückzug Südafrikas aus Namibia und freie Wahlen unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen). Zur Durchführung dieses Vorschlags, der mit der Resolution des Sicherheitsrats Nr. 385 (vom 30. Januar 1976) in Einklang stehe, sei ein Mandat des Sicherheitsrates erforderlich, für dessen unverzügliche Erteilung die Bundesrepublik eintrete. v. Wechmar hob hervor, die Bundesrepublik sei bereit, insbesondere durch wirtschaftliche Zusammenarbeit den Aufbau eines unabhängigen Namibia zu unterstützen<sup>7)</sup>. Diese Zusage bekräftigte Bundesaußenminister Genscher vor dem Sicherheitsrat am 27. Juli 1979, wobei er im übrigen feststellte, die Bundesrepublik sei »entschlossen, die Vereinten Nationen bei der Durchführung des Namibia-Planes in allen Teilen tatkräftig zu unterstützen«. Dies gelte vor allem für drei Punkte: Unterstützung des Generalsekretärs und dessen Sonderbeauftragten bei der Erfüllung des vom Sicherheitsrat übertragenen Mandats, Unterstützung der Vereinten Nationen bei ihrer Aufgabe, allgemeine und freie Wahlen in Namibia zu gewährleisten, sowie den Beitrag für die Einsatzfähigkeit und Unterhaltung der UN-Friedenstruppen<sup>8)</sup>. In einer weiteren Erklärung zu Namibia vor dem Sicherheitsrat bezeichnete Genscher am 29. September 1978 die Annahme der Resolution Nr. 431 vom 27. Juli 1978 als entscheidenden Schritt zu einer international annehmbaren Lösung der Namibia-Frage und erklärte gleichzeitig, in Namibia ohne Kontrolle der Vereinten Nationen einseitig von Südafrika durchgeführte Wahlen könnten »keine internationale Anerkennung finden«<sup>9)</sup>. Gemeinsam mit den Außenministern der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Kanadas und dem stellvertretenden französischen Außenminister stellte der Bundesaußenminister am 19. Oktober 1978 fest, jede solche einseitige Maßnahme bezüglich des Wahlprozesses werde »als null und nichtig betrachtet werden«<sup>10)</sup>. Auf diese gemeinsame Erklärung nahm Staatsminister Hamm-Brücher am 15. Dezember 1978 Bezug, indem sie auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Czaja

---

7) Bull. 1978, S. 385 ff.

8) Bull. 1978, S. 797 f.

9) Bull. 1978, S. 1084 f.

10) Bull. 1978, S. 1127 f.

(CDU/CSU) erklärte, die Bundesregierung halte sich bei ihrer Beurteilung der in Namibia vom 4. bis 8. Dezember 1978 durchgeführten »internen Wahlen« an die Resolutionen Nr. 385, 431 und 435 des Sicherheitsrats, deren Voraussetzungen bei diesen Wahlen nicht gegeben gewesen seien<sup>11)</sup>.

c) Zur Behandlung der **Walfischbucht** (Walvis Bay) und der dazu am 27. Juli 1978 vom Sicherheitsrat einstimmig angenommenen Resolution Nr. 432 sagte Bundesaußenminister **Gen s c h e r** am gleichen Tag vor dem Sicherheitsrat, er schließe sich »voll dem an, was gerade von meinem amerikanischen Kollegen gesagt worden ist«<sup>12)</sup>. Der amerikanische Außenminister **V a n c e** hatte zuvor in einem "Statement on Walvis Bay", welches er im Namen der fünf westlichen Sicherheitsratsmitglieder abgab, die Formulierung der Resolution Nr. 432 ausdrücklich begrüßt und für ihre Annahme plädiert. Unter Ziff. 2 heißt es in der Resolution, daß der Sicherheitsrat "decides to lend its full support to the initiation of steps necessary to ensure early reintegration of Walvis Bay into Namibia"<sup>13)</sup>. Vance vertrat dazu die Auffassung, daß diese Resolution "does not prejudice the legal position of any party. It does not seek to coerce any party". Er führte weiter aus: "We consider that the 'steps necessary' ... are negotiations between the two parties directly concerned"<sup>14)</sup>. Die Bundesregierung hatte schon früher betont, daß die Frage der Walfischbucht nur in Verhandlungen zwischen der Regierung eines künftigen unabhängigen Namibia und der südafrikanischen Regierung geregelt werden könne<sup>15)</sup>.

d) Der Alleinvertretungsanspruch der **SWAPO** wird von der Bundesregierung nicht anerkannt. Staatsminister **v o n D o h n a n y i** begründete dies in der Antwort auf die Fragen des Abgeordneten **H ü s c h** (CDU/CSU) am 10. März 1978 damit, daß sich die Bundesrepublik bei der Abstimmung über die entsprechende Resolution Nr. 3111 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 1973 der Stimme enthalten habe. **v o n D o h n a n y i** vertrat darüber hinaus die Ansicht, daß die SWAPO durch eine Teilnahme an freien Wahlen in Namibia, bei denen sie in Konkurrenz mit allen anderen politischen Parteien und Grup-

<sup>11)</sup> BT-PIPr. 8/126, Anl. 27, S. 9879 C. Vgl. auch die Rede von Staatsminister **H a m m - B r ü c h e r** in der 24. Ordentlichen Sitzung der Versammlung der Westeuropäischen Union in Paris am 22. 11. 1978, Bull. S. 1297 ff.

<sup>12)</sup> Bull. 1978, S. 798.

<sup>13)</sup> UN Doc. S/RES/432 (1978), abgedruckt in: Dept. of State Bull. Bd. 78 (1978), S. 46.

<sup>14)</sup> *Ibid.*

<sup>15)</sup> So Staatsminister **v o n D o h n a n y i** am 10. 3. 1978 in der Antwort auf die mündliche Frage der Abgeordneten **F i s c h e r** (CDU/CSU), BT-PIPr. 8/79, Anl. 51, S. 6259 A.

pierungen trete, sich des von ihr geltend gemachten Alleinvertretungsanspruchs begeben würde<sup>16)</sup>. Die Verhandlungen mit der SWAPO rechtfertigte Bundesaußenminister Genscher am gleichen Tag vor dem Deutschen Bundestag damit, daß die SWAPO, wenn auch ohne Zustimmung der Bundesrepublik, von den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit als die legitime Vertreterin Namibias anerkannt worden sei<sup>17)</sup>.

2. a) Der Einsatz belgischer und französischer Luftlandtruppen in Zaire im Mai 1978 ist von der Bundesregierung unter humanitären Gesichtspunkten begrüßt worden. Bundesaußenminister Genscher erklärte dazu am 1. Juni 1978 vor dem Bundestag, die Bundesregierung habe »ausdrücklich und als eine der ersten Regierungen der französischen und der belgischen Regierung für ihren Einsatz zur Rettung von Menschenleben gedankt«. Eine nähere völkerrechtliche Beurteilung der Situation durch die Bundesregierung ist nicht ersichtlich. Genscher bezeichnete das belgische und französische Vorgehen lediglich als »politisch wichtige Aktion« und als »Zeichen dafür, daß der Westen nicht desinteressiert abseits steht, wenn mit Unterstützung von außen die territoriale Integrität eines afrikanischen Staates beeinträchtigt wird«<sup>18)</sup>.

b) Zu dem Vertrag des deutschen Unternehmens **Orbital Transport und Raketen AG (OTRAG)** mit der Republik Zaire vom 6. Dezember 1975 über die uneingeschränkte Nutzung eines in Zaire erworbenen Territoriums, auf welchem **Raketen** zu Testzwecken gestartet werden, führte Staatsminister Ham-Brücher auf die Frage des Abgeordneten Gansel (SPD) am 15. Juni 1978 in einer schriftlichen Antwort aus, die Bundesregierung habe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Kenntnis von der zwischen der Firma OTRAG und der Republik Zaire getroffenen Vereinbarung gehabt. Sie sei aber nach sorgfältiger Über-

<sup>16)</sup> BT-PIPr. 8/79, Anl. 46, S. 6257 B-C.

<sup>17)</sup> BT-PIPr. 8/79, S. 6224 D. Den gleichen Gedanken brachte Staatsminister Ham-Brücher in der Antwort auf die Frage des Abgeordneten Wohlrabe (CDU/CSU) vor dem Bundestag am 23. 2. 1978 zum Ausdruck, vgl. BT-PIPr. 8/75, S. 5942 D. Zur finanziellen Unterstützung der SWAPO durch die Bundesrepublik vgl. die Antwort des Bundesministers Brück auf die Frage des Abgeordneten Wohlrabe vom 16. 11. 1978, BT-PIPr. 8/117, S. 9179 C-D. Für die Delegation der Bundesrepublik sagte der Abgeordnete Köhler (Wolfsburg) (CDU/CSU) auf der 65. Jahreskonferenz der Interparlamentarischen Union (IPU), die vom 5. bis 13. 9. 1978 in Bonn stattfand, die SWAPO müsse zwar als wichtiger, jedoch nicht als ausschließlicher Repräsentant des Volkes von Namibia anerkannt werden, vgl. BT-Drs. 8/2344, S. 4.

<sup>18)</sup> BT-PIPr. 8/93, S. 7320 A. Vgl. auch die Meldung der FAZ vom 23. 5. 1978, S. 2.

prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß der Vertrag mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik »aus Weltraumvertrag, WEU-Vertrag und anderen einschlägigen internationalen Vereinbarungen« zu vereinbaren sei. Eine am 4. Mai 1978 vorgenommene Änderung der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung, welche die Ausfuhr von Raketen und Raketenteilen auch für zivile Zwecke genehmigungspflichtig mache, diene zudem der klaren Kontrolle. Die Genehmigung könne versagt werden, »um eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhindern« oder um »zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden«<sup>19)</sup>.

3. In seiner Regierungserklärung vom 19. Januar 1978 legte Bundeskanzler Schmidt nochmals die Haltung der Bundesregierung zur Lage im **Nahen Osten** dar. Danach steht die Bundesregierung fest zu der Nahost-Erklärung des Europäischen Rats vom 29. Juni 1977 und sieht in der Palästinenserfrage (Zukunft des West-Jordanlandes, des Gazastreifens, Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser) den »Schlüssel für eine umfassende Friedenslösung«<sup>20)</sup>. Im Rahmen dieser Lösung müsse das Recht Israels in gesicherten Grenzen zu leben, gewährleistet sein. Als Grundsätze einer Friedensregelung hatte Schmidt anlässlich seines Besuchs in Ägypten bereits am 27. Dezember 1977 folgende vier Prinzipien genannt:

- Kein Gebietserwerb durch Gewalt
- Israel muß die territoriale Besetzung beenden, die es seit dem Konflikt von 1967 aufrechterhält
- Die Souveränität, die territoriale Integrität und die Unabhängigkeit eines jeden Staates in der Region, einschließlich Israels, sowie sein Recht, in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen zu leben, sind zu achten
- Bei der Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens müssen die legitimen Rechte der Palästinenser berücksichtigt werden<sup>21)</sup>.

Die genannten vier Prinzipien sowie das Festhalten an der Erklärung des Europäischen Rats wurden von der Bundesregierung im Berichtszeitraum mehrfach zum Ausdruck gebracht<sup>22)</sup> unter Bezugnahme auf die Resolu-

<sup>19)</sup> BT-PIPr. 8/98, S. 7795 D.

<sup>20)</sup> BT-PIPr. 8/65, S. 4961 C, Bull. 1978, S. 58.

<sup>21)</sup> Bull. 1978, S. 5. Zur Auffassung der Bundesregierung hinsichtlich der »legitimen Rechte des palästinensischen Volkes« vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 560 f.

<sup>22)</sup> Vgl. die Ansprache von Bundeskanzler Schmidt beim Besuch des saudiarabischen Kronprinzen Fahad in Bonn am 21. 6. 1978, Bull. S. 651; Ziff. 24 des Gemeinsamen Kommuniqués vom 28. 6. 1978 anlässlich des Besuchs von Bundeskanzler Schmidt in Nigeria, Bull. S. 711; Erklärung des Bundeskanzlers zu Schlußfolgerungen

tionen Nr. 242 und 338 des Sicherheitsrats auch von Bundesaußenminister Genscher in seiner Rede vor der 33. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 26. September 1978<sup>23</sup>).

Im **Libanon-Konflikt** trat die Bundesregierung »für die Wahrung der Einheit, der territorialen Integrität und der Souveränität des Libanon« ein und rief zur Wiederherstellung »der Autorität der rechtmäßigen libanesischen Regierung unter Präsident Sarkis« auf<sup>24</sup>). Unter der Präsidentschaft der Bundesrepublik im Europäischen Rat wurde am 6. Juli 1978 eine gemeinsame Erklärung der neun Außenminister zur Lage im Libanon herausgegeben, worin zur Einstellung der Kampfhandlungen aufgefordert und die Hoffnung auf einen Waffenstillstand zum Ausdruck gebracht wurde<sup>25</sup>). Über die Mitwirkung der Bundesrepublik an der Waffenstillstands-Resolution Nr. 434 des Sicherheitsrats vom 6. Oktober 1978 und den Umfang der humanitären Hilfe der Bundesrepublik für den Libanon erteilte Staatsminister Hamm-Brücher am 20. Oktober 1978 in einer Antwort auf die Frage des Abgeordneten Schmitt-Vockenhausen (SPD) Auskunft und verwies auf verschiedene Initiativen der Bundesregierung in dieser Region<sup>26</sup>).

#### *Auswärtige Gewalt*

4. Am 27. November 1978 wurde in der polnischen Stadt Torun (Thorn) eine Rahmenvereinbarung über die **Zusammenarbeit zwischen den Städten Thorn und Göttingen** unterzeichnet<sup>27</sup>). In einer Zusatzklärung, die vom Göttinger Stadtrat bereits am 7. Juli 1978 beschlossen wurde, ver-

---

der Präsidentschaft des Europäischen Rats vom 7. 7. 1978, Bull. S. 731; Vortrag von Staatssekretär van Well über »Aktuelle Aufgabenstellung der deutschen Außenpolitik« vor der Gesellschaft für Auslandskunde am 18. 10. 1978, Bull. S. 1110.

<sup>23</sup>) Bull. 1978, S. 1003. Beim Staatsbesuch des jordanischen Königspaares in der Bundesrepublik sagte Bundespräsident Scheel am 6. 11. 1978 in einer Ansprache zum Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes, daß es »dem Sinn des Selbstbestimmungsrechts entspräche, wenn die engen Beziehungen zwischen den Menschen im besetzten West-Jordanland und in Jordanien östlich des Flusses gebührend berücksichtigt würden«, vgl. Bull. S. 1190.

<sup>24</sup>) So Bundeskanzler Schmidt am 3. 10. 1978 beim Besuch des sudanesischen Staatspräsidenten Nimeiri in Bonn, Bull. S. 1051. Vgl. auch die Reden von Bundesaußenminister Genscher vom 7. 6. 1978, Bull. S. 590, und Bundespräsident Scheel vom 11. 9. 1978, Bull. S. 918.

<sup>25</sup>) Bull. 1978, S. 732.

<sup>26</sup>) BT-PIPr. 8/112, Anl. 6, S. 8827 B.

<sup>27</sup>) FAZ vom 28. 11. 1978, S. 3.

pflichtete sich die Stadt Göttingen, sie werde sich bei der Entwicklung von Kontakten und der Zusammenarbeit von den Bestimmungen und Zielen des deutsch-polnischen Vertrages vom 7. Dezember 1970 leiten lassen, jeder politischen Tätigkeit entgetreten, die diesem Vertrag sowie dem Geist der gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Schmidt und dem polnischen Parteichef Giersek vom 11. Juni 1976 zuwiderlaufe, und sie werde die rechtlichen und politischen Folgen des Vertrages von 1970 anerkennen und zu diesem Zweck entsprechende Schritte unternehmen, damit diese von den ihr unterstehenden städtischen Institutionen vollumfänglich beachtet und eingehalten werden. Dabei werde man sich von dem Prinzip leiten lassen, daß »die allgemeinen Regeln des Völkerrechts übergeordneter Bestandteil des nationalen Rechts sind«<sup>28)</sup>. Auf Anfrage des Abgeordneten Hennig (CDU/CSU) erklärte Staatsminister Hamm-Brücher am 15. September 1978 zu dieser (zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch beabsichtigten) Städtepartnerschaft, die Bundesregierung begrüße grundsätzlich Städtepartnerschaften zwischen deutschen und polnischen Städten, weil sie einen wichtigen Beitrag zur gegenseitigen Verständigung der Menschen in beiden Ländern leisten könnten. Frau Hamm-Brücher führte weiter aus, die Partnerschaftvereinbarung sei »kein völkerrechtlicher Vertrag, weil eine kommunale Körperschaft wie Göttingen einen solchen nicht abschließen kann«. Die Zusatzklärung sei »lediglich als Willensäußerung der Stadt Göttingen zu werten«. Über die Form solcher, auch künftiger weiterer Partnerschaftvereinbarungen hätten die Städte im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden<sup>29)</sup>.

### *Staatsgebiet*

5. Das Regierungsabkommen vom 17. März 1978 zwischen der Bundesrepublik und Dänemark über den **Bau eines Vordeichs von Emmerleff Kliff bis zum Hindenburgdamm** ist am 19. August 1978 in Kraft getreten<sup>30)</sup>.

6. a) Im Bereich der **Grenzabfertigung** wurden von der Bundesrepublik folgende Vereinbarungen geschlossen: Am 19. Juni/6. Juli 1978 vier Vereinbarungen mit Dänemark über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung<sup>31)</sup>; sie sind gemeinsam am 22. September 1978 in Kraft getreten<sup>32)</sup>.

<sup>28)</sup> FAZ vom 22. 9. 1978, S. 6.

<sup>29)</sup> BT-Drs. 8/2115, Ziff. 11, S. 6 f.

<sup>30)</sup> BGBl. II, S. 1274 (Berichtigung zu BGBl. II, S. 1218).

<sup>31)</sup> BGBl. II, S. 1093, 1096, 1099, 1102.

<sup>32)</sup> BGBl. II, S. 1282.

Mit Verbalnote vom 17. November 1978 hat die Bundesregierung der dänischen Regierung mitgeteilt, in welchen auf dänischem Gebiet liegenden Zonen demnach deutsche Grenzabfertigungsvorschriften Anwendung finden<sup>33)</sup>. Mit **Frankreich** schloß die Bundesregierung am 14. Februar und am 18. Juli 1978 zwei Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen<sup>34)</sup>, die am 1. Mai bzw. 1. Oktober 1978 in Kraft getreten sind<sup>35)</sup>. Drei Vereinbarungen vom 19. Mai/18. Juli 1978 mit den **Niederlanden** über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung<sup>36)</sup> sind am 1. Dezember 1978 in Kraft getreten<sup>37)</sup>. Zwei Vereinbarungen vom 24. August und 24. Oktober 1978 mit **Österreich** über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen ersetzen entsprechende frühere Vereinbarungen und sind am 1. November 1978 bzw. 1. Januar 1979 in Kraft getreten<sup>38)</sup>. Drei Vereinbarungen mit der **Schweiz** vom 2. Dezember 1977 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen, die ebenfalls an die Stelle früherer Vereinbarungen traten, sind am 1. Juni 1978 in Kraft getreten<sup>39)</sup>.

b) Die Vereinbarung vom 10. Mai/20. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik und **Österreich** zur Ergänzung des deutsch-österreichischen Vertrages vom 31. Mai 1967 über **zoll- und paßrechtliche Fragen**, die sich an der Grenze bei **Staufstufen** und **Grenzbrücken** ergeben, ist am 18. Februar 1978 in Kraft getreten<sup>40)</sup>.

c) Am 13. September 1978 erging das **Zustimmungsgesetz** zu dem Vertrag vom 25. April 1977 zwischen der Bundesrepublik und der **Schweiz** über die **Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet**<sup>41)</sup>.

---

<sup>33)</sup> BGBl. II, S. 1400.

<sup>34)</sup> BGBl. II, S. 381, 1105.

<sup>35)</sup> BGBl. II, S. 1000, 1375. Vgl. auch die Verbalnote der Bundesregierung vom 11. 9. 1978 betreffend die Geltung deutscher Grenzabfertigungsvorschriften, BGBl. II, S. 1272.

<sup>36)</sup> BGBl. II, S. 1117.

<sup>37)</sup> BGBl. 1979 II, S. 8.

<sup>38)</sup> BGBl. 1978 II, S. 155.

<sup>39)</sup> BGBl. II, S. 1249, 1390.

<sup>40)</sup> BGBl. II, S. 851. Vgl. auch die Bekanntmachung zu Art. 4 des deutsch-schweizerischen Abkommens über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt vom 13. 7. 1978, BGBl. II, S. 1003.

<sup>41)</sup> BGBl. 1978 II, S. 1201.

7. Die **Grenzkommision** aus Beauftragten der Regierungen der **Bundesrepublik und der DDR** hat im Jahre 1978 ihre 37.—45. Sitzung durchgeführt<sup>42)</sup>. Auf der 40. Sitzung am 3. Mai 1978 wurde in Berlin (Ost) eine **Regierungsvereinbarung** über die Regelung von Fragen betreffend die **Eckertalsperre** und die **Eckerfernwasserleitung** gezeichnet; sie ist am gleichen Tage in Kraft getreten<sup>43)</sup>. Nach Art. 1 der Vereinbarung gestattet die Regierung der DDR die Nutzung der auf dem Territorium der DDR gelegenen Teile der Eckertalsperre, deren Betrieb, Kontrolle und Instandhaltung einschließlich der Beseitigung von Schäden sowie die Nutzung des Teiles des Territoriums der DDR, in dem die Eckerfernwasserleitung verläuft, zum Zwecke des Betriebes, der Kontrolle und der Instandhaltung dieser Wasserleitung einschließlich der Beseitigung von Schäden. Die Bundesregierung übernimmt hierfür nach Art. 5 die Kosten, sie zahlt eine jährliche Pauschale, welche auch die Wasserentnahme aus dem zur DDR gehörenden Teil der Talsperre umfaßt (Art. 7). Nach Art. 8 ist die Vereinbarung für die Dauer von 30 Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird. Zu der Vereinbarung gehört ein **Protokollvermerk**, in dessen Ziff. 1 festgestellt wird, daß durch die Vereinbarung die damit zusammenhängenden, wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen nicht geregelten Vermögensfragen unberührt bleiben. Im übrigen enthält dieser Protokollvermerk technische Detailregelungen zum Betrieb, zur Kontrolle und Instandhaltung der Talsperre und der Wasserleitung. In Ziff. 3 wird die von der Bundesregierung zu zahlende Jahrespauschale auf DM 100 000,— festgesetzt. Ein besonderer Protokollvermerk zur Anwendung der Vereinbarung betrifft die Generalüberholung der auf dem Gebiet der DDR gelegenen Abschnitte der Wasserleitung. In einer Erklärung der Bundesregierung wird abschließend mitgeteilt, daß Talsperre und Wasserleitung auf seiten der Bundesrepublik von den Harzwasserwerken des Landes Niedersachsen betrieben und unterhalten werden<sup>44)</sup>. Auf der 41. Sitzung, die am 17. und 18. Mai 1978 in Gera stattfand, wurde ein **Protokollvermerk über das Überfahren der Grenze** durch Sportboote und andere Wasserfahrzeuge in Abschnitten der Grenzgewässer **Werra** und **Saale** gezeichnet<sup>45)</sup>. Der

<sup>42)</sup> Bull. 1978, S. 91, 263, 339, 484, 645, 956, 1151, 1321.

<sup>43)</sup> Bull. 1978, S. 388. Der Text ist veröffentlicht in: Die Grenzkommision, Eine Dokumentation über Grundlagen und Tätigkeit, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen im November 1978, S. 23 f.

<sup>44)</sup> Die Grenzkommision, *op. cit.*, S. 23—26.

<sup>45)</sup> Bull. 1978, S. 484. Abgedruckt in: Die Grenzkommision, *op. cit.*, S. 42 f. Auf den Wortlaut hatten sich die Kommissionsmitglieder bereits im Dezember 1977 geeinigt, vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 562.

Protokollvermerk sollte gemäß Ziff. 8 zusammen mit den die Arbeit der Grenzkommission abschließenden Dokumenten in Kraft treten, es wurde aber vereinbart, ihn seit dem Tage der Unterzeichnung vorab anzuwenden.

Am 29. November 1978 wurden im Rahmen der 45. Sitzung in Bonn zwei Dokumente unterzeichnet. Es handelt sich um das »**Protokoll** zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die **Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung der Markierung** der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Grenze, die **Grenzdokumentation** und die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme« und um eine **Regierungsvereinbarung** über die Regelung von Fragen, die mit der Errichtung und dem Betrieb eines **Hochwasserrückhaltebeckens an der Itz** zusammenhängen<sup>46)</sup>. Die Regierungsvereinbarung und das Protokoll sind am Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten<sup>47)</sup>. Gleichzeitig traten sieben bereits früher getroffene Vereinbarungen in Kraft<sup>48)</sup>. Nach Art. 1

<sup>46)</sup> Bull. 1978, S. 1321.

<sup>47)</sup> Die Grenzkommission, *op. cit.*, S. 16, 27. Nach Art. 8 ist die Regierungsvereinbarung auf 50 Jahre abgeschlossen und verlängert sich jeweils um zehn Jahre, wenn sie nicht mindestens fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

<sup>48)</sup> Nach Art. 3 des Protokolls sind dies:

- Regierungsvereinbarung vom 20. 9. 1973 über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze einschließlich der Protokollvermerke vom 11. 12. 1975 über Information bei Hochwassergefahren und vom 9. 3. 1978 über den Abbau grenzübergreifender Energiefreileitungen (schon vorab angewandt),
- Regierungsvereinbarung vom 20. 9. 1973 über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer einschließlich des Protokollvermerks vom 14. 9. 1978 über den Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen (konnte vorab angewandt werden, soweit die Grenze festgestellt und über ihren Verlauf Übereinstimmung erzielt war),
- Protokollvermerk vom 6. 12. 1973 über den Austausch von Liegenschafts-/Kataster- und Vermessungsunterlagen (vorab anwendbar unter bestimmten dort näher bezeichneten Voraussetzungen),
- Protokollvermerk vom 3. 2. 1976 über forstwirtschaftliche Arbeiten in unmittelbarer Grenznähe (vorab angewandt),
- Protokollvermerk vom 3. 2. 1976 über Grenzwege und Wege im Grenzbereich (ab 1. 4. 1976 vorab angewandt),
- Protokollvermerk vom 27. 10. 1977 über Wasserentnahme aus Grenzgewässern der DDR (vorab angewandt),
- Protokollvermerk vom 18. 5. 1978 über das Überfahren der Grenze durch Sportboote und andere Wasserfahrzeuge in Abschnitten der Grenzgewässer Werra und Saale (vorab angewandt). Vgl. Die Grenzkommission, *op. cit.*, S. 15/16 mit weiteren Nachweisen.

Abs. 2 des Protokolls sind die Arbeiten der Grenzkommission für einige Grenzabschnitte (Elbe, Warme Bode) noch nicht abgeschlossen. In einem Protokollvermerk zu Art. 1 wird hierzu festgestellt, daß die Arbeiten fortgesetzt werden (Ziff. 2) und daß beide Seiten davon ausgehen, daß die im Rahmen des Verkehrsvertrages vom 26. Mai 1972 zwischen der Bundesrepublik und der DDR getroffenen Regelungen zur Gewährleistung eines reibungslosen Binnenschiffsverkehrs sowie die Auffassungen zur Rechtslage unberührt bleiben (Ziff. 3)<sup>49)</sup>. Das Protokoll hat vier Anhänge, nämlich den Bericht der Grenzkommission (I), die Grenzdokumentation (II), die Vereinbarungen (III) und die Grundsätze (IV), auf welche in den Art. 1–4 des Protokolls Bezug genommen ist<sup>50)</sup>. Zum **Rechtscharakter** des Protokolls teilten das Bundesinnenministerium und das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen am 29. November 1978 folgende Auffassung mit:

»Das Regierungsprotokoll ist keine autonome Grenzregelung, die das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, wie es im Grundlagenvertrag festgelegt worden ist, konstitutiv verändern könnte. Beide Seiten sind also nach wie vor allein an den Grundlagenvertrag und die dort in der Erklärung zu Protokoll über die Aufgabe der Grenzkommission genannten Vereinbarungen der früheren Besatzungsmächte über die Grenzen zwischen ihren Besatzungszonen gebunden . . . Das Regierungsprotokoll hat weder neue Grenzen gezogen, noch hat es die besatzungsrechtlich entstandenen Grenzen in ihrer Rechtsnatur geändert. Die Rechtslage der Grenzen ist unverändert die gleiche wie bei Abschluß des Grundlagenvertrages . . .«<sup>51)</sup>.

<sup>49)</sup> Die Grenzkommission, *op. cit.*, S. 16.

<sup>50)</sup> Die Grenzkommission, *op. cit.*, S. 17, 33, 48.

<sup>51)</sup> Bull. 1978, S. 1324. Vgl. dazu auch die folgenden früheren Stellungnahmen der Bundesregierung: parlamentarischer Staatssekretär Baum auf die Frage des Abgeordneten Graf Huyn (CDU/CSU) am 23. 2. 1978 im Bundestag: »Unsere Seite ist ganz und gar nicht der Meinung, daß ein Grenzvertrag geschlossen werden sollte. Das würde dem Auftrag der Kommission nicht entsprechen . . .« (BT-PIPr. 8/75, S. 5928 B-C); parlamentarischer Staatssekretär von Schoeler auf die Frage des Abgeordneten Schröder (Lüneburg) (CDU/CSU) am 20. 10. 1978: »Die Form eines Protokolls der Regierung wurde gewählt, weil sie dem Inhalt des Dokuments entspricht . . . Es wurde nicht die Form einer Regierungsvereinbarung gewählt . . .« (BT-PIPr. 8/112, Anl. 13, S. 8829 D-8830 B); Staatssekretär Hartkopf auf Frage des Abgeordneten Wittmann (München) (CDU/CSU) am 15. 11. 1978: » . . . ist eindeutig klargestellt, daß das Regierungsprotokoll keine autonome Grenzregelung ist, sondern nur eine nicht konstitutive Grenzfeststellung zum Gegenstand hat« (BT-PIPr. 8/116, Anl. 10, S. 9075 B-C).

In einer amtlichen Stellungnahme der DDR heißt es dazu: »Durch das Regierungsprotokoll und die dazugehörigen Dokumente werden die Unverletzlichkeit der Grenze zwischen der DDR und der BRD und ihr Charakter als Grenze zwischen souveränen Staaten bekräftigt« (AK Nr. 48 vom 8. 12. 1978, S. 384). – Vgl. auch D. Blumenwitz, Keine Festlegung der Teilung Deutschlands, FAZ vom 28. 11. 1978, S. 9.

8. Zur Frage der Bildung einer **Grenzkommision** mit der **Tschechoslowakei** sagte Staatsminister von **Dohnanyi** auf Anfrage des Abgeordneten **Wittmann** (München) (CDU/CSU) am 27. April 1978 im Bundestag, es sei beabsichtigt, **Grenzbevollmächtigte** zu ernennen. Über deren Mandat könne aber beim gegenwärtigen Stand der darüber geführten Gespräche noch keine Aussage erfolgen<sup>52</sup>).

### *Flüsse, Seen und Kanäle*

9. Der Bundestag beschloß am 17. März 1978 das **Gesetz** zu dem Abkommen vom 17. November 1975 zur **Änderung des Vertrages vom 8. April 1960** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich der Niederlande** über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (**Ems-Dollart-Vertrag**)<sup>53</sup>). Nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 31. Mai 1978 ist das Abkommen am 1. Juli 1978 in Kraft getreten<sup>54</sup>). Das Abkommen hat zum Ziel, den Ems-Dollart-Vertrag mit dem am 15. März 1960 in Genf geschlossenen **Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen in Übereinstimmung zu bringen**.

10. Am 11. August 1978 verabschiedete der Bundestag das **Gesetz** zu den beiden **Übereinkommen vom 3. Dezember 1976** zum Schutz des **Rheins gegen chemische Verunreinigung** und zum Schutz des Rheins gegen **Verunreinigung durch Chloride**<sup>55</sup>). Das erstgenannte **Übereinkommen** ist für die Bundesrepublik und die übrigen Vertragsparteien (Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweiz und EWG) am 1. Februar 1979 in Kraft getreten<sup>56</sup>). Es sieht die Verbesserung der Güte des Rheinwassers durch eine Reihe von Maßnahmen und Kontrollen vor, wozu vor allem Genehmigungspflichten für jede Ableitung in die oberirdischen Gewässer des Rheineinzugsgebietes und die Festlegung von Emissionsnormen gehören (Art. 3). Bestandteil des Abkommens ist ein **Anhang B** über die Regelung des Schiedsverfahrens im Falle von Streitigkeiten unter den Parteien (Art. 15).

---

<sup>52</sup>) BT-PIPr. 8/88, S. 6948 C-D. Vgl. FAZ vom 18. 4. 1978, S. 1.

<sup>53</sup>) BGBl. 1978 II, S. 309.

<sup>54</sup>) BGBl. II, S. 914.

<sup>55</sup>) BGBl. II, S. 1053.

<sup>56</sup>) BGBl. II, S. 88.

11. Auf die Frage des Abgeordneten **Wittmann** (München) (CDU/CSU) bestätigte der parlamentarische Staatssekretär **Haar** am 28. September 1978 die schon früher<sup>57)</sup> geäußerte Auffassung der Bundesregierung, daß der **Rhein-Main-Donau-Kanal** eine nationale Wasserstraße sei<sup>58)</sup>.

### *Seerecht*

12. Die **Proklamation** der Bundesrepublik über die **Errichtung einer Fischereizone in der Ostsee** vom 18. Mai 1978, die von der Bundesregierung bereits am 25. Februar 1978 beschlossen worden war<sup>59)</sup>, ist am 15. Juni 1978 wirksam geworden<sup>60)</sup>. Die Bundesregierung begründete diese Maßnahme mit dem notwendigen Schutz der deutschen Fischereiinteressen, nachdem andere Ostsee-Anliegerstaaten (Schweden, Polen, DDR) ihre Fischereizonen mit Wirkung zum 1. Januar 1978 ausgedehnt hatten<sup>61)</sup>. Im Vorspruch der vom Bundespräsidenten, dem Bundeskanzler und dem Bundesaußenminister unterzeichneten Proklamation wird zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesrepublik diese Entwicklung, die den im Rahmen der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen laufenden Arbeiten vorgehe, bedauere, sich aber zur Abwehr schwerer Gefahren für die Lebensgrundlagen ihrer in der Ostsee tätigen Fischer und ihrer Fischereiindustrie gezwungen sehe, ihrerseits geeignete Schritte zu unternehmen. Im einzelnen erklärte die Bundesrepublik folgendes: Die Fischereizone erstreckt sich vor der seewärtigen Grenze des Küstenmeeres. In dieser Zone übt die Bundesrepublik hoheitliche Rechte zum Zweck der Erhaltung und Nutzung der Fischbestände aus. Die Abgrenzung der Fischereizone gegenüber den Fischereizonen anderer Ostsee-Anliegerstaaten soll Vereinbarungen mit diesen vorbehalten bleiben. Die Ausübung der Fischerei in dieser Zone ist Fischern aus EG-Staaten nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts, anderen Fischern nur auf Grund besonderer Genehmigung gestattet. Die Bundesrepublik übt ihre Rechte in der Fischereizone im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik der EG aus und behält sich ausdrücklich vor, künftige Regelungen über die Rechte und Pflichten in der Fischereizone den Ergebnissen der 3. Seerechtskonferenz anzupassen<sup>62)</sup>. Auf die Frage des

<sup>57)</sup> VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 563.

<sup>58)</sup> BT-PIPr. 8/107, Anl. 60, S. 8509 C.

<sup>59)</sup> Bull. 1978, S. 84.

<sup>60)</sup> BGBl. II, S. 867; Bull. 1978, S. 613.

<sup>61)</sup> Bull. 1978, S. 84.

<sup>62)</sup> BGBl. 1978 II, S. 867.

Abgeordneten Weiskirch (Olpe) (CDU/CSU) sagte Bundesminister Ertl am 8. Juni 1978 im Deutschen Bundestag, Verhandlungen über die Abgrenzungen der Fischereizonen in der Ostsee gehörten zum Aufgabenbereich der Europäischen Gemeinschaften, nicht der Bundesregierung<sup>63</sup>).

13. Zu den **Maßnahmen gegen deutsche Fischkutter**, welche von Polen in dem zwischen ihm und Dänemark fischereirechtlich umstrittenen Seegebiet um **Bornholm** (»Grauzone«) verschiedentlich ergriffen wurden, vertrat die Bundesregierung die Rechtsauffassung, daß **deutsche Fischer** in der betreffenden Zone **dieselben Rechte hätten wie dänische**, da die dänische Fischereizone zum sogenannten »EG-Meer« gehöre<sup>64</sup>).

14. Am 27. Februar 1975 erging die Fünfte Durchführungsverordnung zum **Seefischerei-Vertragsgesetz 1971**<sup>65</sup>). Sie bezieht sich auf sämtliche Meerestgewässer, die in Fischereianglegenheiten der Rechtshoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der EWG unterstehen, mit Ausnahme des Mittelmeers, der Ostsee und der Belte<sup>66</sup>).

15. Die im November 1977 von den Vertragsstaaten angenommenen **Änderungen der Anlage des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs** sind für die Bundesrepublik wie für alle Vertragsparteien am 31. Juli 1978 in Kraft getreten<sup>67</sup>). Die Bundesregierung hat notifiziert, daß einige der Empfehlungen und Änderungen (Erleichterungen für Durchreisende, wissenschaftliches Personal, sowie Befreiungen der Besatzungsmitglieder von Personenkontrollen und einer besonderen Erlaubnis bei Landgängen) für die Bundesrepublik »zur Zeit nicht ausführbar« seien.

<sup>63</sup>) BT-PIPr. 8/95, S. 7493 B. Solange eine klare Abgrenzung der Fischereizonen durch Vereinbarungen noch nicht erreicht ist, können nach Auffassung der Bundesregierung strafrechtliche Sanktionen gegen ausländische Fischereiboote, welche die deutsche Fischereizone mißachten, nicht vorgesehen werden. Vgl. dazu Staatsminister Hamm-Brücher am 13. 9. 1978 auf Frage des Abgeordneten Czaja (CDU/CSU), BT-Drs. 8/2115, Ziff. 5, S. 3/4.

<sup>64</sup>) So Bundesminister Ertl am 8. 6. 1978 im Deutschen Bundestag, BT-PIPr. 8/95, S. 7491 C-D. Vgl. auch Staatsminister Hamm-Brücher, Antwort auf die Frage des Abgeordneten Wittmann (München) (CDU/CSU) am 15. 6. 1978, BT-PIPr. 8/98, Anl. 13, S. 7796 C-D; Bundesminister Ertl, Antwort auf die Frage des Abgeordneten Rühle (CDU/CSU) am 23. 6. 1978, BT-PIPr. 8/101, Anl. 75, S. 8080 C-D. Zur Frage der Abgrenzung der am 1. 1. 1978 wirksam gewordenen Fischereizone der DDR vgl. die Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Gallus auf die Frage des Abgeordneten Czaja (CDU/CSU) vom 15. 2. 1978, BT-PIPr. 8/71, S. 5642 A.

<sup>65</sup>) BGBl. 1978 II, S. 225. Vgl. auch Bull. 1978, S. 120.

<sup>66</sup>) Vgl. dazu auch die Vierte Durchführungsverordnung vom 27. 5. 1978, BGBl. 1977 II, S. 471, sowie VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 564 mit weiteren Nachweisen.

<sup>67</sup>) BGBl. II, S. 1445.

16. Das Internationale Übereinkommen über die Errichtung eines **Internationalen Fonds** zur Entschädigung für **Ölverschmutzungsschäden** ist für die Bundesrepublik am 16. Oktober 1978 in Kraft getreten<sup>68)</sup>. Die Ratifikationsurkunde für dieses Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 war bereits am 30. Dezember 1976 von der Bundesrepublik bei dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Schiffahrts-Organisation (IMCO) hinterlegt worden. Änderungen einiger Artikel des **IMCO-Übereinkommens** vom 6. März 1948, die im Oktober 1974 beschlossen worden waren, sind für die Bundesrepublik bereits am 1. April 1978 in Kraft getreten<sup>69)</sup>.

17. Am 9. November 1978 brachte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der **Meeresumwelt des Ostseegebiets** ein<sup>70)</sup>.

18. Mit Gesetz vom 22. Dezember 1978 hat der Bundestag den Änderungen vom 21. Oktober 1969 und vom 12. Oktober 1971 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der **Verschmutzung der See durch Öl, 1954** zugestimmt<sup>71)</sup>. Die Änderungen dienen in erster Linie dazu, die Vorschriften über das Ablassen von Öl zu verschärfen und die Kontrolle ihrer Einhaltung zu verbessern. Geringere Verstöße gegen solche Vorschriften werden nach dem neuen Gesetz jedoch als Ordnungswidrigkeiten behandelt.

19. Zu der seit 1973 laufenden **Dritten Seerechtskonferenz** der Vereinten Nationen und insbesondere zur Frage einer Regelung des **Meeresbergbaus** sagte Bundeswirtschaftsminister **Graf Lambsdorff** am 16. November 1978 im Deutschen Bundestag, die Bundesregierung werde nur einem solchen internationalen Meeresbodenregime zustimmen, das nicht nur das Zugangsrecht einer internationalen Meeresbodenbehörde zu den Ressourcen des Meeresbodens, sondern auch ein solches der Staaten und ihrer Unternehmen hinreichend garantiere<sup>72)</sup>.

---

<sup>68)</sup> BGBl. II, S. 1211. Vgl. auch Bull. 1978, S. 1243.

<sup>69)</sup> BGBl. II, S. 349.

<sup>70)</sup> BR-Drs. 523/78. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates hierzu, BR-Drs. 523/78 (Beschluß) vom 21. 12. 1978.

<sup>71)</sup> BGBl. 1978 II, S. 1493.

<sup>72)</sup> BT-PIPr. 8/117, S. 9094 B. Die 7. Session der Seerechtskonferenz fand vom 21. 8.—15. 9. 1978 in New York statt. Zum bisherigen Verlauf vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 568.

*Luft- und Weltraum*

20. Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur **Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt** ist für die Bundesrepublik am 5. März 1978 in Kraft getreten<sup>73)</sup>.

21. a) In ihrer Antwort vom 7. März 1978 hat die Bundesregierung auf die Kleine Anfrage einer Reihe von Abgeordneten und der Fraktion der CDU/CSU zu Fragen der **Weltraumforschung und Weltraumtechnik** Stellung genommen<sup>74)</sup>. Sie bezeichnete darin als auch finanziell vorrangig die Beteiligung der Bundesrepublik an den Programmen der Europäischen Weltraumorganisation ESA, welche wissenschaftliche Projekte, Satellitenprojekte und die Entwicklung der Transportsysteme SPACELAB und ARIANE umfassen. Zum Programm des europäischen Nachrichtensatelliten (ECS-System) äußerte sich die Bundesregierung insgesamt positiv, machte jedoch eine endgültige Entscheidung darüber von weiteren Erfahrungen und Verhandlungen abhängig.

b) Über Risiken bei **Unfällen mit Raumflugkörpern**, insbesondere solchen mit **nuklearen** Versorgungssystemen, vertrat die Bundesregierung im **Committee on the Peaceful Uses of the Outer Space** der Vereinten Nationen die Auffassung, solche Systeme seien für bestimmte Raumfahrtprojekte unvermeidlich, sollten aber auch nur in solchen Fällen verwendet werden. Dabei sollte für höchste Sicherheit von Menschenleben, Umweltschutz und Schutz des Weltraums selbst gesorgt werden<sup>75)</sup>. Auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion der CDU/CSU antwortete die Bundesregierung am 15. August 1978, eine Informationspflicht bei Unfällen mit Raumflugkörpern sei im Gegensatz zur Gefährdungshaftung (Weltraumvertrag von 1967) in völkerrechtlichen Verträgen noch nicht eindeutig geregelt, die Bundesregierung halte aber eine ausdrückliche Normierung für angebracht und unterstütze entsprechende Initiativen im Rahmen der Vereinten Nationen<sup>76)</sup>.

c) Mit dem Ziel der Ratifikation des Übereinkommens vom 14. Januar 1975 über die **Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen** hat die Bundesregierung dem Bundesrat am 8. September 1978

---

<sup>73)</sup> BGBl. II, S. 314. Vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 571.

<sup>74)</sup> BT-Drs. 8/1595.

<sup>75)</sup> Antwort der Bundesregierung vom 20. 5. 1978, UN Doc.A/AC.105/220.

<sup>76)</sup> BT-Drs. 8/2050. Vgl. auch Bundesminister Hauff, Antwort auf die Frage des Abgeordneten Czaja (CDU/CSU) vom 9. 6. 1978, BT-PIPr. 8/96, Anl. 111, S. 7675 A-C.

einen Gesetzentwurf zugeleitet<sup>77)</sup>. Nachdem der Bundesrat keine Einwendungen erhoben hatte<sup>78)</sup>, wurde der Entwurf nach der ersten Beratung im Bundestag am 30. November 1978 an den zuständigen Ausschuß überwiesen<sup>79)</sup>.

### *Personalhoheit und Staatsangehörigkeit*

22. Am 12. Januar 1978 wurden die mit Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 15. Dezember 1977 bekanntgemachten **Einbürgerungsrichtlinien** veröffentlicht<sup>80)</sup>. Die Richtlinien geben Grundsätze für die Einbürgerung im Ermessenswege (Nr. 1). Sie sind gegliedert in Allgemeine Grundsätze für die Einbürgerung (Nr. 2), Einbürgerungsvoraussetzungen (Nr. 3), Einheitliche Staatsangehörigkeit innerhalb der Familie (Nr. 4), Zwischenstaatliche Gesichtspunkte (vor allem solche der Entwicklungspolitik und der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, Nr. 5) und Besondere Fälle (mit Deutschen verheiratete Ausländer, Vertriebene, Fälle mit Wiedergutmachungsgehalt, Heimatlose, Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge, Staatenlose, Antragsteller im Ausland, Nr. 6). In einer Anlage 1 ist die Liste der Entwicklungsländer und -gebiete nach der Einteilung des Entwicklungshilfeausschusses der OECD beigelegt, Anlage 2 enthält ein Formularmuster einer Einbürgerungszusicherung. Die Richtlinien sind nach dem Stand vom 1. Juli 1977 bekanntgemacht.

23. In seinem Bericht zur Lage der Nation hat sich Bundeskanzler Schmidt am 9. März 1978 zum Festhalten an »der **deutschen Staatsangehörigkeit**, wie sie uns durch Grundgesetz und Gesetz vorgegeben ist«, bekannt. Diese deutsche Staatsangehörigkeit werde auch von dem Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR nicht berührt<sup>81)</sup>.

### *Fremde und Minderheiten*

24. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 wurde das **Aufenthaltsrecht für ausländische Arbeitnehmer** in der Bundesrepublik neu geregelt. Die zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur

<sup>77)</sup> BR-Drs. 412/78.

<sup>78)</sup> BR-Drs. 412/78 (Beschluß) vom 20. 10. 1978.

<sup>79)</sup> BT-PIPr. 8/120, S. 9382 C.

<sup>80)</sup> GMBI. 1978, S. 16; vgl. auch die Berichtigung zu Nr. 4.1 vom 18. 1. 1978, GMBI. 1978, S. 27.

<sup>81)</sup> BT-PIPr. 8/78, S. 6113 D, 6114 A.

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 7. Juli 1978<sup>82)</sup> brachte im wesentlichen folgende Neuregelungen: Ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen ist regelmäßig bereits nach einem Aufenthalt von fünf Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn ein Katalog von Mindestvoraussetzungen erfüllt ist. Ist ein ausländischer Arbeitnehmer im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, soll seiner Ehefrau und den Kindern auch schon vor Ablauf von fünf Jahren ebenfalls eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen (Art. 1 Nr. 1). Nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von acht Jahren ist Ausländern und ihren Familienangehörigen auf Antrag in der Regel die Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, wenn sie ausreichende Sprachkenntnisse besitzen und sich in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik eingefügt haben (Art. 1 Nr. 3). Ziel der Neuregelungen ist es, den ausländischen Arbeitnehmern eine sichere Grundlage für eine längerfristige Lebensplanung zu schaffen<sup>83)</sup>.

25. Auf Fragen des Abgeordneten C z a j a (CDU/CSU), ob die Bundesregierung rechtlich in der Lage sei, zum Schutz der Deutschen in den Gebieten östlich von Oder und Neiße von der Volksrepublik Polen die Einhaltung der Rechtsverpflichtungen aus Art. 27 des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte auf Grund ihrer eigenen Vertragsverpflichtung zu verlangen, antwortete Staatsminister H a m m - B r ü c h e r am 27. Januar 1978 u. a.:

»Ob die Bundesregierung im Interesse eines Anliegens gegenüber einem anderen Staat die Bestimmungen eines Vertrages geltend macht oder im politischen Gespräch auf die Verwirklichung dieses Anliegens hinwirkt, ist eine Frage ihres pflichtgemäßen Ermessens . . .

<sup>82)</sup> GMBI. 1978, S. 368. Zur Neugestaltung von Formblättern im Ausländerrecht vgl. die Bekanntmachung des Bundesinnenministers vom 18. 8. 1978, GMBI. 1978, S. 446.

<sup>83)</sup> Vgl. Bull. 1978, S. 756. Mit der Lage der Ausländer in der Bundesrepublik befassen sich auch zwei Berichte der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, vgl. FAZ vom 12. 4. 1978, S. 7, und vom 2. 9. 1978, S. 2. Die Integrationshilfen für junge Ausländer sollten für das Jahr 1979 wesentlich erweitert werden, vgl. Bull. 1978, S. 937. Mit der besonderen Situation der asiatischen Krankenschwestern in der Bundesrepublik beschäftigte sich eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion der CDU/CSU, die von der Bundesregierung am 5. 5. 1978 beantwortet wurde, BT-Drs. 8/1783. Zum Vertrauensschutz bei der Entscheidung über die weitere Verlängerung einer wiederholt befristet erteilten Aufenthaltserlaubnis vgl. den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. 9. 1978, BVerfGE 49, S. 168 ff.

Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährt den Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten individuell bestimmte Rechte. Eine Vertragspflicht der Bundesrepublik Deutschland der von Ihnen dargestellten Art enthält der Pakt nicht . . .<sup>84)</sup>.

Auf die Frage, warum es die Bundesregierung trotz ihrer Schutzpflicht, der Rechtsverpflichtung aus dem UN-Pakt und »entgegen der feierlichen moralisch-politischen Verpflichtung der Teilnehmerstaaten in Helsinki zum Abschluß ergänzender bilateraler Verträge zwecks Verbesserung der menschlichen Lage« ablehne, mit Polen in Verhandlungen über solche Verträge einzutreten, sagte Frau Ham-Bücher, die » . . . genannten internationalen Instrumente geben der Bundesrepublik Deutschland keine Handhabe, von der Volksrepublik Polen Verhandlungen über sprachliche und kulturelle Rechte zu verlangen«<sup>85)</sup>. Staatssekretär Hermes äußerte auf die Frage des Abgeordneten Hennig (CDU/CSU) nach den Möglichkeiten der Bundesregierung, die Anstrengungen der **Rußlanddeutschen**, ihre Minderheitenrechte als Volksgruppe durchzusetzen, zu unterstützen, am 8. August 1978:

»Eine Initiative der Bundesregierung, die darauf abzielte, die Lage der deutschen Minderheit in der UdSSR als Ganzes gegenüber der sowjetischen Regierung anzusprechen, würde der völkerrechtlichen Legitimation entbehren . . .«<sup>86)</sup>.

26. Der Bundesinnenminister hat im Berichtszeitraum folgende **Vereinigungen von Ausländern** in der Bundesrepublik **verboten**: Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA), Generalunion Palästinensischer Studenten (GUPS), Hrvatski Narodni Otpor (deutsche Bezeichnung: »Kroatischer Nationaler Widerstand« oder »Kroatischer Volkswiderstand«) und den »Kroatischen Verein Drina e. V.« (Teilorganisation des Vereins Hrvatski Narodni Otpor — HNOtpor)<sup>87)</sup>. Die Verbote sind nach vorangegangenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts unanfechtbar geworden<sup>88)</sup>.

<sup>84)</sup> BT-PIPr. 8/70, Anl. 22, S. 5565 A-B.

<sup>85)</sup> BT-PIPr. a.a.O., S. 5565, D.

<sup>86)</sup> BT-Drs. 8/2065, Ziff. 5, S. 4. Zur Frage der Gruppenrechte im Rahmen des Art. 27 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte vgl. auch VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 573 f.

<sup>87)</sup> BAnz. 1978, Nr. 112, vom 21. 6. 1978, S. 1/2.

<sup>88)</sup> Urteile des BVerwG vom 28. 2. 1978, Aktenzeichen 1 A 9.72, 1 A 8.72, und vom 25. 2. 1978, Aktenzeichen 1 A 3.76, 1 A 4.76.

### *Menschenrechte*

27. a) Die von der **Europäischen Kommission** für Menschenrechte mit Wirkung vom 15. Dezember 1977 beschlossenen **Änderungen ihrer Verfahrensordnung** sind am 16. März 1978 im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht worden<sup>89)</sup>. Die Änderungen betreffen die Art. 32, 40, 42–47, 49, 51 und 52, neu eingefügt wurde ein Artikel 35<sup>bis</sup>, welcher den Auslagenersatz für Zeugen und Sachverständigengutachten regelt.

b) Das **Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 über die an den Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen**<sup>90)</sup> ist für die Bundesrepublik am 4. Mai 1978 in Kraft getreten<sup>91)</sup>. Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. April 1978 hat die Bundesrepublik zwei Vorbehalte eingelegt. Der erste Vorbehalt zu Art. 3 Abs. 3 (Eingriffe in das Recht auf ungehinderten schriftlichen Verkehr mit der Kommission und dem Gerichtshof) sieht vor, daß ein behördlicher Eingriff auch statthaft sein soll, wenn er über Abs. 3 hinaus zur Verhütung von Straftaten notwendig ist. Der zweite Vorbehalt betrifft Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a (Durchreise und dabei Freiheit vor Verfolgung früherer Straftaten), der auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes nicht angewendet werden soll<sup>92)</sup>.

28. In der **Commission on Human Rights des Economic and Social Council** der Vereinten Nationen (ECOSOC) gab die Bundesrepublik am 7. Februar 1978 eine Erklärung ab, worin sie vor allem ihre Auffassung zu Verfahrensfragen im Rahmen der Menschenrechtskommission darlegte. In der Erklärung heißt es u. a.:

“... It appears essential that procedures for dealing with violations of human rights remain confidential as long as the facts of the case have not been ascertained and the question of admissibility has not been clarified nor the State concerned been given adequate opportunity to comment on the case and effect a friendly settlement . . . As long as the facts of the case have not to some extent been clarified and the comments of the Government concerned received, this would amount to a breach of the fundamental principle of fair co-operation among the Members of the United Nations in promoting respect for and observance of human rights as stipulated in articles 1 and 2, in particular articles 2 (2), 55 and 56 of the Charter of the United Nations . . .

<sup>89)</sup> BGBl. II, S. 389.

<sup>90)</sup> Das Bundesgesetz hierzu ist am 22. 12. 1977 ergangen, BGBl. II, S. 1445. Vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 574 f.

<sup>91)</sup> BGBl. II, S. 790.

<sup>92)</sup> *Ibid.*

... Respect for an observance of human rights is an obligation under the Charter which is binding on all Members of the United Nations; these are matters which, particularly where there is a consistent pattern of gross violations, can no longer be regarded as falling 'essentially within the domestic jurisdiction of any State' (article 2 [7]) . . ." <sup>93)</sup>

In einem Interview für die Zeitschrift »Auslandskurier« sagte Bundesaußenminister Genscher am 3. September 1978 zur internationalen **Kontrolle von Menschenrechtsverletzungen**, die meisten Staaten sähen darin eine nach Art. 2 Abs. 7 der UN-Charta unzulässige Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten. Die westlichen Demokratien seien dagegen »bemüht, der Ansicht zum Durchbruch zu verhelfen, daß jedenfalls bei systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen die Berufung auf die staatliche Souveränität und das Einmischungsverbot nicht mehr zulässig ist« <sup>94)</sup>. Genscher wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß »das Drängen auf Einhaltung der in der Schlußakte von Helsinki übernommenen Verpflichtungen keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates bedeutet« <sup>95)</sup>.

29. Am 9. März 1978 gab Staatssekretär v a n W e l l auf dem **Belgrader KSZE-Folgetreffen** für die Bundesrepublik eine **Abschlußerklärung** ab, in welcher er auch das Bedauern darüber zum Ausdruck brachte, daß über ein Schlußdokument mit substantiierten, zukunftsweisenden Aussagen kein Konsens erzielt werden konnte. Er sagte dabei u. a. folgendes zur **Verwirklichung der Menschenrechte**:

»Es hätte für die Glaubwürdigkeit des multilateralen Entspannungsprozesses viel bedeutet, wenn die 35 Teilnehmerstaaten in Belgrad ausdrücklich her-

<sup>93)</sup> UN Doc. E/CN.4/1273/Add. 2, S. 4/5. In einer Erklärung zu dem Bericht "Protection of Human Rights in Chile" an den UN-Generalsekretär, die die Bundesrepublik am 5. 7. 1978 abgab, heißt es ebenfalls: "The Federal Republic of Germany sees it as a sign of progress that the way in which States respect human rights has become a legitimate topic of international discussion and that the debate on the observance of human rights in general can no longer be regarded as interference in the internal affairs of another State". Die Bundesrepublik weist dann nochmals auf ihren Vorschlag aus dem Jahr 1977 hin, einen Internationalen Menschenrechtsgerichtshof zu gründen und einen Hochkommissar für Menschenrechte zu bestellen, vgl. UN Doc. A/33/293, S. 14.

<sup>94)</sup> Bull. 1978, S. 872.

<sup>95)</sup> Bull. 1978, a.a.O. Vgl. auch die Erklärung des Leiters der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, Frhr. von Wechmar, abgegeben vor der Generalversammlung am 11. 12. 1978, worin es u. a. heißt: ». . . Die Verwirklichung der Menschenrechte . . . ist eine legitime internationale Aufgabe geworden . . . Kein Staat kann sich der kritischen Aufmerksamkeit der Völkergemeinschaft entziehen, besonders wenn es um schwerwiegende und dauernde Verletzungen der Menschenrechte geht . . .«, vgl. Bull. 1978, S. 1382.

vorgehoben hätten, daß es legitim ist, wenn der einzelne Mensch sich auf die Schlußakte beruft. Die Verwirklichung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit muß für uns alle ein Kernstück der Gestaltung moderner und humaner internationaler Beziehungen werden . . .

. . . Die im Menschenrechtsprinzip der Schlußakte von Helsinki verankerte feierliche Zusage eines jeden Teilnehmerstaates gegenüber allen anderen werden wir immer wieder anmahnen . . .«<sup>96</sup>).

In der Antwort auf eine Frage des Abgeordneten Jäger (Wangen) (CDU/CSU) bezog sich der parlamentarische Staatssekretär Höhm ann am 9. Juni 1978<sup>97</sup>) ausdrücklich auf Ziff. 8 des Kommuniqués der Ministertagung des NATO-Rates am 30./31. Mai 1978 in Washington, worin es abschließend heißt:

» . . . In dieser Hinsicht betrachten sie [die Bündnispartner] es als unvereinbar mit der Schlußakte und der Entspannungspolitik, daß die Sowjetunion und einige andere osteuropäische Staaten ihren Bürgern das Recht verweigern, sich entsprechend der Bestimmungen der Schlußakte zu verhalten, ohne deswegen Unterdrückungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein«<sup>98</sup>).

30. In einer Erklärung zum 30. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte, die der Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, Frhr. von Wechmar, am 11. Dezember 1978 vor der 33. Generalversammlung abgegeben hat, ist auch das **Selbstbestimmungsrecht der Völker** hervorgehoben. Dieses Recht gehöre »zu der internationalen Grundverfassung der Menschenrechte« und stelle »die kollektive Form der Rechte des Einzelnen« dar. Es sei daher »allgemein

<sup>96</sup>) Bull. 1978, S. 253. Der Gesamtkomplex »Die menschenrechtliche Lage in Deutschland und der Deutschen in Osteuropa und ihre Erörterung auf dem KSZE-Überprüfungstreffen in Belgrad« ist ausführlich dargestellt in der Antwort der Bundesregierung vom 9. 3. 1978 auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drs. 8/1312, 8/1605. Vgl. dazu auch die Erklärung von Bundesaußenminister Genscher zur menschenrechtlichen Lage in Deutschland, abgegeben vor dem Bundestag am 21. 6. 1978, BT-PIPr. 8/99, S. 7818 ff., Bull. 1978, S. 641.

<sup>97</sup>) BT-PIPr. 8/96, Anl. 13, S. 7632 C-D.

<sup>98</sup>) Bull. 1978, S. 570. Zur Verpflichtung der DDR aus Art. 2 Abs. 2 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte auch der Bundesrepublik gegenüber, ihr innerstaatliches Recht den Bestimmungen dieses Vertrages anzupassen, sagte der parlamentarische Staatssekretär Höhm ann auf Frage des Abgeordneten Böhm (Melsungen) (CDU/CSU) am 9. 6. 1978, mangels einer Unterwerfungserklärung der DDR sei es der Bundesrepublik nicht möglich, diese Verpflichtungen der DDR vor dem Internationalen Gerichtshof einzufordern, BT-PIPr. 8/96, Anl. 15, S. 7633 B. Vgl. auch die Antwort Höhm anns auf die Frage des Abgeordneten Hennig (CDU/CSU) vom 5. 10. 1978, BT-PIPr. 8/109, Anl. 74, S. 8668 A-C.

und universell anwendbar und ein unveräußerliches Recht der Völker dieser Erde«<sup>99)</sup>).

31. Im Berichtszeitraum ergingen von der **Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** in Verfahren, an denen die Bundesrepublik beteiligt war, folgende **Entscheidungen**:

- Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juni 1978 (Fall *König*), in welchem festgestellt wird, daß sich das Beschleunigungsgebot des Art. 6 Abs. 1 MRK auch auf bestimmte Verwaltungsstreitverfahren erstreckt und im Falle des Beschwerdeführers verletzt worden ist<sup>100)</sup>;
- Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1978, welche die Beschwerden von *Baader, Ensslin* und *Raspe* gemäß dem Antrag der Bundesregierung als unbegründet und deswegen unzulässig erklärt<sup>101)</sup>;
- Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 1978 (Fall *Klass*) über das sog. Abhörsgesetz von 1968, das als mit der Menschenrechtskonvention für vereinbar erklärt wurde<sup>102)</sup>;
- Urteil des Gerichtshofs vom 23. Oktober 1978 (Fall *Luedicke*), welches feststellt, daß im Fall der Beschwerdeführer ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 e MRK (Unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers im Strafverfahren) vorgelegen habe<sup>103)</sup>.

32. Der Deutsche Bundestag hat am 25. Juli 1978 das **Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens** beschlossen<sup>104)</sup>. Wichtigste Änderungen des Ausländergesetzes vom 28. April 1965, welche durch das neue Gesetz vorgenommen wurden, sind der Ausschluß des Widerspruchsverfahrens im Anerkennungsverfahren sowie der Ausschluß des Berufungs-

<sup>99)</sup> Bull. 1978, S. 1382. Vgl. auch die Antwort des Staatsministers von Dohnanyi auf die Frage des Abgeordneten Engelsberger (CDU/CSU) vom 24. 7. 1978, BT-Drs. 8/2021, S. 2. Das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes wird darin verstanden als Recht der Palästinenser auf staatliche Organisation. Vgl. auch oben Ziff. 3 und Anm. 21, sowie VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 576 f.

<sup>100)</sup> Das Urteil ist in deutscher Übersetzung im Wortlaut abgedruckt in EuGRZ 1978, S. 406 ff. Es ist der erste Fall, in welchem die Bundesrepublik vor dem Straßburger Gerichtshof unterlegen ist, vgl. Berichte in der FAZ vom 29. 6. 1978, S. 7, und vom 5. 7. 1978, S. 7/8.

<sup>101)</sup> Abgedruckt in EuGRZ 1978, S. 314 ff. Es ging in diesem Verfahren um die Haftbedingungen der in Stuttgart-Stammheim einsitzenden Beschwerdeführer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission bereits verstorben waren.

<sup>102)</sup> Vgl. EuGRZ 1978, S. 357, und FAZ vom 7. 9. 1978, S. 2. Der volle Wortlaut in deutscher Sprache ist abgedruckt in EuGRZ 1979, S. 278 ff.

<sup>103)</sup> Abgedruckt in EuGRZ 1979, S. 34 ff.

<sup>104)</sup> BGBl. I, S. 1108; SaBl. Nr. 34 vom 25. 8. 1978, S. 1671.

verfahrens in den Fällen, in denen das Verwaltungsgericht die Klage nach mündlicher Verhandlung einstimmig als offensichtlich unbegründet abgewiesen hat<sup>105</sup>). Ziel des Gesetzes ist neben der Beschleunigung des Asylverfahrens auch, die endgültige Ablehnung mißbräuchlich gestellter Asylanträge zügiger erledigen zu können<sup>106</sup>).

38. Auf die Frage des Abgeordneten **Thüsing** (SPD), weshalb die Bundesrepublik bisher der **UN-Konvention von 1968 über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit** nicht beigetreten sei, antwortete der parlamentarische Staatssekretär **de With** am 18. September 1978, diese Konvention erstrecke die Unverjährbarkeit auch auf Taten, bei denen die Verjährungsfrist schon abgelaufen sei. Damit wäre im Fall eines Beitritts der Bundesrepublik zu der Konvention die rückwirkende Aufhebung einer bereits eingetretenen Strafverfolgungsverjährung erforderlich. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu begegne eine solche rückwirkende Regelung aber durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken<sup>107</sup>).

#### *Privates Vermögen im Ausland*

34. Am 21. Februar 1978 hat der Deutsche Bundestag das Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag vom 24. Juni 1976 zwischen der Bundesrepublik und Israel über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** beschlossen<sup>108</sup>). Zu dem am 28. Juni 1977 unterzeichneten Kapitalschutzabkommen mit **Mali**<sup>109</sup>) brachte die Bundesregierung am 10. März 1978 den Gesetzentwurf beim Bundesrat ein<sup>110</sup>). Das Kapitalschutzabkommen mit **Ägypten** vom 5. Juli 1974, dem mit Gesetz vom 13. Oktober 1977 zugestimmt worden war<sup>111</sup>), ist am 22. Juli 1978 in Kraft getreten<sup>112</sup>). Zu dem am 2. August 1977 unterzeichneten Kapitalschutzabkommen mit

<sup>105</sup>) Änderungen zu den §§ 30 Abs. 1 und 34 Ausländergesetz.

<sup>106</sup>) So der parlamentarische Staatssekretär **Baum** vor dem Deutschen Bundestag am 1. 6. 1978, BT-PIPr. 8/93, S. 7374 B. Vgl. auch die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU vom 19. 4. 1978, BT-Drs. 8/1719, und der SPD und der FDP vom 30. 5. 1978, BT-Drs. 8/1836.

<sup>107</sup>) BT-Drs. 8/2114, Ziff. 12, S. 9.

<sup>108</sup>) BGBl. 1978 II, S. 209.

<sup>109</sup>) Bull. 1977, S. 652; BAHz. 1977, Nr. 120, S. 3, vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 577.

<sup>110</sup>) BR-Drs. 134/78; vgl. BT-Drs. 8/1743 vom 25. 4. 1978; Zustimmung des Bundesrates am 10. 11. 1978, BR-Drs. 487/78 (Beschluß).

<sup>111</sup>) BGBl. 1977 II, S. 1145; vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 577.

<sup>112</sup>) BGBl. II, S. 1247; vgl. auch den Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 24/78 vom 20. 10. 1978, BAHz. 1978, Nr. 203, S. 4.

**Syrien** hat die Bundesregierung dem Bundesrat am 8. September 1978 einen Gesetzentwurf zugeleitet<sup>113)</sup>.

### *Vorrechte und Befreiungen*

35. Mit Verordnung des Bundesinnenministers vom 21. März 1978 wurden die Inhaber amtlicher **pakistanischer Pässe** von der **Aufenthaltserlaubnis befreit**<sup>114)</sup>. Die nach Art. 1 der Verordnung notwendige Feststellung der Gegenseitigkeit wurde am 19. Mai 1978 bekanntgemacht<sup>115)</sup>.

36. Die ausländischen Teilnehmer an den III. **Schwimmweltmeisterschaften** in Berlin 1978 wurden durch Verordnung des Bundesinnenministers vom 26. Juni 1978 vom Erfordernis der **Aufenthaltserlaubnis** und vom **Paßzwang befreit**<sup>116)</sup>.

37. Zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik und **Belgien** über die **Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation** hat die Bundesregierung am 6. Januar 1978 beim Bundesrat einen Gesetzentwurf eingebracht<sup>117)</sup>. Nachdem der Bundesrat in seiner 454. Sitzung am 17. Februar 1978 beschlossen hatte, keine Einwendungen zu erheben<sup>118)</sup>, wurde der Gesetzentwurf durch den Bundestag am 9. März 1978 an den Rechtsausschuß überwiesen<sup>119)</sup>.

### *Diplomatischer Schutz*

38. Bundesminister **Ertl** äußerte sich am 8. Juni 1978 vor dem Deutschen Bundestag auf Fragen der Abgeordneten **von Geldern** (CDU/CSU) und **Hennig** (CDU/CSU) zu den **Schutzmaßnahmen**, die von der Bundesregierung **für deutsche Fischer** ergriffen wurden, welche von **Polen** innerhalb des zwischen Dänemark und Polen als Fischereizone umstrittenen Seegebietes (**»Grauzone«**)<sup>120)</sup> aufgebracht worden waren<sup>121)</sup>.

<sup>113)</sup> BR-Drs. 410/78; vgl. BT-Drs. 8/2236 vom 24. 10. 1978.

<sup>114)</sup> BGBl. I, S. 419; SaBl. Nr. 17 vom 28. 4. 1978, S. 889.

<sup>115)</sup> GMBI. 1978, S. 314.

<sup>116)</sup> BGBl. I, S. 779.

<sup>117)</sup> BR-Drs. 35/78.

<sup>118)</sup> BR-Drs. 35/78 (Beschluß).

<sup>119)</sup> BT-PIPr. 8/78, S. 6194 A.

<sup>120)</sup> Vgl. dazu oben Ziff. 13.

<sup>121)</sup> BT-PIPr. 8/95, S. 7491 ff. Vgl. dazu auch die Pressemeldungen in der FAZ vom 9. 5. 1978, S. 8; 19. 5., S. 2; 29. 5., S. 5; 5. 6., S. 2; 6. 6., S. 1; 8. 6., S. 3; 9. 6., S. 1 und 3; 13. 10., S. 1.

Ertl bekräftigte die Absicht der Bundesregierung, gegenüber der polnischen Regierung »mit allem Nachdruck ihre Auffassung zum Ausdruck zu bringen, daß Schwierigkeiten, die sich zwangsläufig infolge der Errichtung von Fischereizonen ergeben, im Geiste der internationalen Zusammenarbeit gelöst werden müssen«. Er fuhr fort:

»In diesem Sinne ist die Bundesregierung nach der Aufbringung des Fischkutters ›Capella‹ . . . auf diplomatischem Wege sowohl in Warschau als auch in Bonn unverzüglich tätig geworden. Sie hat die außerordentliche Besorgnis der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, Rechtsverwahrung eingelegt und um sofortige Freilassung von Besatzung und Schiff gebeten, die inzwischen erreicht wurde.

Die Bundesregierung steht in Kontakt mit der dänischen Regierung wegen der Frage, wie der Schutz der deutschen Fischer in der dänischen Fischereizone am besten sichergestellt werden kann. Sie hat gegenüber der dänischen Regierung die Erwartung geäußert, daß Dänemark in seiner Fischereizone auch den Schutz unserer Fischereiboote übernimmt . . .«<sup>122)</sup>.

Über die in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung aufgewendeten Geldmittel sagte der parlamentarische Staatssekretär Gallus auf die Frage des Abgeordneten Hupka (CDU/CSU) am 21. Juni 1978 im Bundestag:

». . . im Falle der Aufbringung des Fischkutters ›Wagram‹ hat die Bundesregierung die vom zuständigen polnischen Gericht in Gdingen gegen einen deutschen Fischer verhängte Geldstrafe von rund 31.250 DM gezahlt. Von dem Kapitän des Fischkutters ›Capella‹ hat das zuständige polnische Gericht in Kolberg für die Freilassung der Besatzungsmitglieder und des Fahrzeugs eine Kaution von rund 54.000 DM gefordert. Diese hat die Bundesregierung für den Fischer gestellt . . .«<sup>123)</sup>.

Zu der gegen den deutschen Fischer Christoph am 11. Oktober 1978 von einem polnischen Gericht verhängten Strafe von einem Jahr Gefängnis mit drei Jahren Bewährung<sup>124)</sup> sagte Staatsminister von Donanyi auf Fragen des Abgeordneten Hupka (CDU/CSU) am 20. Oktober 1978:

»Bundesminister Ertl hat bereits am 14. Oktober 1978 das Bedauern und die Besorgnis der Bundesregierung über das Urteil gegen Fischer Christoph zum Ausdruck gebracht. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß deutsche Fischer in dem zwischen den EG-Partnern, Dänemark und Polen streitigen Gewässer bei Bornholm aufgrund europäischen Gemeinschaftsrechts grundsätzlich dieselben Rechte haben wie dänische Boote. Diesen Rechtsstandpunkt hat die Bundesregierung gegenüber der polnischen Regierung wiederholt mit Nachdruck vertreten.

<sup>122)</sup> BT-PIPr. 8/95, S. 7491 C-D.

<sup>123)</sup> BT-PIPr. 8/99, S. 7877 B.

<sup>124)</sup> Vgl. FAZ vom 13. 10. 1978, S. 1.

Bundesminister Ertl hat daher auch betont, daß die gegen Herrn Christoph verhängte Strafe auch bei Zugrundelegung der polnischen Rechtsauffassung in Anbetracht der Umstände . . . in keiner Weise angemessen sei<sup>125</sup>).

39. Auf Fragen des Abgeordneten Czaja (CDU/CSU) gab Staatsminister Hamm-Brücher am 17. Februar 1978 über Umfang und Bestand einer **Schutzpflicht für Deutsche im Ausland**, insbesondere für die in **Polen** lebenden Deutschen, u. a. folgende Auskunft:

»Die Bundesregierung läßt Deutschen im Ausland im Rahmen ihrer Möglichkeiten Schutz und Hilfe angedeihen. Diese Möglichkeiten werden im Falle der in Polen lebenden Deutschen dadurch begrenzt, daß diese Personen in der Regel nach polnischem Recht auch die polnische Staatsangehörigkeit besitzen und nach Völkerrecht ein Staat für einen Staatsangehörigen, der auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt, gegenüber diesem Staat keinen Schutz ausüben kann . . .

Von Verfassungen wegen besteht keine Pflicht der Bundesregierung, zugunsten von Deutschen im Ausland eine bestimmte Maßnahme zu ergreifen oder bestimmte Mittel einzusetzen . . .«<sup>126</sup>).

40. Anlässlich des **Entzugs der Akkreditierung des ARD-Korrespondenten in Prag**, Clemens, am 4. Juli 1978 wurde dem tschechoslowakischen Botschafter in der Bundesrepublik am gleichen Tage eine Erklärung der Bundesregierung abgegeben<sup>127</sup>). Die Bundesregierung legte darin gegen diese Maßnahme Verwahrung ein und vertrat u. a. die Auffassung, sie stehe im Widerspruch zum Ziel der Schlußakte von Helsinki, die freiere und umfassendere Verbreitung von Informationen aller Art zu erleichtern. Insbesondere sah die Bundesregierung die »Bestimmung der Schlußakte nicht eingehalten, wonach ein akkreditierter Journalist, wenn er ausgewiesen wird, über die Gründe dieser Maßnahme unterrichtet werden soll und einen Antrag auf Überprüfung seines Falles stellen kann«. Die Bundesregierung rügte ferner eine »Verletzung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit«<sup>128</sup>).

<sup>125</sup>) BT-PIPr. 8/112, Anl. 2, S. 8825 C-D.

<sup>126</sup>) BT-PIPr. 8/73, Anl. 52, S. 5806 D. Auf den Völkerrechtssatz, daß bei Doppelstaatern kein Heimatstaat gegenüber dem anderen diplomatischen Schutz ausüben darf, verwies Staatsminister Hamm-Brücher am 30. 8. 1978 auch in der Antwort auf die Frage der Abgeordneten Eilers (Bielefeld) (SPD) und verneinte eine Möglichkeit der Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, Kindern aus gemischtnationalen Ehen im Irak den Besuch der deutschen Schulen zu ermöglichen, vgl. BT-Drs. 8/2083, Ziff. 1, S. 2.

<sup>127</sup>) Bull. 1978, S. 736. Vgl. auch FAZ vom 4. 7. 1978, S. 4, und vom 10. 7., S. 8.

<sup>128</sup>) Im Falle der Schließung des Büros der Zeitschrift »Der Spiegel« durch die DDR am 10. 1. 1978 hat die Bundesregierung bei der DDR protestiert und festgestellt, daß die DDR damit in eklatanter Weise gegen die getroffenen Vereinbarungen gehandelt

41. Auf die Frage der Abgeordneten **Berger** (Berlin) (CDU/CSU), ob die Bundesregierung es angesichts der steigenden Zahl **deutscher Staatsangehöriger, die im Ausland Opfer von Gewalttaten** werden, für sinnvoll halte, an dem **Territorialitäts- und Gegenseitigkeitsprinzip bei der Entschädigung** nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten festzuhalten oder den Anwendungsbereich dieses Gesetzes auszudehnen, antwortete der parlamentarische Staatssekretär **de With** am 12. Mai 1978, die Bundesregierung halte das **Territorialitätsprinzip** hier für sinnvoll. Er verwies auf eine von den Ministerdelegierten im Europarat am 28. September 1977 angenommene Entschließung, in welcher auf dieses Prinzip Bezug genommen ist, soweit nicht besondere Konventionen anzuwenden sind. Auch andere Staaten seien bei der Entschädigung für Gewaltopfer dem Territorialitätsprinzip gefolgt (z. B. Großbritannien, Irland, Schweden, Niederlande). Um den Schutzbereich für einen Entschädigungsanspruch für Deutsche auch auf Staaten auszudehnen, in welchen ihnen nach innerstaatlichem Recht als Ausländer keine Entschädigung zustehe, sei der richtige Weg eine entsprechende europäische Konvention, deren Ausarbeitung der Bundesjustizminister im Europarat vorgeschlagen habe. Das in das deutsche Gesetz aufgenommene **Gegenseitigkeitsprinzip** sei geeignet, den Schutz Deutscher im Ausland zu verbessern und andere Staaten zu veranlassen, ebenfalls eine Entschädigungsregelung einzuführen<sup>129)</sup>.

45. a) Wegen der Verhaftung des Referenten für Ausländerbetreuung beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt **de Haan** am 10. Februar 1978 durch **jugoslawische Sicherheitskräfte in Belgrad** hat die Bundesregierung dem jugoslawischen Botschafter in Bonn gegenüber ihre Besorgnis zum Ausdruck gebracht und die Freilassung **de Haans** gefordert. Der deutsche Botschafter in Belgrad wurde beim jugoslawischen Außenminister vorstellig<sup>130)</sup>.

b) Im Fall des aus **Zypern** ausgewiesenen früheren deutschen Botschaftsrats **Kurbjohn** nahm die Bundesregierung nach einer Pressemeldung

---

habe, vgl. Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs **Hömann** auf die Frage des Abgeordneten **Straßmeir** (CDU/CSU) vom 27. 1. 1978, BT-PIPr. 8/70, Anl. 142, S. 5612 A. Vgl. auch BT-PIPr. 8/73, Anl. 21, S. 5795 B.

<sup>129)</sup> BT-PIPr. 8/91, Anl. 26, S. 7243 A.

<sup>130)</sup> Vgl. Antwort des Staatsministers **Hamm-Brücher** vom 16. 3. 1978 auf die Frage des Abgeordneten **Czaja** (CDU/CSU), BT-PIPr. 8/81, Anl. 19, S. 6446 A-B. **de Haan** wurde am 14. 4. 1978 im Austausch gegen den jugoslawischen Staatsbürger **Svilar** freigelassen, vgl. AdG 1978, S. 21731 D.

am 18. Juli 1978 bei der zyprischen Regierung eine Demarche vor, deren Entgegennahme aber zurückgewiesen wurde<sup>131)</sup>.

c) Die Ausweisung des Abgeordneten v o n H a s s e l aus Malta am 6. November 1978 beantwortete die Bundesregierung Presseberichten zufolge mit der Zurückberufung des deutschen Botschafters in Malta, S c h m i d t, zur Berichterstattung<sup>132)</sup>.

### *Diplomatie und Konsularwesen*

43. Im Berichtszeitraum hat die Bundesrepublik mit folgenden Staaten **diplomatische Beziehungen** aufgenommen: mit der Republik **Dschibuti** am 23. Januar 1978<sup>133)</sup>, mit der Republik **Komoren** am 2. Februar 1978<sup>134)</sup> und mit den **Salomonen** am 9. September 1978<sup>135)</sup>.

44. In **Maseru/Lesotho** wurde am 10. Oktober 1977 eine Botschaft der Bundesrepublik errichtet<sup>136)</sup>. Der deutsche Botschafter in **Kuwait** wurde im Februar 1978 zugleich als Botschafter in **Bahrain** akkreditiert<sup>137)</sup>.

45. Mit Rundschreiben vom 7. Juni 1978 wies der Bundesinnenminister darauf hin, daß die Mitglieder des **Europäischen Patentamtes** in München als Angehörige einer internationalen Organisation die diesem Personenkreis zustehenden Vorrechte und Immunitäten genießen. Keine Immunität besteht bei Straßenverkehrsdelikten und damit zusammenhängenden Schadensfällen<sup>138)</sup>.

<sup>131)</sup> FAZ vom 20. 7. 1978, S. 2. Der zyprische Außenminister erklärte am 23. 7. 1978 in Bonn, seine Regierung habe »weder gegen die Bundesregierung, noch gegen die deutsche Botschaft in Nikosia, noch gegen deutsche Politiker« die geringsten Vorwürfe zu erheben, vgl. Antwort des Staatssekretärs H e r m e s vom 9. 8. 1978 auf die Frage des Abgeordneten M e i n i k e (Oberhausen) (SPD), BT-Drs. 8/2042, Ziff. 3, S. 3. Vgl. auch FAZ vom 25. 7. 1978, S. 1.

<sup>132)</sup> AdG 1978, S. 22181 A.

<sup>133)</sup> Bull. 1978, S. 76; BAnz. 1978, Nr. 29, S. 3. Der deutsche Botschafter in Sanaa (Jemen) vertritt die Bundesrepublik im Wege der Doppelakkreditierung auch in Dschibuti.

<sup>134)</sup> Bull. 1978, S. 94; BAnz. 1978, Nr. 36, S. 6. Der deutsche Botschafter in Tananarive (Madagaskar) vertritt die Bundesrepublik im Wege der Doppelakkreditierung in der Republik Komoren.

<sup>135)</sup> Bull. 1978, S. 916; BAnz. 1978, Nr. 173, S. 6. Der deutsche Botschafter in Wellington (Neuseeland) vertritt die Bundesrepublik im Wege der Doppelakkreditierung bei den Salomonen.

<sup>136)</sup> Bull. 1978, S. 378; BAnz. 1978, Nr. 47, S. 4.

<sup>137)</sup> Bull. 1978, S. 144, 152; BAnz. 1978, Nr. 25, S. 9.

<sup>138)</sup> GMBI. 1978, S. 354.

46. In dem Verlangen **Polens** nach **Abberufung des Kulturreferenten der deutschen Botschaft** in Warschau, Platz, im März 1978 sah die Bundesregierung eine Retorsionsmaßnahme gegenüber dem vier Tage zuvor erfolgten Ersuchen der Bundesregierung um Abberufung eines Angehörigen der polnischen Botschaft in Köln<sup>139)</sup>.

47. Gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik am 19. September 1977 einen **Vorbehalt zurückgewiesen**, den **Libyen** am 7. Juli 1977 bei seinem Beitritt zu dem **Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961** erklärt hatte. Die Regierung Libyens hatte bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde in einem Vorbehalt zu Art. 27 des Übereinkommens sich das Recht vorbehalten, unter bestimmten Umständen die Öffnung diplomatischer Kurierbeutel zu verlangen und im Falle der Ablehnung dieses Verlangens diese zurückzusenden. Dazu gab die Bundesrepublik folgende Erklärung ab:

»Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Vorbehalt der Libysch-Arabischen Dschamahirija zu Artikel 27 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen nicht als rechtmäßig. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als verhindere sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libysch-Arabischen Dschamahirija«<sup>140)</sup>.

### *Rechtshilfe und Auslieferung*

48. Zu dem **Vertrag vom 24. Oktober 1974** zwischen der Bundesrepublik und **Frankreich** zu dem **Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen** ist am 28. März 1978 das **Zustimmungsgesetz** ergangen<sup>141)</sup>. Nach Art. 1 des Vertrages besteht eine Verpflichtung zur Rechtshilfe insbesondere auch in Verfahren wegen Handlungen, die in einem der beiden Staaten als Strafsache angesehen werden und die in dem anderen Staat Ordnungswidrigkeiten darstellen. Art. 4 des Zustimmungsgesetzes trägt dieser Vereinbarung ausdrücklich Rechnung.

---

<sup>139)</sup> So Staatsminister von Dohnanyi am 13. 4. 1978 auf die Frage des Abgeordneten Czaja (CDU/CSU), BT-PIPr. 8/83, Anl. 53, S. 6617 C-D; vgl. auch FAZ vom 23. 3. 1978, S. 1.

<sup>140)</sup> BGBl. 1978 II, S. 98, 99.

<sup>141)</sup> BGBl. II, S. 328.

49. Am 31. März 1978 hat die Bundesregierung dem Bundesrat den Gesetzentwurf zu dem **deutsch-kanadischen Auslieferungsvertrag vom 11. Juli 1977** zugeleitet<sup>142)</sup>. Das Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag erging am 16. Juni 1979<sup>143)</sup>, er ist am 30. September 1979 in Kraft getreten<sup>144)</sup>.

50. Zwischen der Bundesregierung und der **schwedischen Regierung** ist durch Notenwechsel vom 7. Februar/16. März 1978 eine **Vereinbarung zu Art. 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens** vom 13. Dezember 1957 über die Auslieferung wegen fiskalischer Straftaten geschlossen worden. Die Vereinbarung ist am 16. März 1978 in Kraft getreten<sup>145)</sup>.

51. Die Bundesregierung und die Regierung der **Bahamas** haben durch Notenwechsel vom 26. Mai/11. August 1978 vereinbart, das **deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr** vom 20. März 1928 zwischen der Bundesrepublik und den Bahamas weiter anzuwenden. Die Vereinbarung ist am 26. Mai 1978 in Kraft getreten<sup>146)</sup>.

52. Am 20. Juni 1978 wurde zwischen der Bundesrepublik und den **Vereinigten Staaten von Amerika** ein **Vertrag über die Auslieferung in Strafsachen** unterzeichnet<sup>147)</sup>. Der Vertrag soll das deutsch-amerikanische Auslieferungsabkommen vom 12. Juli 1930 ersetzen. Er sieht einen erweiterten Anwendungsbereich und Vereinfachungen im Auslieferungsverfahren vor.

53. Am 28., 29. und 30. Juni 1978 hat der Bundesjustizminister Verzeichnisse der **finnischen, österreichischen und italienischen Behörden** bekanntgemacht, denen in **Strafsachen ein unmittelbarer Verkehr mit den deutschen Behörden** gestattet ist<sup>148)</sup>.

54. Das **Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus** vom 27. Januar 1977<sup>149)</sup> ist für die Bundesrepublik am 4. August 1978 in Kraft getreten, nachdem die Ratifikationsurkunde am 3. Mai 1978 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden war. Zusammen mit der Bundesrepublik ist das Übereinkommen am gleichen Tage auch für **Österreich** und **Schweden** in Kraft getreten<sup>150)</sup>. Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde den Vorbehalt nach Art. 13 bezüglich der Auslieferung bei politischen Straftaten abgegeben.

142) BR-Drs. 169/78; vgl. BT-Drs. 8/1901 vom 12. 6. 1978.

143) BGBl. II, S. 665.

144) BGBl. II, S. 1049.

145) BGBl. II, S. 954.

146) BGBl. II, S. 915.

147) Bull. 1978, S. 640; BAuz. 1978, Nr. 116, S. 3.

148) BGBl. II, S. 1017, 1021, 1028.

149) Vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 580.

150) BGBl. II, S. 907.

55. Durch Vereinbarung vom 25./27. September 1978 ist der **deutsch-britische Vertrag über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher** vom 14. Mai 1872 geändert worden. Die Vereinbarung ist am 27. September 1978 in Kraft getreten<sup>151)</sup>. Die Änderungen betreffen die Art. I, II und III des Vertrages in der seit 1960 geltenden Fassung. Neu eingefügt wurde eine Bestimmung, nach welcher die Auslieferung über die in der Liste der auslieferungsfähigen Straftaten genannten Fälle hinaus auch wegen jeder anderen Straftat bewilligt wird, derentwegen die Auslieferung nach dem Recht beider Parteien gewährt werden kann (Art. II).

56. Das **Abkommen** zwischen der Bundesrepublik und **Frankreich** vom 3. Februar 1977<sup>152)</sup> über die **Zusammenarbeit der Polizeibehörden** im deutsch-französischen Grenzgebiet ist am 1. Oktober 1978 in Kraft getreten<sup>153)</sup>.

57. Zwischen der Bundesrepublik und **Österreich** ist eine Ergänzung des deutsch-österreichischen **Übernahmeabkommens**<sup>154)</sup> mit Wirkung vom 1. März 1978 vereinbart worden. Danach kommen als Überstellungsorte für die Abschiebung von Personen künftig auch Verkehrsflughäfen in Betracht. Abschiebungen dürfen nur mit Linienmaschinen durchgeführt werden, formlose Zurückschiebungen dürfen jedoch nicht auf dem Luftwege erfolgen<sup>155)</sup>.

58. Die Weigerung **Jugoslawiens**, die dort festgenommenen<sup>156)</sup> **mutmaßlichen deutschen Terroristen Boock, Hofmann, Mohnhaupt und Wagner** an die Bundesrepublik auszuliefern<sup>157)</sup>, wertete die Bundesregierung als klaren Verstoß gegen den deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrag vom 26. November 1970<sup>158)</sup>. Der parlamentarische Staatssekretär **de With** äußerte sich dazu auf die Frage des Abgeordneten **Lambinus** (SPD) in seiner Antwort vom 7. Dezember 1978 und führte u. a. folgendes aus:

<sup>151)</sup> BGBl. II, S. 1488.

<sup>152)</sup> Vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 579.

<sup>153)</sup> BGBl. II, S. 1402.

<sup>154)</sup> Veröffentlicht u. a. mit Erlaß des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 14. 11. 1961, GABl. Ba.-Wü., S. 653.

<sup>155)</sup> Vgl. Erlaß des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 2. 2. 1978, GABl. Ba.-Wü., S. 220.

<sup>156)</sup> Vgl. FAZ vom 30. 5. 1978, S. 1.

<sup>157)</sup> Jugoslawien verfügte lediglich ihre Ausweisung und Abschiebung in ein unbekanntes Land, vgl. FAZ vom 18. 11. 1978, S. 1.

<sup>158)</sup> So Staatsminister von **Dohnanyi** am 30. 11. 1978 auf die Frage des Abgeordneten **Kunz** (Berlin) (CDU/CSU) vor dem Deutschen Bundestag, BT-PIPr. 8/120, S. 9414 A.

»Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Entscheidung der jugoslawischen Regierung in der Auslieferungssache Wagner, Mohnhaupt, Boock und Hofmann mit dem deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrag im Einklang steht. Nach der Note der jugoslawischen Regierung vom 17. November 1978 ist davon auszugehen, daß die jugoslawischen Gerichte die Auffassung vertreten haben, deutscherseits seien nicht genügend Beweise zur Begründung des Verdachts vorgelegt worden, daß die Beschuldigten eine bestimmte Straftat begangen haben. Diese Beurteilung kann aus verschiedenen Gründen nicht hingenommen werden«<sup>159</sup>).

de With legte dar, daß eine mangelnde Substantiierung der deutschen Auslieferungsunterlagen nicht behauptet werden konnte und die Ablehnung des deutschen Auslieferungersuchens aus solchen Gründen auch deswegen vertragswidrig gewesen sei, weil der Auslieferungsvertrag in seinem Art. 16 die Prüfung des Schuldverdachts ausschließe. Jugoslawien sei überdies verpflichtet gewesen, der Bundesrepublik Gelegenheit zur Ergänzung des Sachverhaltsvortrags zu geben, habe aber seine Entscheidung getroffen, ohne dieser Pflicht zu genügen, und deshalb auch gegen Art. 17 des Vertrages verstoßen. Abschließend stellte de With fest:

»Nach allem betrachtet die Bundesregierung das von der jugoslawischen Regierung gewählte Verfahren als schwerwiegenden Verstoß gegen den deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrag«<sup>160</sup>).

Als Reaktion auf die jugoslawische Entscheidung wurde der deutsche Botschafter in Belgrad, von Puttkamer, zur Berichterstattung nach Bonn gerufen<sup>161</sup>). Die Bundesregierung hat der jugoslawischen Regierung darüber hinaus vorgeschlagen, in Anwendung der Schiedsklausel des Auslieferungsvertrages Gespräche aufzunehmen, wozu Jugoslawien sich bereit erklärt hat<sup>162</sup>).

59. Am 13. September 1978 hat die Bundesregierung entschieden, den Exilkroaten Bilandzic nicht an Jugoslawien auszuliefern, obwohl dessen Auslieferung am 11. August 1978 vom Oberlandesgericht Köln für zulässig erklärt worden war<sup>163</sup>). Der parlamentarische Staatssekretär de With

<sup>159</sup>) BT-PfPr. 8/123, Anl. 3, S. 9636 C.

<sup>160</sup>) BT-PfPr., a.a.O., S. 9637 A.

<sup>161</sup>) Vgl. FAZ vom 21. 11. 1978, S. 1.

<sup>162</sup>) Vgl. die Antwort von Staatsminister von Dohnanyi vom 15. 12. 1978 auf die Frage des Abgeordneten Spranger (CDU/CSU), BT-PfPr. 8/126, Anl. 24, S. 9878 B.

<sup>163</sup>) Vgl. FAZ vom 12. 8. 1978, S. 1, und vom 14. 9. 1978, S. 1. Bilandzic gehörte zu einer Gruppe von acht Emigranten, um deren Auslieferung von Jugoslawien am 25. 5. 1978 ersucht worden war. In den sieben anderen Fällen war entweder die Auslieferung von den zuständigen Gerichten für unzulässig erklärt oder weiteres belastendes Material nachgefordert worden, vgl. FAZ vom 1. 12. 1978, S. 3.

erklärte dazu in seiner Antwort vom 14. September 1978 auf die Frage des Abgeordneten **B e c h e r** (Pullach) (CDU/CSU):

»Mit Verbalnote des Auswärtigen Amts vom 13. September 1978 hat die Bundesregierung gegenüber der jugoslawischen Regierung gemäß Artikel 9 und Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a des deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrags die Auslieferung des Herrn **Stjepan Bilandzic** abgelehnt, da wegen der dem jugoslawischen Auslieferungsersuchen zugrundeliegenden Straftaten von den deutschen Behörden ebenfalls die Strafverfolgung betrieben wird und der Tatort dieser Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland liegt«<sup>164</sup>).

Die Bundesregierung hat stets betont, daß es zwischen dem jugoslawischen und dem deutschen<sup>165</sup>) Auslieferungsersuchen kein »Junktim« gebe. Der deutsch-jugoslawische Auslieferungsvertrag enthalte keine Regelungen, auf Grund derer die Auslieferung in einem Einzelfall von einer Auslieferung in umgekehrter Richtung abhängig gemacht werden könnte<sup>166</sup>).

60. Auf **Ersuchen der Bundesrepublik** wurden im Berichtszeitraum ausgeliefert: die mutmaßlichen Terroristen **Folkerts, Schneider** und **Wackernagel** im Oktober 1978 aus den **Niederlanden**<sup>167</sup>). Im Fall der im September 1978 in **London** festgenommenen, des versuchten Mordes und des Bankraubes verdächtigen **Astrid Proll** stellte die Bundesrepublik einen Auslieferungsantrag<sup>168</sup>). Die im Mai 1978 in **Frankreich** festgenommenen mutmaßlichen Terroristen **Wisniewski** und **Marion Folkerts** wurden sofort in die Bundesrepublik abgeschoben<sup>169</sup>). Ebenfalls sofort in die

<sup>164</sup>) BT-Drs. 8/2114, Ziff. 11, S. 9.

<sup>165</sup>) Vgl. oben, Ziff. 58.

<sup>166</sup>) Vgl. Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs **de With** vom 14. 6. 1978 auf Frage des Abgeordneten **B e c h e r** (Pullach) (CDU/CSU), BT-PIPr. 8/97, S. 7695 D. Siehe auch BT-PIPr. 8/101, Anl. 7, S. 8054 A, und Anl. 60, S. 8075 A, sowie FAZ vom 3. 6. 1978, S. 2. In einem Interview mit der Belgrader Tageszeitung »Politika« für die Ausgabe am 12. 7. 1978 hatte Bundeskanzler **Schmidt** zu den Auslieferungsfällen erklärt, die Bundesrepublik werde sich strikt an den Auslieferungsvertrag und an die »darüber hinaus nach deutschem Recht geltenden Verfahren« halten, vgl. Bull. 1978, S. 753.

<sup>167</sup>) Vgl. FAZ vom 18. 10. 1978, S. 1. Siehe dazu auch FAZ vom 26. 1. 1978, S. 1, vom 27. 1., S. 2, vom 10. 5., S. 2, 27. 10., S. 1, 20. 12., S. 1.

<sup>168</sup>) FAZ vom 18. 9. 1978, S. 4. Ebenfalls einen Auslieferungsantrag stellte die Bundesrepublik im Fall der in der Schweiz festgenommenen und am 30. 6. 1978 wegen versuchten Mordes zu 15 Jahren Haft verurteilten Frau **Kröcher-Tiedemann**, nicht hingegen wurde die Auslieferung des ebenfalls in der Schweiz festgenommenen **Christian Möller** beantragt, vgl. KCA 1979, S. 29494.

<sup>169</sup>) FAZ vom 17. 5. 1978, S. 6, und vom 27. 5., S. 1.

Bundesrepublik abgeschoben wurden im Juni 1978 vier in **Bulgarien** verhaftete Deutsche, darunter die mutmaßlichen Terroristen **Till Meyer, Gabriele Rollnick** und **Gudrun Stürmer**<sup>170)</sup>.

61. **Abgelehnt** hat die Bundesrepublik die **Auslieferung** dreier **Tschechoslowaken**, die im Februar 1978 bzw. Oktober 1977 tschechische Verkehrsflugzeuge in die Bundesrepublik entführt hatten<sup>171)</sup>. Sie wurden in der Bundesrepublik vor Gericht gestellt und zu Freiheitsstrafen zwischen dreieinhalb und sechs Jahren verurteilt<sup>172)</sup>. Der aus der DDR stammende Entführer eines **polnischen Verkehrsflugzeugs** nach West-Berlin mußte sich vor einem amerikanischen Gericht in Berlin verantworten<sup>173)</sup>.

62. Zum Abschluß des sog. »Bonner Wirtschaftsgipfels« wurde am 17. Juli 1978 von den Staats- und Regierungschefs der Bundesrepublik, Frankreichs, Italiens, Japans, Kanadas, Großbritanniens und Amerikas eine **Erklärung zu Flugzeugentführungen** abgegeben, in welcher sie ihre Entschlossenheit bekunden, den Luftverkehr mit solchen Ländern abzubauen, welche die Auslieferung oder gerichtliche Verfolgung von Flugzeugentführern verweigern bzw. entführte Flugzeuge nicht herausgeben<sup>174)</sup>.

#### *Zusammenarbeit der Staaten*

63. Der Vertrag vom 1. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik und dem Königreich **Tonga** über **freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit** ist am 2. Januar 1978 in Kraft getreten<sup>175)</sup>.

64. Das am 11. Oktober 1977 unterzeichnete **Abkommen** zwischen der Bundesrepublik und **Mali** über **wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit** ist am gleichen Tage in Kraft getreten<sup>176)</sup>. Es trat an die Stelle eines entsprechenden Abkommens vom 2. Dezember 1960.

<sup>170)</sup> FAZ vom 23. 6. 1978, S. 1, und vom 24. 6., S. 1.

<sup>171)</sup> Vgl. AdG 1977, S. 21299 C, AdG 1978, S. 21580 B.

<sup>172)</sup> Vgl. FAZ vom 5. 10. 1978, S. 8, und vom 12. 10., S. 7; AdG 1978, S. 22112 A.

<sup>173)</sup> Vgl. FAZ vom 5. 10. 1978, S. 4; AdG 1978, S. 22044 E. Das Verfahren fand im Mai 1979 statt, vgl. FAZ vom 30. 5. 1979, S. 2.

<sup>174)</sup> Bull. 1978, S. 766. Vgl. auch die Presseerklärung der Teilnehmer an dem Expertentreffen über die Implementierung der Erklärung zu Flugzeugentführungen vom 2. 8. 1978, Bull. S. 820, in welcher es heißt, daß sich die Regierungsvertreter auch auf ein Verfahren geeinigt haben, das im Fall einer Flugzeugentführung befolgt werden soll.

<sup>175)</sup> BGBl. II, S. 136.

<sup>176)</sup> BGBl. 1978 II, S. 344. Im Berichtszeitraum wurden zwei weitere Abkommen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit bekanntgemacht, die bereits 1974 in Kraft getreten sind: das Abkommen vom 8. 8. 1973 mit Obervolta, in Kraft getreten am

65. Zwischen der Bundesrepublik und der UdSSR wurde am 6. Mai 1978 in Bonn ein **Abkommen über die Entwicklung und Vertiefung der langfristigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und Industrie** unterzeichnet<sup>177)</sup>; es ist am 27. Dezember 1978 in Kraft getreten<sup>178)</sup>. Das Abkommen, das auf eine Laufzeit von 25 Jahren angelegt ist, hat eine anfängliche Geltungsdauer von zehn Jahren. Es sieht eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit u. a. auch für die Bereiche Meeresbergbau und Energie vor (Art. 2). Entsprechend dem Viermächte-Abkommen über Berlin vom 3. September 1971 wird das Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt (Art. 7).

66. Im Berichtszeitraum schloß die Bundesrepublik **Abkommen über Kapitalhilfe** sowie **Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit** mit folgenden Staaten ab: Ägypten<sup>179)</sup>, Afghanistan<sup>180)</sup>, Bangladesch<sup>181)</sup>, Birma<sup>182)</sup>, Bolivien<sup>183)</sup>, Botsuana<sup>184)</sup>, Burundi<sup>185)</sup>, Gabun<sup>186)</sup>, Ghana<sup>187)</sup>,

---

30. 4. 1974, BGBl. 1978 II, S. 1198, und das Abkommen vom 27. 9. 1974 mit Liberia, in Kraft getreten am 27. 9. 1974, BGBl. 1978 II, S. 783.

<sup>177)</sup> Bull. 1978, S. 431 (Text).

<sup>178)</sup> BGBl. 1979 II, S. 58; BAnz. vom 23. 1. 1979, S. 1. Der Deutsche Bundestag stimmte am 13. 12. 1978 einem Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP zu, in welchem die Zustimmung des Bundestages zum Ausdruck gebracht wird, vgl. BT-PIPr. 8/124, S. 9716 B. Vgl. auch BT-Drs. 8/2158, 8/2301. Die Bundesregierung hatte zunächst erwogen, eine förmliche Zustimmung des Bundestages nach Art. 59 Abs. 2 GG herbeizuführen (vgl. BT-PIPr. 8/90, S. 7066 B), sich dann aber für die Annahme des Entschließungsantrags ausgesprochen, BT-PIPr. 8/109, S. 8545 A. Vgl. auch FAZ vom 19. 6. 1978, S. 11, und vom 27. 9., S. 2.

<sup>179)</sup> Abkommen vom 18. 4. 1978, BGBl. II, S. 894. Sowie drei Abkommen vom 29. 10. 1978, BGBl. 1979 II, S. 20, 22, 24. Ein deutsch-ägyptisches Protokoll über Warenhilfe wurde am 30. 6. 1978 in Bonn unterzeichnet, Bull. 1978, S. 698.

<sup>180)</sup> Abkommen vom 18. 10. 1978, BGBl. II, S. 1382.

<sup>181)</sup> Zwei Abkommen vom 12. 1. 1978, BGBl. II, S. 290, 294. Sowie zwei Abkommen vom 25. 9. und 25. 11. 1978, BGBl. 1979 II, S. 13, 72.

<sup>182)</sup> Zwei Abkommen vom 13. 1. 1978 und 27. 2. 1978, BGBl. II, S. 296, 836.

<sup>183)</sup> Abkommen vom 10. 3. 1978, BGBl. II, S. 409, und Abkommen vom 8. 12. 1978, BGBl. 1979 II, S. 68.

<sup>184)</sup> Abkommen vom 29. 3. 1978, BGBl. II, S. 902. Sowie vier Abkommen vom 11. 12. 1978, BGBl. 1979 II, S. 100, 102, 104, 106.

<sup>185)</sup> Zwei Abkommen vom 21. 1. 1978, BGBl. II, S. 315, 357.

<sup>186)</sup> Zwei Abkommen vom 23. 1. 1978 und 24. 3. 1978, Bull. 1978, S. 75; BGBl. II, S. 174, 896.

<sup>187)</sup> Vier Abkommen vom 23. 1. 1978, 21. 2. 1978 und 10. 8. 1978, BGBl. II, S. 353, 359, 1222, 1224. Sowie Abkommen vom 29. 12. 1978, BGBl. 1979 II, S. 393.

Haiti<sup>188</sup>), Indien<sup>189</sup>), Indonesien<sup>190</sup>), Jemen<sup>191</sup>), Jordanien<sup>192</sup>), Kamerun<sup>193</sup>), Kenia<sup>194</sup>), Korea<sup>195</sup>), Lesotho<sup>196</sup>), Liberia<sup>197</sup>), Malawi<sup>198</sup>), Mali<sup>199</sup>), Marokko<sup>200</sup>), Mauretanien<sup>201</sup>), Nepal<sup>202</sup>), Nicaragua<sup>203</sup>), Obervolta<sup>204</sup>), Pakistan<sup>205</sup>), Papua-Neuguinea<sup>206</sup>), Paraguay<sup>207</sup>), Peru<sup>208</sup>), Philippinen<sup>209</sup>),

<sup>188</sup>) Abkommen vom 25. 4. 1978, BGBl. II, S. 986.

<sup>189</sup>) Abkommen vom 23. 6. 1978, BGBl. II, S. 1050. Mit Indien wurde am 13. 4. 1978 auch ein Abkommen über Warenhilfe geschlossen, das am gleichen Tage in Kraft getreten ist, BGBl. II, S. 890.

<sup>190</sup>) Zwei Abkommen vom 2. 2. 1978 und 14. 8. 1978, BGBl. II, S. 317, 1278.

<sup>191</sup>) Abkommen vom 4. 7. 1978, unterzeichnet zusammen mit einem Abkommen über technische Zusammenarbeit, BAnz. 1978, Nr. 125, S. 5; Bull. 1978, S. 692.

<sup>192</sup>) Abkommen vom 20. 9. 1978, BGBl. II, S. 1322.

<sup>193</sup>) Abkommen vom 15. 8. 1978, BGBl. II, S. 1298, und Abkommen vom 4. 11. 1978, BGBl. 1979 II, S. 3.

<sup>194</sup>) Abkommen vom 25. 1. 1978 und zwei Abkommen vom 19. 7. 1978, BGBl. II, S. 293, 1187, 1188. Ferner zwei Abkommen vom 24. 10. und 21. 12. 1978, BGBl. 1979 II, S. 26, 268.

<sup>195</sup>) Abkommen vom 13. 2. 1978, BGBl. II, S. 370.

<sup>196</sup>) Abkommen vom 26. 4. 1978, BGBl. II, S. 903. Sowie drei Abkommen vom 7. 11., 18. 12. und 20. 12. 1978, BGBl. 1979 II, S. 28, 178, 162.

<sup>197</sup>) Zwei Abkommen vom 30. 6. 1978, BGBl. II, S. 1286, 1361.

<sup>198</sup>) Zwei Abkommen vom 22. 5. 1978 und 21. 6. 1978, BGBl. II, S. 1185, 1089.

<sup>199</sup>) Zwei Abkommen vom 9. 2. 1978 und 9. 5. 1978, BGBl. II, S. 400, 1196. Sowie Abkommen vom 30. 12. 1978, BGBl. 1979 II, S. 271.

<sup>200</sup>) Drei Abkommen vom 9. 11., 21. 11. und 29. 11. 1978, BGBl. 1979 II, S. 1, 64, 30.

<sup>201</sup>) Abkommen vom 2. 12. 1977, BGBl. 1978 II, S. 366, und Abkommen vom 20. 1. 1978, BGBl. II, S. 368. Ferner Abkommen vom 30. 12. 1978, BGBl. 1979 II, S. 177.

<sup>202</sup>) Abkommen vom 30. 10. 1978 und zwei Abkommen vom 19. 11. 1978, BGBl. II, S. 1456, 1484, 1486.

<sup>203</sup>) Abkommen vom 11. 4. 1978, BGBl. II, S. 1108.

<sup>204</sup>) Abkommen vom 9. 2. 1978, BGBl. II, S. 397.

<sup>205</sup>) Abkommen vom 12. 10. 1978, BGBl. II, S. 1379. Sowie Abkommen vom 8. 11. 1978, BGBl. 1979 II, S. 32.

<sup>206</sup>) Abkommen vom 23. 8. 1978, BGBl. II, S. 1290.

<sup>207</sup>) Abkommen vom 21. 9. 1978, BGBl. II, S. 1396. Sowie Abkommen vom 9. 11. 1978, BGBl. 1979 II, S. 18.

<sup>208</sup>) Abkommen vom 29. 11. 1978, BGBl. 1979 II, S. 47.

<sup>209</sup>) Drei Abkommen vom 10. 3., 6. 7. und 6. 9. 1978, BGBl. II, S. 888, 1112, 1325. Sowie Abkommen vom 13. 12. 1978, BGBl. 1979 II, S. 386.

Sambia<sup>210</sup>), Sierra Leone<sup>211</sup>), Somalia<sup>212</sup>), Sri Lanka<sup>213</sup>), Sudan<sup>214</sup>), Swasiland<sup>215</sup>), Tansania<sup>216</sup>), Thailand<sup>217</sup>), Tonga<sup>218</sup>), Tschad<sup>219</sup>), Türkei<sup>220</sup>), Tunesien<sup>221</sup>), Westsamoa<sup>222</sup>), Zaire<sup>223</sup>) und Zypern<sup>224</sup>).

67. Abkommen über **technische Zusammenarbeit** schloß die Bundesrepublik im Jahre 1978 mit Benin<sup>225</sup>), der Volksrepublik China<sup>226</sup>), Griechenland<sup>227</sup>), Guinea-Bissau<sup>228</sup>), Neuseeland<sup>229</sup>) und Westsamoa<sup>230</sup>). In Kraft getreten ist außerdem ein entsprechendes Abkommen mit dem Königreich Tonga<sup>231</sup>). Im Berichtszeitraum wurden ferner Abkommen mit

210) Zwei Abkommen vom 11. 5. und 24. 7. 1978, BGBl. II, S. 905, 1292.

211) Zwei Abkommen vom 18. 7. 1978, BGBl. II, S. 1226, 1288.

212) Abkommen vom 12. 1. 1978, BGBl. II, S. 869.

213) Abkommen vom 19. 6. 1978, BGBl. II, S. 1077.

214) Abkommen vom 3. 10. 1978, Bull. 1978, S. 1052; BAnz. 1978, Nr. 189, S. 3. Es handelt sich um den ersten Fall, in dem die Bundesrepublik eine Kapitalhilfe als verlorenen Zuschuß und nicht als Kredit gewährt hat, vgl. auch FAZ vom 20. 4. 1978, S. 13.

215) Abkommen vom 15. 2. 1978, BGBl. II, S. 361.

216) Zwei Abkommen vom 1. 3. 1978, BGBl. II, S. 846, 848.

217) Abkommen vom 29. 5. 1978, BGBl. II, S. 999.

218) Abkommen vom 1. 12. 1978, BGBl. 1979 II, S. 70.

219) Abkommen vom 24. 8. 1978, Bull. 1978, S. 860; BAnz. 1978, Nr. 162, S. 4. Nach einer Meldung der FAZ vom 12. 8. 1978, S. 3, soll die Finanzhilfe für den Tschad ebenfalls als Zuschuß gewährt werden, vgl. oben Anm. 214.

220) Drei Abkommen vom 7. 4., 9. 5. und 28. 7. 1978, BGBl. II, S. 1316, 1318, 1465. Vgl. Bull. 1978, S. 300, 468; BAnz. 1978, Nr. 70, S. 5, Nr. 90, S. 5. Am 15. 9. 1978 wurde zwischen der Bundesrepublik und der Türkei außerdem ein Umschuldungsvertrag unterzeichnet, vgl. AdG 1978, S. 22050 C.

221) Abkommen vom 5. 10. 1978, Bull. 1978, S. 1096; BAnz. 1978, Nr. 193, S. 3. Sowie Abkommen vom 5. 12. 1978, BGBl. 1979 II, S. 238.

222) Abkommen vom 11. 5. 1978, BGBl. II, S. 1371. Durch Notenwechsel zu diesem Abkommen vom 3./4. 10. 1978 wurde ein Teil der früher gewährten Finanzhilfe in eine nicht rückzahlbare Hilfe umgewandelt, vgl. BAnz. 1978, Nr. 191, S. 4.

223) Abkommen vom 17. 5. 1978, BGBl. II, S. 1001, und Abkommen vom 19. 5. 1978, Bull. 1978, S. 484, vgl. auch FAZ vom 20. 5. 1978, S. 1.

224) Abkommen vom 14. 11. 1978, BGBl. 1979 II, S. 6.

225) Abkommen vom 29. 6. 1978, BGBl. II, S. 1190.

226) Abkommen vom 9. 10. 1978, BGBl. II, S. 1526.

227) Abkommen vom 30. 11. 1978, BGBl. 1979 II, S. 137.

228) Abkommen vom 17. 3. 1978, BAnz. 1978, Nr. 58, S. 8.

229) Abkommen vom 2. 12. 1977, in Kraft seit 23. 8. 1978, BGBl. 1979 II, S. 9.

230) Abkommen vom 8. 12. 1978, in Kraft seit 7. 6. 1979, BGBl. 1979 II, S. 816.

231) Abkommen vom 1. 6. 1977, in Kraft seit 31. 1. 1978, BGBl. II, S. 406.

zwölf weiteren Staaten<sup>232)</sup> veröffentlicht, deren Abschluß und Inkrafttreten z. T. erheblich zurückliegen<sup>233)</sup>.

68. a) Das **deutsch-belgische Abkommen** vom 1. Oktober 1976 über die gemeinsame Durchführung eines **Forschungsprogramms zur unterirdischen Kohlevergasung** ist am 26. Januar 1978 in Kraft getreten<sup>234)</sup>.

b) Im Bereich der **friedlichen Nutzung der Kernenergie** und anderer Energiequellen schloß die Bundesrepublik folgende Abkommen: Eine Vereinbarung mit **Brasilien** über den Austausch technischer Informationen und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen<sup>235)</sup>, eine Vereinbarung mit **Frankreich** über Austausch und Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitsforschung bei Leichtwasserreaktoren<sup>236)</sup> sowie zwei Abkommen mit **Spanien** über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Sonnenenergie und der friedlichen Nutzung der Kernenergie<sup>237)</sup>.

69. a) Die Bundesrepublik und die **Schweiz** unterzeichneten am 31. Mai 1978 eine Vereinbarung über den **radiologischen Notfallschutz**<sup>238)</sup>.

b) Zu dem Abkommen vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik und **Frankreich** über die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** legte die Bundesregierung dem Bundesrat am 8. September 1978 einen **Geszentwurf** vor<sup>239)</sup>.

<sup>232)</sup> Abkommen über technische Zusammenarbeit mit: Botsuana vom 3. 10. 1974, BGBl. 1978 II, S. 363; Iran vom 30. 6. 1975, in Kraft 21. 11. 1977, BGBl. 1978 II, S. 280; Kongo vom 18. 3. 1969, in Kraft 4. 8. 1975, BGBl. 1978 II, S. 1386; Lesotho vom 10. 3. 1975, BGBl. 1978 II, S. 874; Liberia vom 27. 9. 1974, BGBl. 1978 II, S. 783; Nepal vom 30. 5. 1974, BGBl. 1978 II, S. 871; Obervolta vom 8. 8. 1973, in Kraft 30. 4. 1974, BGBl. 1978 II, S. 1198; Östlich des Uruguay vom 31. 3. 1971, in Kraft 28. 8. 1974, BGBl. 1978 II, S. 82; Sri Lanka vom 18. 10. 1973, BGBl. 1978 II, S. 1084; Swasiland vom 7. 9. 1973, BGBl. 1978 II, S. 861; Tansania vom 29. 5. 1975, BGBl. 1978 II, S. 161; Tschad vom 26. 2. 1970, BGBl. 1978 II, S. 266.

<sup>233)</sup> Über den Stand der Zusammenarbeit auf den Gebieten Forschung und Technologie mit den Staaten der Dritten Welt gab die Bundesregierung am 28. 8. 1978 in ihrer Antwort auf eine entsprechende Kleine Anfrage der Bundestagsfraktionen der SPD und FDP Auskunft, vgl. BT-Drs. 8/2074. Siehe auch Bull. 1978, S. 924, sowie BT-Drs. 8/1999.

<sup>234)</sup> BGBl. 1979 II, S. 404 (Berichtigung zu der Bekanntmachung vom 28. 6. 1978, BGBl. II, S. 920).

<sup>235)</sup> Vereinbarung vom 10. 3. 1978, am gleichen Tage in Kraft getreten, BGBl. II, S. 950.

<sup>236)</sup> Vereinbarung vom 28. 9. 1978, am gleichen Tage in Kraft getreten, BGBl. II, S. 1300.

<sup>237)</sup> Abkommen vom 5. 12. 1978, in Kraft getreten am 13. 12. 1978, BGBl. 1979 II, S. 129, 133.

<sup>238)</sup> BAnz. 1978, Nr. 102, S. 5.

<sup>239)</sup> BR-Drs. 413/78; für die Stellungnahme des Bundesrats vgl. BR-Drs. 413/78 (Beschluß) vom 20. 10. 1978.

c) Zwischen der Bundesrepublik und **Luxemburg** wurde am 2. März 1978 ein Abkommen über **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen** unterzeichnet<sup>240)</sup>.

70. Am 17. Juli 1978 erging das Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag vom 3. November 1977 zwischen der Bundesrepublik und **Österreich** über die **Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen**<sup>241)</sup>. Der Vertrag ist nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 20. Februar 1979 in Wien am 1. Mai 1979 in Kraft getreten<sup>242)</sup>.

71. a) Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik und **Großbritannien** vom 29. April 1977 über den **Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen** ist zusammen mit der Verordnung zu dem Abkommen vom 18. November 1977 am 28. Dezember 1977 mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft getreten<sup>243)</sup>.

b) Die Verordnung vom 1. März 1978<sup>244)</sup> zu dem Abkommen vom 14. Oktober 1977 zwischen der Bundesrepublik und **Frankreich** über den **Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose** ist am 27. April 1978 in Kraft getreten. Am selben Tage ist das Abkommen mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft getreten<sup>245)</sup>.

c) Am 9. Juni 1978 wurden in Bonn zwischen der Bundesrepublik und den **USA** Noten unterzeichnet, mit denen Richtlinien für die künftige **Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmisßbrauchs** in Kraft gesetzt wurden<sup>246)</sup>.

d) Das Zustimmungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 1. März 1977 zwischen der Bundesrepublik, **Frankreich** und **Spanien** über die **Erstreckung einiger Vorschriften über die Soziale Sicherheit** erging am 10. Juli 1978<sup>247)</sup>.

e) Zwischen der Bundesrepublik und der **Schweiz** wurde am 19. September 1978 eine **Verwaltungsvereinbarung zur deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung von 1952** unterzeichnet. Die darin enthaltenen

<sup>240)</sup> Bull. 1978, S. 196.

<sup>241)</sup> BGBl. 1978 II, S. 997.

<sup>242)</sup> BGBl. 1979 II, S. 332.

<sup>243)</sup> BGBl. 1978 II, S. 176. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 591, gibt das Datum des Inkrafttretens des Abkommens irrtümlich mit dem 18. 11. 1977 an.

<sup>244)</sup> BGBl. II, S. 249.

<sup>245)</sup> BGBl. 1978 II, S. 1088.

<sup>246)</sup> Bull. 1978, S. 606.

<sup>247)</sup> BGBl. II, S. 945.

Bestimmungen sollen das Melde- und Abrechnungsverfahren zwischen den deutschen und schweizerischen Fürsorgestellen verbessern und vereinfachen<sup>248</sup>).

f) Zu der Vereinbarung vom 23. Februar 1978 zwischen der Bundesrepublik und **Schweden** zur **Durchführung** des Abkommens vom 27. Februar 1976 über **Soziale Sicherheit** hat die Bundesregierung dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zugeleitet<sup>249</sup>).

g) Zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik und den **USA** zur **Durchführung** des Abkommens vom 7. Januar 1976 über **Soziale Sicherheit** hat die Bundesregierung dem Bundesrat am 9. November 1978 einen Gesetzentwurf zugeleitet<sup>250</sup>).

72. Durch Briefwechsel der Außenminister haben die Bundesrepublik und **Brasilien** am 16. Juni 1978 vereinbart, jährlich einmal **Konsultationen** auf Außenministerebene durchzuführen<sup>251</sup>). Nach einer Pressemitteilung ist auch zwischen der Bundesrepublik und **Kanada** vereinbart worden, regelmäßige jährliche Konsultationen durchzuführen<sup>252</sup>). Konsultationen über wirtschaftliche Probleme wurden zwischen den Wirtschaftsministern der Bundesrepublik, **Österreichs** und der **Schweiz** am 3. August 1978 vereinbart<sup>253</sup>).

73. a) Die **Kulturabkommen** vom 1. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik und **Mexiko** und vom 6. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik und **Ungarn** sind am 3. März 1978 und 19. April 1978 in Kraft getreten<sup>254</sup>).

b) Am 11. April 1978 wurde in Bonn ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik und der **Tschechoslowakei** über **kulturelle Zusammenarbeit** unterzeichnet<sup>255</sup>). Auf die Frage des Abgeordneten Czaja (CDU/CSU) vertrat dazu Staatsminister Hamm-Brücher am 5. September 1978 die Auffassung, das Abkommen lasse den Ausschluß einzelner Gruppen

---

<sup>248</sup>) Bull. 1978, S. 992. Der Bundesrat hat der Vereinbarung am 1. 12. 1978 zugestimmt, vgl. BR-Drs. 492/78 (Beschluß).

<sup>249</sup>) BR-Drs. 261/78 vom 26. 5. 1978; vgl. BT-Drs. 8/1993. Der Bundesrat hat am 7. 7. 1978 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben, BR-Drs. 261/78 (Beschluß). Der Bundestag hat den Gesetzentwurf am 9. 11. 1978 angenommen, BR-Drs. 512/78.

<sup>250</sup>) BR-Drs. 520/78; der Bundesrat hat am 21. 12. 1978 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben, BR-Drs. 520/78 (Beschluß).

<sup>251</sup>) Bull. 1978, S. 676.

<sup>252</sup>) FAZ vom 22. 7. 1978, S. 1.

<sup>253</sup>) AdG 1978, S. 21983 A.

<sup>254</sup>) BGBl. II, S. 841, 878.

<sup>255</sup>) BAnz. 1978, Nr. 73, S. 6. Der Text ist veröffentlicht im Bull. 1978, S. 308. Das Abkommen ist am 16. 3. 1979 in Kraft getreten, BGBl. II, S. 939.

vom Kulturaustausch nicht zu. Die Bundesregierung erwarte daher, daß auch die Sudetendeutschen am Kulturaustausch teilnehmen könnten<sup>256</sup>).

c) Eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und **Rumänien** über die **gegenseitige Besitzüberlassung von Bibliotheksgebäuden** wurde am 16. Juni 1978 unterzeichnet<sup>257</sup>). Die Bibliotheken sollen in München und Bukarest errichtet werden.

d) Die Vereinbarung vom 15. August 1977/22. Juni 1978 zur Änderung des Abkommens vom 23. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik und **Jugoslawien** über die **Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Filmwirtschaft** ist am 22. Juni 1978 in Kraft getreten<sup>258</sup>). Das am 30. Mai 1978 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik und **Kanada** über die **filmwirtschaftlichen Beziehungen** ist am 18. August 1978 in Kraft getreten<sup>259</sup>).

e) Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik und **Argentinien** über **kulturelle Zusammenarbeit** vom 29. Juni 1973 ist am 24. August 1978 in Kraft getreten<sup>260</sup>).

f) Am 15. September 1978 wurde zwischen der Bundesrepublik und **Frankreich** ein Abkommen über die Errichtung des **Deutsch-Französischen Hochschulinstituts für Technik und Wirtschaft in Saargemünd** unterzeichnet; es ist am selben Tage in Kraft getreten<sup>261</sup>).

g) Ein **deutsch-finnisches** Abkommen über **kulturelle Zusammenarbeit** wurde am 27. September 1978 in Helsinki unterzeichnet<sup>262</sup>).

h) Die Vereinbarung vom 11./12. Dezember 1978 zwischen der Bundesrepublik und **Israel** über die **Umwandlung des deutschen Kulturzentrums in Tel Aviv** in eine Zweigstelle des Goethe-Instituts ist am 22. Dezember 1978 in Kraft getreten<sup>263</sup>).

74. In Kraft getreten sind am 4. Mai 1978 das **Doppelbesteuerungsabkommen** vom 14. Dezember 1976 zwischen der Bundesrepublik und **Korea**<sup>264</sup>) sowie das **Ergänzungsprotokoll** zu dem Doppelbesteuerungs- und Rechtshilfeabkommen von 1958 mit **Luxemburg** am 25. November

<sup>256</sup>) BT-Drs. 8/2105, Ziff. 5, S. 3.

<sup>257</sup>) BAHz. 1978, Nr. 113, S. 5.

<sup>258</sup>) BGBl. II, S. 1240.

<sup>259</sup>) BGBl. II, S. 1267.

<sup>260</sup>) BGBl. II, S. 1274.

<sup>261</sup>) BGBl. II, S. 1245. Vgl. dazu den Artikel im Bull. 1978, S. 1407.

<sup>262</sup>) Bull. 1978, S. 1112.

<sup>263</sup>) BGBl. 1979 II, S. 123.

<sup>264</sup>) BGBl. 1978 II, S. 861.

1978<sup>265</sup>). Zu dem Doppelbesteuerungsabkommen vom 8. April 1977 zwischen der Bundesrepublik und **Malaysia** erging am 7. Juli 1978 das Zustimmungsgesetz<sup>266</sup>). Ein neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik und **Argentinien** ist am 13. Juli 1978 unterzeichnet worden. Es ersetzt das Abkommen vom 13. Juli 1966, das zum 31. Dezember 1973 von Argentinien gekündigt worden war<sup>267</sup>). Am 30. November 1978 wurden zwischen der Bundesrepublik und der **Schweiz** ein Protokoll zu dem deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 11. August 1971 und ein neues Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Erbschaftssteuern unterzeichnet<sup>268</sup>). **Gesetzentwürfe** brachte die Bundesregierung zu Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten ein: Ecuador<sup>269</sup>), Indonesien<sup>270</sup>), Israel<sup>271</sup>), Kenia<sup>272</sup>), Ungarn<sup>273</sup>), Venezuela<sup>274</sup>).

75. Das Zustimmungsgesetz über den **Beitritt der Bundesrepublik zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959** erging am 22. Dezember 1978<sup>275</sup>). Der Vertrag ist für die Bundesrepublik am 5. Februar 1979 in Kraft getreten<sup>276</sup>). Bundesminister **H a u f f** hatte auf die Frage des Abgeordneten **S t a v e n h a g e n** (CDU/CSU) bereits am 23. Juni 1978 erklärt, die Bundesrepublik erwäge nach dem Beitritt als einfaches Mitglied auch den Beitritt als qualifiziertes Mitglied des Vertrages, Voraussetzung hierfür sei jedoch, daß »erhebliche wissenschaftliche Forschungsarbeiten in der Antarktis« vorgenommen werden. Eine Intensivierung entsprechender Arbeiten sei vorgesehen. In diesem Sinne begrüße die Bundesregierung

<sup>265</sup>) BGBl. II, S. 1396. Das Zustimmungsgesetz zu dem Ergänzungsprotokoll erging am 23. 1. 1978, BGBl. II, S. 109.

<sup>266</sup>) BGBl. II, S. 925.

<sup>267</sup>) Vgl. Denkschrift zu dem Abkommen, BR-Drs. 522/78. Dazu **Weinberg**, Das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Argentinien und Deutschland, RIW/AWD 1979, S. 33 ff.

<sup>268</sup>) BAnz. 1978, Nr. 228, S. 3. Dazu **Michel**, Neues Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, DStR 1979, S. 159 ff.

<sup>269</sup>) Abkommen vom 22. 7. 1978, BR-Drs. 132/78.

<sup>270</sup>) Abkommen vom 2. 9. 1977, BR-Drs. 133/78.

<sup>271</sup>) Abkommen vom 20. 7. 1977, BR-Drs. 196/78.

<sup>272</sup>) Abkommen vom 17. 5. 1977, BR-Drs. 409/78.

<sup>273</sup>) Abkommen vom 18. 7. 1977, BR-Drs. 408/78.

<sup>274</sup>) Abkommen vom 17. 3. 1978, BR-Drs. 448/78. Das Abkommen betrifft die Doppelbesteuerung der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschifffahrt.

<sup>275</sup>) BGBl. II, S. 1517.

<sup>276</sup>) BGBl. II, S. 420.

auch die Aufnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft in das Wissenschaftliche Komitee für Antarktischforschung (SCAR). Der Aufbau und Unterhalt einer antarktischen Forschungsstation werde erwogen<sup>277)</sup>.

### *Internationaler Handel und Verkehr*

76. Zum Protokoll vom 23. März 1973 zur weiteren **Verlängerung des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens von 1963** mit Änderungen des Übereinkommens erging am 4. September 1978 das Zustimmungsgesetz<sup>278)</sup>. Das Protokoll vom 7. April 1978 über die weitere Verlängerung des Abkommens in seiner geänderten und verlängerten Fassung ist von der Bundesregierung am 16. Oktober 1978 unterzeichnet worden<sup>279)</sup>.

77. Das **Internationale Kakao-Übereinkommen von 1975**, zu dem am 20. Dezember 1977 das Zustimmungsgesetz ergangen war<sup>280)</sup>, ist für die Bundesrepublik – wie auch für die DDR – mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 vorläufig in Kraft getreten<sup>281)</sup>.

78. Zum Protokoll vom 12. November 1976 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 23. Juli 1975 über den **vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum GATT** erging am 19. Dezember 1978 die Rechtsverordnung über das innerstaatliche Inkrafttreten<sup>282)</sup>. Die Verordnung der Bundesregierung vom 2. Februar 1977 und das Protokoll vom 21. November 1975 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 9. August 1973 über den **vorläufigen Beitritt der Philippinen zum GATT** sind bereits am 28. Dezember 1977 in Kraft getreten<sup>283)</sup>.

79. Der **Vertrag vom 11. Oktober 1977 zwischen der Bundesrepublik und Island über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten**,

---

<sup>277)</sup> BT-PIPr. 8/101, Anl. 113, S. 8098 D. Vom 18.–26. 9. 1978 fand in Washington eine Konferenz der Antarktis-Vertragsstaaten statt. Es wurde ein Konventionsentwurf über die Erhaltung lebender Meeresressourcen der Antarktis erarbeitet (Draft Convention on the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, abgedruckt in: Environmental Policy and Law, 5.1979.1, S. 58–62).

<sup>278)</sup> BGBl. II, S. 1157.

<sup>279)</sup> BGBl. 1979 II, S. 94.

<sup>280)</sup> BGBl. 1977 II, S. 1301; vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 594.

<sup>281)</sup> BGBl. 1978 II, S. 985. Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik ist am 28. 3. 1978 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

<sup>282)</sup> BGBl. II, S. 1470. Das Zustimmungsgesetz zu der Erklärung war am 14. 12. 1977 ergangen, BGBl. II, S. 1249; vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 594.

<sup>283)</sup> BGBl. 1978 II, S. 317.

dem der Bundestag mit Gesetz vom 7. Juni 1978 zugestimmt hatte<sup>284</sup>), ist am 11. Oktober 1978 in Kraft getreten<sup>285</sup>).

80. Mit Gesetz vom 9. Januar 1978 hat der Bundestag dem **Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds in der Fassung von 1976 (Zweite Änderung und Ergänzung)** zugestimmt<sup>286</sup>). Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik und die übrigen Mitgliedstaaten am 1. April 1978 in Kraft getreten<sup>287</sup>).

81. Das **Zollabkommen vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster** nebst Unterzeichnungsprotokoll ist von der Bundesrepublik am 29. August 1978 gekündigt worden und am 29. November 1978 außer Kraft getreten<sup>288</sup>).

82. a) Dem Deutschen Teil-Zolltarif wurde durch Verordnung der Bundesregierung mit Wirkung vom 1. Januar 1978 ein neuer Anhang **»Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern — EGKS«** angefügt<sup>289</sup>). Da die Zolltarifhoheit im Rahmen des EGKS-Vertrags noch bei den Mitgliedstaaten liegt, können die von den EG-Mitgliedstaaten im Rahmen der UNCTAD den Entwicklungsländern seit 1971 eingeräumten Zollpräferenzen für die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren nur von den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

b) Am 4. Oktober 1978 beschloß die Bundesregierung, daß die in früheren Jahren den am **wenigsten entwickelten Ländern** (*least developed countries*, LLDC) zugesagten **Entwicklungshilfedarlehen in Zuschüsse umgewandelt** werden können<sup>290</sup>). Die Bundesregierung kam mit dieser Entschlieûung, welche die Gruppe der 30 von den Vereinten Nationen so eingestuften ärmsten Länder betrifft, einer Entschlieûung des Rates der UNCTAD vom 11. März 1978 nach<sup>291</sup>).

83. Der Text der **Richtlinien der Nuklearlieferländer für den Nuklear-export**, auf den sich die USA, die Sowjetunion, Großbritannien, Frankreich, Kanada, die Bundesrepublik und Japan im Jahre 1975 durch Ver-

<sup>284</sup>) BGBl. II, S. 853.

<sup>285</sup>) BGBl. II, S. 1248.

<sup>286</sup>) BGBl. 1978 II, S. 13.

<sup>287</sup>) BGBl. II, S. 838.

<sup>288</sup>) BGBl. II, S. 1273.

<sup>289</sup>) BGBl. II, S. 859.

<sup>290</sup>) Bull. 1978, S. 1079.

<sup>291</sup>) Der Schuldenerlaß ist auf diese 30 Länder beschränkt. Die Türkei kann deshalb nach Auffassung der Bundesregierung nicht in den Genuß der Entschlieûung kommen, vgl. Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Brück auf die Frage des Abgeordneten Jahn vom 20. 10. 1978, BT-PlPr. 8/112, Anl. 82, S. 8858 C-D.

handlungen geeinigt haben<sup>292</sup>), ist durch die Bundesregierung und die übrigen Nuklearlieferländer am 11. Januar 1978 der Internationalen Atomenergieorganisation in Wien übergeben worden. Die Bundesrepublik hat dabei, ebenso wie die USA, Frankreich, Großbritannien und die später hinzugekommenen Niederlande, von irgendwelchen Zusätzen abgesehen. Der Text wurde am 17. Januar 1978 veröffentlicht<sup>293</sup>). Der amerikanische **Nuclear Non-Proliferation Act** vom 10. März 1978 berührte nach Auffassung der Bundesregierung das deutsch-brasilianische Abkommen vom 27. Juni 1975 über die Lieferung von Kernreaktoren nicht, weil es vor dem amerikanischen Gesetz abgeschlossen wurde<sup>294</sup>).

84. a) Auf dem Gebiet des **Landverkehrs** sind im Berichtszeitraum in Kraft getreten: Das Abkommen vom 8. September 1977 zwischen der Bundesrepublik und der **Türkei** über den **grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße** am 24. Mai 1978<sup>295</sup>); das Abkommen vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik und **Belgien** über den **grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße** am 9. Juli 1978<sup>296</sup>); das Abkommen vom 10. Dezember 1976 zwischen der Bundesrepublik und **Irland** über die **steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr** am 1. Oktober 1978<sup>297</sup>); das Abkommen vom 19. Juli 1976 zwischen der Bundesrepublik und **Polen** über die **steuerliche Behandlung des internationalen Straßenverkehrs** am 7. Oktober 1978<sup>298</sup>). Zu der Vereinbarung vom 18. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik und **Italien** über **steuerliche Erleichterungen im grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßenverkehr** erging am 25. Juli 1978 das Zustimmungsgesetz<sup>299</sup>).

b) Zu folgenden Abkommen und Verträgen hat die Bundesregierung dem Bundesrat **Gesetzentwürfe** zugeleitet: Abkommen vom 21. Januar 1975 und vom 16. September 1977 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik und **Österreich** über

<sup>292</sup>) Vgl. VRPr. 1976, ZaöRV Bd. 38, S. 312.

<sup>293</sup>) Bull. 1978, S. 45.

<sup>294</sup>) So Staatsminister von Dohnanyi am 13. 4. 1978 im Bundestag auf Frage des Abgeordneten M ä n n i n g, BT-PIPr. 8/83, S. 6551 B. Vgl. auch FAZ vom 6. 4. 1978, S. 3.

<sup>295</sup>) BGBl. II, S. 920.

<sup>296</sup>) BGBl. II, S. 1080.

<sup>297</sup>) BGBl. II, S. 1264. Das Zustimmungsgesetz hierzu erging am 25. 7. 1978, BGBl. II, S. 1009.

<sup>298</sup>) BGBl. II, S. 1328. Das Zustimmungsgesetz ist am 25. 7. 1978 ergangen, BGBl. II, S. 1012.

<sup>299</sup>) BGBl. II, S. 1252.

**Erleichterungen im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr**<sup>300</sup>); Abkommen vom 21. September 1977 zwischen der Bundesrepublik und **Griechenland** über die **steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr**<sup>301</sup>); Abkommen vom 15. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik und **Schweden** über die **steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr**<sup>302</sup>); Verträge vom 17. November 1977 zwischen der Bundesrepublik und **Frankreich** über den Bau einer **Autobahnbrücke** über den Rhein zwischen Steinenstadt und Ottmarsheim und einer **Straßenbrücke** über den Rhein zwischen Weil am Rhein und Hüningen<sup>303</sup>); Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 26. April 1974 zu den Übereinkommen vom 26. Februar 1966 und vom 7. Februar 1970 über den **internationalen Eisenbahnverkehr**<sup>304</sup>).

c) Zu dem von **Österreich** mit Wirkung vom 1. Juli 1978 für Lastkraftwagen im Transitverkehr erhobenen **Straßenverkehrsbeitrag** hat die Bundesregierung die österreichische Regierung mit Schreiben vom 15. Februar 1978 darauf hingewiesen, daß die deutsche Seite rechtliche Widersprüche mit deutsch-österreichischen LKW-Steuerabkommen sehe<sup>305</sup>). Eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion der CDU/CSU beantwortete die Bundesregierung aber am 25. Juli 1978 dahin gehend, daß das österreichische Straßenverkehrsbeitragsgesetz mit den deutsch-österreichischen Abkommen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs zu vereinbaren sei<sup>306</sup>).

d) Zu dem **Zollübereinkommen** vom 14. November 1975 über den **internationalen Warentransport mit Carnets TIR** (TIR-Übereinkommen 1975) hat die Bundesregierung dem Bundesrat am 8. September 1978 einen Gesetzentwurf zugeleitet<sup>307</sup>).

85. Auf dem Gebiet des **Luftverkehrs** sind in Kraft getreten: Das Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik und der **Volksrepublik China** über den zivilen Luftverkehr am 24. Mai 1978<sup>308</sup>) und das Abkommen vom 26. November 1974 zwischen der Bundes-

---

<sup>300</sup>) BR-Drs. 92/78.

<sup>301</sup>) BR-Drs. 407/78.

<sup>302</sup>) BR-Drs. 411/78.

<sup>303</sup>) BR-Drs. 521/78.

<sup>304</sup>) BR-Drs. 414/78.

<sup>305</sup>) Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs **Wrede** vom 23. 2. 1978 auf die Frage des Abgeordneten **Klepsch** (CDU/CSU), BT-PIPr. 8/75, Anl. 15, S. 5992 A-B.

<sup>306</sup>) BT-Drs. 8/2011.

<sup>307</sup>) BR-Drs. 341/78.

<sup>308</sup>) BGBl. II, S. 919. Das Zustimmungsgesetz erging am 6. 4. 1978, BGBl. II, S. 373.

republik und **Paraguay** über den Luftverkehr am 26. August 1978<sup>309)</sup>. Zu dem Abkommen vom 19. September 1973 zwischen der Bundesrepublik und **Saudi-Arabien** über den Luftverkehr erging am 21. Februar 1978 das Zustimmungsgesetz<sup>310)</sup>. Ein Luftverkehrsabkommen mit der **Elfenbeinküste** wurde am 3. Oktober 1978 unterzeichnet<sup>311)</sup>. Gesetzentwürfe brachte die Bundesregierung zu den Luftverkehrsabkommen mit **Algerien**<sup>312)</sup>, **Israel**<sup>313)</sup> und **Kuwait**<sup>314)</sup> ein.

### *Internationale Organisationen*

86. Die durch Beschluß vom 5. April 1978 geänderte Fassung der **Satzung der OECD-Kernenergie-Agentur (NEA)** ist am 9. Juni 1978 bekanntgemacht worden<sup>315)</sup>. Änderungen der Art. IV, V und VIII der **Satzung der UNESCO**, die durch die Generalkonferenz in den Jahren 1972 bis 1976 beschlossen worden waren, wurden am 15. Juni 1978 veröffentlicht<sup>316)</sup>. Ebenfalls veröffentlicht wurde am 31. August 1978 die **UNESCO-Empfehlung über die Fortentwicklung der Weiterbildung**, welche von der Generalkonferenz am 26. November 1976 verabschiedet worden war<sup>317)</sup>.

87. Zum Thema »**Mitwirkung der Bundesrepublik in den Vereinten Nationen**« antwortete die Bundesregierung am 3. Januar 1978 auf eine Große Anfrage der Bundestagsfraktionen der SPD und der FDP<sup>318)</sup>. Bundesaußenminister **Genscher** faßte in einer Rede vor der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen am 24. Oktober 1978 die wichtigsten **Perspektiven deutscher UN-Politik** nochmals zusammen. Er nannte als erste Aufgabe die Friedenssicherung im Wege einer umfassenden Stabilitätspolitik. Stabile Kooperation könne aber nur durch eine Ordnung gewährleistet werden, in die sich die Staaten freiwillig einfügen; als Grundlagen einer solchen Ordnung hob Genscher hervor:

<sup>309)</sup> BGBl. II, S. 1110. Das Zustimmungsgesetz erging am 21. 2. 1978, BGBl. II, S. 177.

<sup>310)</sup> BGBl. II, S. 184.

<sup>311)</sup> Bull. 1978, S. 1056.

<sup>312)</sup> Abkommen vom 6. 5. 1976; BR-Drs. 229/78.

<sup>313)</sup> Abkommen vom 12. 2. 1971; BR-Drs. 519/78.

<sup>314)</sup> Abkommen vom 30. 4. 1974; BR-Drs. 230/78.

<sup>315)</sup> BGBl. II, S. 908.

<sup>316)</sup> BGBl. II, S. 987.

<sup>317)</sup> BGBl. 1978 II, S. 1229.

<sup>318)</sup> BT-Drs. 8/685, 8/1408. Vgl. dazu ausführlich bereits VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 596 f.

»... die Achtung vor der Selbstbestimmung aller Völker und der Gleichberechtigung aller Staaten, die Akzeptierung einer pluralistischen Staatenwelt, die Bereitschaft, Konflikte unter Verzicht auf Gewalt durch Verhandeln und Interessenausgleich zu lösen. Die Bundesregierung bekennt sich zu diesen Prinzipien«<sup>319</sup>).

88. Der **Resolutionsentwurf** der Bundesrepublik über **vertrauensbildende Maßnahmen** wurde von der 33. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1978 mit großer Mehrheit und ohne Gegenstimmen angenommen<sup>320</sup>). Mit diesen Maßnahmen soll die Gefahr für den Ausbruch bewaffneter Konflikte verringert werden, die durch Mißverständnisse und Fehlinterpretationen militärischer Bewegungen auf der Gegenseite entstehen können, gleichzeitig sollen damit die Voraussetzungen verbessert werden, unter denen Vereinbarungen über Abrüstung und Rüstungskontrolle möglich sind<sup>321</sup>). In einer Stellungnahme der Bundesrepublik gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen heißt es dazu u. a.:

“The concept of confidence-building measures pursues the aim of arriving at a step-by-step reduction of mistrust and fear in order to contribute to the development of confidence and better understanding between nations. The concept proceeds from the realization that States need to be reassured that certain military activities of other States do not constitute threats to their own security. Initially, therefore, agreements on confidence-building measures aimed at a relatively modest objective: the observance of rules of military behaviour of the participating States . . . A higher degree of confidence, however, can only be achieved when the amount of information which Governments command enables them to foresee satisfactorily and to calculate actions and reactions of other Governments within their political environment . . .”.

In der Stellungnahme werden für vertrauensbildende Maßnahmen u. a. folgende Möglichkeiten genannt: »Heiße Drähte« (*hot wires*) zur direkten intergouvernementalen Kommunikation, Notifikation von Manövern und Einladung von Beobachtern hierzu, Notifikation militärischer Bewegungen, Austausch von Militärdelegationen und Information über Verteidigungsbudgets<sup>322</sup>).

89. Mit **Verbalnote** vom 5. Oktober 1978 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen versicherte die Bundesrepublik nochmals die **strikte Einhaltung des Waffenembargos gegen Südafrika**. Es heißt darin u. a.:

<sup>319</sup>) Bull. 1978, S. 1133 ff. (1134).

<sup>320</sup>) FAZ vom 18. 12. 1978, S. 6. UN-Res. 33/91 B.

<sup>321</sup>) Vgl. Stellungnahme der Bundesregierung vom 6. 12. 1978, Bull. 1978, S. 1343.

<sup>322</sup>) UN-Doc. A/34/416 vom 5. 10. 1979.

“... After the adoption of Security Council resolution 418 (1977) the Federal Government investigated whether any licence for the production of weapons or other armaments had been granted to South Africa. It has satisfied itself that, to the best of its knowledge, no such licence has been issued. In pursuance of Security Council resolution 418 (1977) the Federal Government has issued an additional regulation which subjects to authorization the granting of licences and patents and the transfer of restricted knowledge for the production or maintenance of weapons or other armament goods to persons or companies residing in the Republic of South Africa.

Since the Federal Government is determined to abide faithfully by its obligations, it will apply this regulation by not authorizing such licences for the transfer of any knowledge relating to the manufacture and maintenance of arms, ammunition of all types and military equipment and vehicles to the Republic of South Africa . . .”<sup>323</sup>).

90. Mit Schreiben vom 13. Oktober 1978 an den Präsidenten der Generalversammlung wandte sich der Ständige Vertreter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, **F r h r . v o n W e c h m a r**, im Namen der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nochmals dagegen, daß der **Organisation für die Befreiung Palästinas (PLO)** in den Debatten der Generalversammlung als **Beobachter** besondere Rechte eingeräumt wurden:

“... The Nine thus continue to be opposed to an observer being granted the same rights as those which . . . are enjoyed only by States Members of the Organization”<sup>324</sup>).

91. An den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Lösung des **Namibia-Problems** hat sich die Bundesrepublik im Berichtszeitraum als Mitglied des UN-Sicherheitsrates besonders intensiv beteiligt<sup>325</sup>). So legte die Bundesrepublik am 10. April 1978 gemeinsam mit Kanada, Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten dem Präsidenten des Sicherheitsrates einen Vorschlag über die Durchführung **freier Wahlen** in Namibia unter UN-Aufsicht vor<sup>326</sup>). In diesem Vorschlag ist u. a. ausgeführt:

“... the key to an internationally acceptable transition to independence is free elections for the whole of Namibia as one political entity with an appropriate

<sup>323</sup>) UN-Doc. S/12904 vom 23. 10. 1978. In einem der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) am 17. 1. 1978 übermittelten Memorandum hatte die Bundesregierung ebenfalls die strikte Einhaltung der UN-Sicherheitsrats-Resolution 418 betont und Vorwürfe nuklearer und militärischer Zusammenarbeit mit Südafrika zurückgewiesen, vgl. AdG 1978, S. 22096 A. Eine Dokumentation hierzu wurde von der Bundesregierung am 8. 11. 1978 vorgelegt, vgl. FAZ vom 9. 11. 1978, S. 2.

<sup>324</sup>) UN-Doc. A/33/308 vom 13. 10. 1978.

<sup>325</sup>) Vgl. dazu oben Ziff. 1.

<sup>326</sup>) UN-Doc. S/12636 vom 10. 4. 1978.

United Nations role in accordance with resolution 385 (1976). A resolution will be required in the Security Council requesting the Secretary-General to appoint a United Nations Special Representative whose central task will be to make sure that conditions are established which will allow free and fair elections and an impartial electoral process. The Special Representative will be assisted by a United Nations Transition Assistance Group . . .

The purpose of the electoral process is to elect representatives to a Namibian Constituent Assembly which will draw up and adopt the Constitution for an independent and sovereign Namibia . . .

In carrying out his responsibilities the Special Representative will work together with the official appointed by South Africa (the Administrator General) to ensure the orderly transition to independence. This working arrangement shall in no way constitute recognition of the legality of the South African presence in and administration of Namibia . . .<sup>327)</sup>

92. Am Zustandekommen der am 28. November 1978 in Paris angenommenen **Medien-Deklaration der UNESCO**<sup>328)</sup> war die Bundesrepublik maßgeblich beteiligt. Vor der 20. Generalkonferenz der UNESCO hatte Bundesaußenminister G e n s c h e r am 30. Oktober 1978 in einer Grundsatzerklärung deutlich gemacht, daß die Bundesrepublik jeden Entwurf einer Mediendeklaration ablehnen würde, der die Forderung nach staatlicher Kontrolle der Informationsmedien oder nach »sogenannter staatlicher Verantwortung für diese Medien« enthalte. Wörtlich sagte Genscher:

»Meine Delegation ist bereit, nach Kräften zu einem Konsensus beizutragen, aber wir sind nicht bereit, eine Deklaration zu unterstützen, die in irgendeiner Weise die Pressefreiheit einschränkt. Es gibt nicht zuviel Pressefreiheit auf dieser Welt, sondern zuwenig«<sup>329)</sup>.

Die Bundesrepublik brachte daraufhin am 15. November 1978 einen umfassenden Änderungsantrag zu dem vom Generaldirektor der UNESCO, M' B o w, vorgelegten Entwurf ein. In diesem Änderungsantrag, der von Belgien, Frankreich, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Griechenland und Kanada miteingebracht wurde, waren sowohl Regierungsaufsicht als auch Regierungsaufträge über und an die Medien ausgeschlossen<sup>330)</sup>. Die-

<sup>327)</sup> Es folgt eine detaillierte Darstellung des Wahlvorgangs und seiner Überwachung mit einem genauen Zeitplan.

<sup>328)</sup> FAZ vom 29. 11. 1978, S. 1.

<sup>329)</sup> Bull. 1978, S. 1145 ff. (1149). Vgl. auch die Antwort von Staatsminister H a m m - B r ü c h e r vom 10. 11. 1978 auf die Fragen des Abgeordneten K l e i n (Göttingen) (CDU/CSU), in der es u. a. heißt: »Die Bundesregierung hält den neuen Entwurf einer Mediendeklaration, der der 20. Generalkonferenz der UNESCO . . . zur Beratung vorliegt, in der vorliegenden Fassung für nicht annehmbar«, BT-PIPr. 8/115, Anl. 10, S. 9014 C.

<sup>330)</sup> Bull. 1978, S. 1268.

ses Konzept setzte sich bei der Formulierung der Deklaration durch. Der parlamentarische Staatssekretär Brück bezeichnet in einer Rede am Institut für Internationale Begegnungen am 4. Dezember 1978 die Formulierungen der Mediendeklaration als »tragfähigen Kompromiß«. Er fuhr fort:

»Positiv ist zu verzeichnen, daß die Menschenrechte, insbesondere das Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit, einen gebührenden Platz in der Deklaration gefunden haben und daß darauf verzichtet wird, eine — nach unserer Verfassung nicht akzeptable — Staatsaufsicht über die Medien zu errichten«<sup>331</sup>).

93. Gemeinsam mit den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zog sich die Bundesrepublik von der Teilnahme an der **Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung** zurück, die vom 14. bis 25. August 1978 in Genf stattfand. Das Auswärtige Amt teilte dazu am 29. August 1978 folgendes mit:

»Die Bundesregierung bedauert, daß die Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung in Genf eine Entwicklung genommen hat, die es den neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nicht mehr erlaubt, an der Konferenz weiter mitzuarbeiten. Die Neun sehen sich nicht in der Lage, einen Konsens über eine Abschlußklärung mitzutragen, die Israel in den Vorwurf der Rassendiskriminierung einbezieht«<sup>332</sup>).

94. Die Sowjetunion und die DDR erhoben im Berichtszeitraum mehrfach **Einspruch gegen die Teilnahme eines Vertreters des Umweltbundesamtes in West-Berlin an Sitzungen des Sonderausschusses zur Ausarbeitung einer Konvention über die weiträumige, grenzüberschreitende Luftverschmutzung**<sup>333</sup>); der Sonderausschuß gehört zur Wirt-

<sup>331</sup>) Bull. 1978, S. 1374. Vgl. auch FAZ vom 23./24. 11. 1978, S. 3.

<sup>332</sup>) Bull. 1978, S. 852. Vgl. auch die Antwort von Staatsminister Ham m - Br ü c h e r vom 14. 9. 1978 auf die Frage des Abgeordneten Bö h m (Melsungen) (CDU/CSU), BT-Drs. 8/2115, Nr. 7, S. 5. Der Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf, F i s c h e r, hatte zu Beginn der Konferenz im Namen der Neun die Erwartung ausgesprochen, daß man sich voll auf das Programm konzentrieren werde, wie es in der Resolution 3057 (XXVIII) der Generalversammlung zum Ausdruck kommt, und sich nicht durch themenfremde Elemente von dieser Aufgabe abbringen lasse, vgl. Bull. 1978, S. 842.

<sup>333</sup>) Schreiben vom 4. 7., 3. 10. und 1. 12. 1978, UN-Doc. ENV/AC.9/2, ENV/AC.9/4, ENV/AC.9/8. — Die in dem Ausschuß erarbeitete Konvention (EG, Eur. Parl., Sitzungs-dokumente 1979—1980, Dok. 1—353/79 vom 27. 9. 1979) ist am 13. 11. 1979 in Genf auch von der Bundesrepublik unterzeichnet worden, vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 15. 11. 1979, S. 3.

schaftskommission für Europa im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC). In den Einsprüchen wird eine Verletzung des Viermächte-Abkommens über Berlin von 1971 behauptet. Sie wurden jeweils von Frankreich im Namen der drei westlichen Schutzmächte Berlins zurückgewiesen, wobei besonders hervorgehoben wurde, daß die DDR keine Kompetenz zur Auslegung des Viermächte-Abkommens besitze, da sie nicht Partei des Abkommens sei<sup>334</sup>). Die Bundesrepublik schloß sich dieser Rechtsauffassung ausdrücklich an und betonte das Recht eines jeden Mitgliedstaates, über die Zusammensetzung seiner Delegation allein zu entscheiden<sup>335</sup>).

95. Der von der Bundesregierung initiierte und von den EG-Mitgliedstaaten eingebrachte **Resolutionsentwurf zur friedenserhaltenden Funktion der Vereinten Nationen** wurde von der 33. Generalversammlung im Dezember 1978 angenommen. Die Bundesregierung begrüßte diese Entscheidung, die dazu beitragen werde, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen nachhaltig zu verbessern und einen schnelleren und effektiveren Einsatz von UN-Friedenstruppen zu gewährleisten. Sie wertete ihre Initiative auch als Bestätigung der deutschen UN-Politik, die eine aktive Friedenssicherung im weltweiten Rahmen zum Ziel habe<sup>336</sup>).

96. Auf Einladung der Bundesrepublik fand vom 6. bis 31. März 1978 in Hamburg eine **diplomatische Konferenz der Vereinten Nationen über das Seefrachtrecht** statt<sup>337</sup>).

97. Am 14. April 1978 begann die **Bundeswehr** mit der Einrichtung einer **Luftbrücke nach Israel**, um das im Libanon stationierte **nepalesische UN-Kontingent** mit Ausrüstungsmaterial zu versorgen. Soldaten der Bundeswehr sollten die nepalesischen Truppen in Israel mit dem Material vertraut machen<sup>338</sup>). Auf die Frage des Abgeordneten **D ü b b e r** (SPD) nach den **verfassungsrechtlichen Hindernissen**, die einer **Beteiligung** der

<sup>334</sup>) Schreiben vom 4. 7., 3. 10. und 1. 12. 1978, UN-Doc., a.a.O.

<sup>335</sup>) Schreiben vom 9. 6., 3. 10. und 1. 12. 1978, UN-Doc., a.a.O. In ähnlicher Weise und mit der gleichen Begründung hatten die Ständigen Vertreter der Sowjetunion, der Ukraine und Weißrußlands bei den Vereinten Nationen am 5./8. 6. 1978 gegen die Teilnahme eines Vertreters des Bundeskartellamtes mit Sitz in West-Berlin an Sitzungen der Commission on Transnational Corporations protestiert, vgl. UN-Doc. A/33/127, 132, 133.

<sup>336</sup>) Bull. 1978, S. 1422. Vgl. auch Bull. 1978, S. 1343.

<sup>337</sup>) Vgl. dazu **H e r b e r**, Die Diplomatische Konferenz der Vereinten Nationen über das Seefrachtrecht in Hamburg, Vereinte Nationen 1978, S. 19 ff.

<sup>338</sup>) FAZ vom 15. 4. 1978, S. 1.

Bundesrepublik an den **Friedensstreitkräften der Vereinten Nationen** entgegenstehen, antwortete Staatsminister **Hamm-Brücher** am 18. September 1978 unter Verweis auf Art. 87a Abs. 2 GG, das Grundgesetz enthalte keine Bestimmung, die die Beteiligung der Bundeswehr an Friedenstruppen der Vereinten Nationen ausdrücklich zulasse<sup>339)</sup>.

### *Europäische Organisationen*

98. Am 1. Juli 1978 übernahm die Bundesrepublik turnusgemäß für die Dauer von sechs Monaten die **Präsidentschaft im Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften**<sup>340)</sup>.

99. a) Das Abkommen vom 11. Mai 1975 zwischen den Mitgliedstaaten der **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)** und **Israel**, dem der Bundestag durch Gesetz vom 3. Oktober 1977 zugestimmt hatte<sup>341)</sup>, ist am 1. Mai 1978 in Kraft getreten<sup>342)</sup>.

b) Zustimmungsgesetze ergingen zu den **Kooperationsabkommen** zwischen der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** und den Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft mit **Tunesien, Algerien und Marokko** und den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS und diesen Staaten am 5. Mai 1978<sup>343)</sup> sowie zu dem **Zusatzprotokoll** vom 20. September 1976 zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** und **Portugal** am 14. Juli 1978<sup>344)</sup>. Zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS mit **Ägypten, Jordanien, Syrien und dem Libanon** hat die Bundesregierung dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zugeleitet<sup>345)</sup>. Im Parlamentarischen Verfahren wurde auch

<sup>339)</sup> BT-Drs. 8/2115, Ziff. 10, S. 6.

<sup>340)</sup> FAZ vom 30. 6. 1978, S. 10. In einer Rede vor dem Europäischen Parlament am 4. 7. 1978 in Luxemburg legte Bundesaußenminister **Genscher** ausführlich die Schwerpunkte dar, welche die Arbeit der Bundesregierung für die Dauer der Präsidentschaft bestimmen sollten, vgl. Bull. 1978, S. 693. In einer Rede am 13. 12. 1978 zog Genscher vor dem Europäischen Parlament die Bilanz der Präsidentschaft, Bull. 1978, S. 1389. Bundeskanzler **Schmidt** trug am 7. 7. 1978 vor der Presse Schlußfolgerungen der deutschen Präsidentschaft im Europäischen Rat vor, Bull. 1978, S. 729, vgl. auch Bull. 1978, S. 1353, 1237.

<sup>341)</sup> BGBl. II, S. 1114. Vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 601.

<sup>342)</sup> BGBl. II, S. 787.

<sup>343)</sup> BGBl. II, S. 509. Es handelt sich insgesamt um sechs Abkommen vom 25., 26. und 27. 4. 1976.

<sup>344)</sup> BGBl. II, S. 957.

<sup>345)</sup> BR-Drs. 262/78.

der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum sog. **Beitreibungsgesetz-EG** behandelt<sup>346</sup>).

100. Am 16. Juni 1978 beschloß der Bundestag das **Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland** (Europawahlgesetz)<sup>347</sup>. Der Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung ist für die Bundesrepublik am 1. Juli 1978 in Kraft getreten<sup>348</sup>. Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Europawahlgesetzes erließ der Bundesinnenminister am 23. August 1978 eine Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik (**Europawahlordnung**)<sup>349</sup>. Der Wahltermin für die Europawahl wurde am 25. September 1978 von der Bundesregierung auf den 10. Juni 1979 festgesetzt<sup>350</sup>.

101. Auf die Frage des Abgeordneten J a h n (Braunschweig) (CDU/CSU), ob nach Auffassung der Bundesregierung bei einer Erweiterung der

<sup>346</sup>) BR-Drs. 31/78; BT-Drs. 8/1715. Gesetzentwurf zur Richtlinie des Rates vom 15. 3. 1976 — 76/308 EWG — über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen.

<sup>347</sup>) BGBl. I, S. 709. Das Gesetz stimmt in den wesentlichen Bestimmungen mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. 5. 1977 überein, vgl. dazu VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 599. Neu eingefügt wurde auf Vorschlag des Innenausschusses (4. Ausschuß) des Bundestages ein § 28, der die Wahlkampfkostenerstattung in analoger Anwendung der Vorschriften des Parteiengesetzes regelt, vgl. BT-Drs. 8/1602. Die in § 2 Abs. 6 des Gesetzes enthaltene 5%-Sperrklausel ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz vereinbar, vgl. BVerfG, Beschluß vom 22. 5. 1979, BVerfGE 51, 222.

<sup>348</sup>) BGBl. II, S. 1003. Das Zustimmungsgesetz hierzu erging am 4. 8. 1977, vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 599.

<sup>349</sup>) BGBl. I, S. 1405.

<sup>350</sup>) BGBl. 1978 I, S. 1586. Die Bekanntmachung erging auf Grund von Beschlüssen des Europäischen Rates vom 7./8. 4. 1978 und des Rates der EG vom 25. 7. 1978, vgl. dazu die Unterrichtung durch das Europäische Parlament, BT-Drs. 8/1831 sowie ABl. EG Nr. L 205, S. 75.

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum auf eine Reihe schriftlicher und mündlicher Fragen zum Wahlmodus, insbesondere bezüglich im EG-Ausland lebender deutscher Wahlberechtigter, geantwortet; vgl. dazu BT-PIPr. 8/84, Anl. 27, S. 6661 C-D; 8/91, Anl. 15/18 S. 7238 D, 7239 D; 8/119, S. 9250, 9252 und Anl. 25, S. 9268 D. Über die Bedeutung der Europawahlen für den Einigungsprozeß Europas vgl. Staatsminister H a m m - B r ü c h e r, Bull. 1978, S. 657 ff.

Europäischen Gemeinschaften der **Entscheidungsmechanismus** auf die Mehrheitsentscheidung abgestellt und nur Fragen von gravierender Bedeutung unter ein Vetorecht fallen sollten, antwortete Staatsminister **Hamm-Brücher** am 10. November 1978:

»Die Bundesregierung ist stets dafür eingetreten, daß wo immer möglich und überall dort, wo dies nach den Verträgen vorgesehen ist, Entscheidungen auf der Grundlage von Mehrheitsbeschlüssen gefaßt werden sollten. Sie ist nicht der Ansicht, daß den Mitgliedstaaten insoweit ein förmliches Vetorecht zusteht.

Andererseits akzeptiert die Bundesregierung aus realistischen Erwägungen und im Interesse des weiteren Ausbaus des europäischen Einigungswerks durchaus, daß Mitgliedstaaten in für sie vitalen Fragen tunlichst nicht überstimmt, sondern durch Verhandlungen zur Verabschiedung europapolitisch erwünschter oder erforderlicher Beschlüsse gebracht werden sollten. Dabei darf jedoch mit dem Begriff »vitale Fragen« kein Mißbrauch getrieben werden, sondern dieser nur wirklich essentiellen Fragen nationalen Interesses vorbehalten bleiben«<sup>351</sup>).

102. Im September 1978 hat die Bundesregierung beim Bundesrat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Aufenthaltsgesetzes/EWG** eingebracht<sup>352</sup>). Der Gesetzentwurf sieht vor, das gesamte Verbleiberecht der Europäischen Gemeinschaften für (auch ehemalige) Arbeitnehmer und selbständige Erwerbstätige in das Aufenthaltsgesetz/EWG zu übernehmen. Ferner soll durch Einfügung einer Bußgeldvorschrift die Rechtsunsicherheit über die Strafbarkeit von Verstößen gegen das Gesetz beseitigt werden<sup>353</sup>).

103. a) Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum **Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen** ist für die Bundesrepublik am 10. September 1978 in Kraft getreten<sup>354</sup>).

b) Mit Note vom 8. August 1978 hat die Bundesregierung der **griechischen Regierung** notifiziert, daß die im Jahre 1975 wirksam gewordene **Aussetzung von Entschädigungsleistungen** an griechische Staatsangehörige nach Art. 9 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (BGBl. 1965 II, S. 281) nach Herstellung der Gegenseitigkeit mit Wirkung vom 1. Januar 1978 **aufgehoben** worden ist<sup>355</sup>).

<sup>351</sup>) BT-PIPr. 8/115, Anl. 14, S. 9016 B.

<sup>352</sup>) BR-Drs. 406/78.

<sup>353</sup>) Vgl. dazu auch Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 117 ff.

<sup>354</sup>) BGBl. II, S. 868.

<sup>355</sup>) BGBl. II, S. 1277.

c) Mit Gesetz vom 17. Juli 1978 hat der Bundestag dem **Zusatzprotokoll** vom 15. Dezember 1975 zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung **Europäischer Schulen** zugestimmt<sup>356)</sup>.

d) In ihrer Antwort vom 19. September 1978 auf die Kleine Anfrage einer Reihe von Abgeordneten zum **Stand der Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen** gab die Bundesregierung eine ausführliche Übersicht hierzu und daneben folgende grundsätzliche Stellungnahme ab:

»Die Entscheidung über Zeichnung und Ratifikation von europäischen Übereinkommen setzt voraus, daß die vorgesehene, sachlich erwünschte Regelung mit den rechtspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung und den völkerrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist. Bringt das Übereinkommen keine rechtspolitische Verbesserung – oder gar eine Verschlechterung, etwa deswegen, weil es zu einer Komplizierung des innerstaatlichen Rechts führt –, so kann gleichwohl ausnahmsweise die Zeichnung oder gar die Ratifikation dann in Betracht kommen, wenn hierfür vorrangige Gesichtspunkte der europäischen Einheit sprechen, namentlich dann, wenn eine international einheitliche Regelung erforderlich ist. – Im übrigen muß bei Vorarbeiten für die Ratifikation eines Übereinkommens nicht selten auch berücksichtigt werden, daß andere Gesetzgebungsvorhaben vorrangig sind.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Parlamentarischen Versammlung [des Europarats], daß die Ratifizierung grundsätzlich nicht allein davon abhängig gemacht werden sollte, welche anderen Staaten diesen Schritt unternehmen haben oder unternehmen werden. Im Rahmen der Abwägung des Gesichtspunkts der europäischen Rechtseinheit mit den übrigen . . . aufgezeigten Gesichtspunkten kann aber die Tatsache eine Rolle spielen, daß diese Rechtseinheit nur dann zu verwirklichen ist, wenn auch andere Staaten das Übereinkommen ratifizieren«<sup>357)</sup>.

104. Am 1. Juni 1978 nahm das **Europäische Patentamt** mit Sitz in München seine Tätigkeit auf<sup>358)</sup>, nachdem das Abkommen vom 19. Oktober 1977 zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Patentorganisation über den Sitz des Patentamtes am 19. Oktober 1977 in Kraft getreten war<sup>359)</sup>. Europäische Patentanmeldungen konnten demgemäß ab 1. Juni 1978 bei dem Europäischen Patentamt eingereicht werden, am gleichen Tage

<sup>356)</sup> BGBl. 1978 II, S. 993.

<sup>357)</sup> BT-Drs. 8/2109 (Zitat: Ziff. 4/5, S. 11/12).

<sup>358)</sup> FAZ vom 1. 6. 1978, S. 12.

<sup>359)</sup> BGBl. 1978 II, S. 337. Vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 592.

sind auch entsprechende Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentabkommen (BGBl. II, S. 649) in Kraft getreten<sup>360)</sup>.

### *Friedenssicherung und Bündnisse*

105. a) Am 27. April 1978 wurde in Bonn ein **deutsch-griechisches Abkommen über Verteidigungshilfe** unterzeichnet<sup>361)</sup>. Ein Verteidigungshilfeabkommen mit der **Türkei** wurde am 28. Juli 1978 unterzeichnet<sup>362)</sup>. Die Verteidigungshilfe an beide Staaten erfolgte im Rahmen des Art. 3 des NATO-Vertrages, wonach sich die Bündnispartner zur Erhaltung und Stärkung der gemeinsamen Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe gegenseitig unterstützen sollen.

b) Die Verteidigungsminister der Bundesrepublik und der **USA** unterzeichneten am 17. Oktober 1978 eine **Übereinkunft**, mit der die **Rüstungszusammenarbeit** beider Länder auf den Gebieten der wehrtechnischen Forschung, Entwicklung, Produktion, Beschaffung und logistischen Betreuung erweitert werden soll<sup>363)</sup>.

106. Bundeskanzler **Schmidt** hielt vor der **10. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen für Abrüstung**, die im Mai/Juni 1978 in New York stattfand, am 26. Mai 1978 eine Rede, in der er die Politik der Bundesregierung in Fragen der Abrüstung und Rüstungsbegrenzung dar-

---

<sup>360)</sup> Vgl. die Bekanntmachung des Bundesjustizministers, BGBl. 1978 II, S. 1296. Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen sowie der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation wurden am 24. 8. 1978 bekanntgemacht, *ibid.*, S. 1133. Der Bundesjustizminister erließ ferner zwei Verordnungen zu Art. II des Gesetzes über internationale Patentabkommen, *ibid.*, S. 1377, 1469. Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentszusammenarbeitsvertrag vom 19. 6. 1970 wurden am 24. 8. 1978 bekanntgemacht, *ibid.*, S. 1126. Für die beim Deutschen Patentamt eingereichten internationalen Patentanmeldungen wurde das Europäische Patentamt zur Internationalen Recherchenbehörde bestimmt, vgl. Bekanntmachung vom 24. 4. 1978, BAnz. 1978, Nr. 103, S. 2. Zu dem Übereinkommen vom 15. 12. 1975 über das Europäische Patent für den Gemeinsamen Markt brachte die Bundesregierung beim Bundesrat am 12. 5. 1978 einen Gesetzentwurf ein, BR-DRs. 216/78; vgl. BT-Drs. 8/2087.

<sup>361)</sup> BAnz. 1978, Nr. 84, S. 10; vgl. auch Bull. 1978, S. 380.

<sup>362)</sup> BAnz. 1978, Nr. 144, S. 4. Zu Waffenlieferungen der Bundesrepublik an die Türkei zur Ausgleichung des amerikanischen und französischen Waffenembargos vgl. AdG 1978, S. 21803 B.

<sup>363)</sup> Bull. 1978, S. 1101. Gemeinsame Konzeptionen für die deutsch-amerikanische Zusammenarbeit auf taktischem Gebiet waren bereits am 25. 4. 1978 in Washington vereinbart worden, vgl. AdG 1978, S. 21745 A.

legte<sup>364</sup>). In einer Erklärung zur Beendigung der Sondergeneralversammlung am 30. Juni 1978 und zu dem Schlußdokument, das am gleichen Tage durch Konsens angenommen wurde<sup>365</sup>), begrüßte Bundesaußenminister Genscher das Ergebnis der Sondergeneralversammlung, die Genfer Abrüstungskonferenz zu reformieren und eine neue Abrüstungskommission einzusetzen, und kündigte die Mitarbeit der Bundesrepublik in beiden Gremien an. Zum Rechtscharakter des Schlußdokuments führte Genscher aus:

»Das Schlußdokument, das von der Sondergeneralversammlung verabschiedet wurde, ist kein internationales Vertragswerk, das den Teilnehmern rechtlich bindende Verpflichtungen auferlegt. Es ist jedoch ein politisches Dokument, das für die Abrüstungsdiskussion der nächsten Jahre wichtige Akzente setzen kann. Es ist daher auch für uns von unmittelbarer Bedeutung«<sup>366</sup>).

107. Die Entscheidung des amerikanischen Präsidenten Carter vom 7. April 1978, die Produktion der sog. **Neutronenwaffe** aufzuschieben, wurde von Bundeskanzler Schmidt ausdrücklich begrüßt<sup>367</sup>). Die Bundesregierung hat im übrigen stets betont, daß diese Entscheidung in die ausschließliche Zuständigkeit der Vereinigten Staaten falle und die Bundesrepublik als Nicht-Kernwaffenstaat des Bündnisses an derartigen Produktionsentscheidungen nicht teilhabe<sup>368</sup>).

108. a) Zum Abschluß des **KSZE-Folgetreffens**, das vom 4. Oktober 1977 bis 9. März 1978 in **Belgrad** abgehalten wurde, und zu dem dort am 8. März 1978 verabschiedeten Schlußdokument<sup>369</sup>) gab Staatssekretär van Well für die Bundesrepublik eine Abschlusserklärung ab, in der er unter Hinweis auf die besondere Lage des geteilten Deutschland zum Ausdruck brachte, die Bundesregierung hätte sich gewünscht, daß in Belgrad

<sup>364</sup>) Bull. 1978, S. 529. Das Datum der Rede ist dort irrtümlich mit dem 25. 5. 1978 angegeben.

<sup>365</sup>) UN-Doc. A/Res/S-10/2, in deutscher Übersetzung abgedruckt in AdG 1978, S. 21943 A.

<sup>366</sup>) Bull. 1978, S. 691. Vgl. auch die Erklärung, die der Ständige Vertreter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, Frhr. von Wechmar, am 19. 10. 1978 vor dem Ersten Ausschuß der 33. Generalversammlung zu Abrüstung und Rüstungskontrolle abgab und in der er nochmals ausführlich zu den einzelnen Punkten des Schlußdokuments Stellung nahm, Bull. 1978, S. 1139.

<sup>367</sup>) BT-PIPr. 8/83, S. 6503 A. Zu der Regierungserklärung vgl. auch die Entschließungsanträge der Fraktionen der SPD und FDP, BT-Drs. 8/1697, sowie der CDU/CSU, BT-Drs. 8/1700.

<sup>368</sup>) Vgl. die Erklärungen vom 23. 2. 1978 und 7. 4. 1978, Bull. 1978, S. 164, 293. Vgl. auch AdG 1978, S. 21735 A.

<sup>369</sup>) Der Text ist im Bull. 1978, S. 270, veröffentlicht.

mehr für die Verwirklichung der Schlußakte und für den Entspannungsprozeß hätte erreicht werden können. Der Prozeß der Entspannung und der Überwindung der Gegensätze in Europa sei langwierig. Er müsse aber mit Geduld weiterverfolgt werden und diene auch dem erklärten politischen Ziel der Bundesrepublik, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt<sup>370</sup>).

b) Vom 20. Juni bis 28. Juli 1978 fand auf Einladung der Bundesrepublik in Bonn die in der Schlußakte von Helsinki vorgesehene **Expertentagung zur Vorbereitung eines Wissenschaftlichen Forums** statt<sup>371</sup>). Die Expertentagung arbeitete eine Tagesordnung für das Forum aus, das am 18. Februar 1980 in Hamburg stattfinden sollte. Die Tagesordnung, welche die Bereiche Naturwissenschaften, Medizin, Geistes- und Sozialwissenschaften umfaßt, wurde von der Bundesregierung als ausgewogen begrüßt<sup>372</sup>).

c) Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung den übrigen KSZE-Teilnehmern folgende **Manöver angekündigt**: „Bold Guard“ am 18. August 1978, »Blaue Donau« am 24. August 1978 sowie „Certain Shield“ und „Saxon Drive“ am 25. August 1978<sup>373</sup>). Sie hat gleichzeitig ihre Absicht kundgetan, zu den Manövern »Blaue Donau« und „Certain Shield“ alle anderen KSZE-Teilnehmer im Namen der NATO-Partner einzuladen, ein bis zwei Beobachter zu entsenden. Auf die Frage des Abgeordneten **Wittmann** (München) (CDU/CSU), ob die Bundesregierung die Auffassung teile, daß die **Nichtzulassung von Beobachtern bei Manövern in der DDR** gegen die Beschlüsse der KSZE (vertrauensbildende Maßnahmen) verstoße, antwortete Staatsminister **von Dohnanyi** am 21. Juli 1978:

»Da die vertrauensbildenden Maßnahmen der Schlußakte von Helsinki auf freiwilliger Grundlage beruhen, ist die Nichteinladung von Beobachtern zu dem vom 3. bis 8. Juli 1978 in der DDR abgelaufenen Manöver der Gruppe Sowjetischer Streitkräfte in Deutschland kein Verstoß gegen die in der Schlußakte enthaltenen Absprachen über vertrauensbildende Maßnahmen. Die Bundesregierung hat es jedoch bedauert, daß die Sowjetunion das Manöver nur angekündigt und keine Beobachter eingeladen hat . . .«<sup>374</sup>).

<sup>370</sup>) Bull. 1978, S. 252 ff.

<sup>371</sup>) Bull. 1978, S. 616. Vgl. auch Bull. 1978, S. 644, 755.

<sup>372</sup>) So Staatssekretär **Hermes** in seinem Schlußwort vom 28. 7. 1978, Bull. S. 816. Vgl. auch die Antwort von Staatsminister **Hamm-Brücher** vom 6. 12. 1978 auf Fragen des Abgeordneten **Jahn** (Braunschweig) (CDU/CSU), BT-PIPr. 8/122, Anl. 10, S. 9532 B-C.

<sup>373</sup>) Bull. 1978, S. 859. Die Bundesregierung folgte damit ihrer bisherigen Praxis, vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 607.

<sup>374</sup>) BT-Drs. 8/2021, Ziff. 3, S. 3.

d) Die Regierungen der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften brachten im Juli 1978 in einer gemeinsamen **Erklärung** ihre Besorgnis über **Unterdrückungsmaßnahmen** zum Ausdruck, die insbesondere von der **Sowjetunion** gegen Bürger ergriffen wurden, die sich für die Verwirklichung der in der Schlußakte von Helsinki festgelegten Ziele eingesetzt hatten. In der Erklärung, in der die neun Regierungen sich ausdrücklich als berechtigt bezeichnen, als Unterzeichner der Schlußakte eine solche Besorgnis zu äußern, heißt es u. a.:

»In Belgrad haben sich die Regierungen der Neun entschlossen für die Menschenrechte und die Rolle von Einzelpersonen eingesetzt. Sie erinnern daran, daß sich die Teilnehmerstaaten der KSZE in der Schlußakte von Helsinki verpflichtet haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu respektieren, und daß sie das Recht des Individuums bestätigt haben, seine Rechte und Pflichten in diesem Bereich zu kennen und auszuüben.

Deshalb bedauern die Neun die erneuten Repressionsmaßnahmen der Sowjetunion gegen Einzelpersonen, die lediglich versuchen, ihre legitimen Rechte wahrzunehmen. Diese Maßnahmen widersprechen der Schlußakte und sind unvereinbar mit der Entspannung. Sie mißachten die deutlich zum Ausdruck gebrachten Meinungen von KSZE-Unterzeichnerstaaten«<sup>375</sup>).

109. Die **Wiener Verhandlungen über beiderseitige ausgewogene Truppenreduzierung (MBFR)** wurden im Jahr 1978 mit ihrer 14., 15. und 16. Runde fortgesetzt<sup>376</sup>). Anlässlich des Besuchs des Generalsekretärs des Zentralkomitees der KPdSU, **Breschnew**, hob Bundeskanzler **Schmidt** in seiner Ansprache vom 5. Mai 1978 hervor, die jüngste Initiative der westlichen Teilnehmer konzentriere sich auf die Prinzipien der Parität und Kollektivität. Auf der Grundlage eines Verzichts beider Seiten auf militärische Überlegenheit müsse ein Weg zu finden sein, mit den Verstärkungen der Streitkräfte aufzuhören und mit den Reduzierungen zu beginnen. In ihrer Gemeinsamen Deklaration vom 6. Mai 1978 stellten Schmidt und Breschnew unter Ziff. III folgendes fest:

». . . Beide Seiten betrachten es als wichtig, daß niemand militärische Überlegenheit anstrebt. Sie gehen davon aus, daß annähernde Gleichheit und Parität zur Gewährleistung der Verteidigung ausreichen . . . Hinsichtlich der Streitkräfte in Mitteleuropa bekräftigen beide Seiten das Ziel der Wiener Verhandlungen, auf der Grundlage unverminderter Sicherheit der Beteiligten zu einer stabileren Lage auf niedrigerem militärischen Niveau als heute zu gelangen. Beide Seiten bestätigen erneut, daß sie dementsprechend bereit sein werden,

<sup>375</sup>) Bull. 1978, S. 786. Zum Thema Menschenrechte und KSZE vgl. auch oben, Ziff. 29.

<sup>376</sup>) Vgl. dazu die Presseerklärungen der westlichen Teilnehmer, Bull. 1978, S. 370, 803, 1427.

sich mit ihren Streitkräften an Verringerungen der direkten Teilnehmer der Verhandlungen gemäß den Modalitäten, die in Wien ausgehandelt werden, zu beteiligen.

Durch diese Verhandlungen und ihre Ergebnisse sowie durch die Weiterentwicklung von vertrauensbildenden Maßnahmen in Europa könnten nach Auffassung beider Seiten das bestehende Mißtrauen und Gefahren der militärischen Konfrontation abgebaut und die Sicherheit aller gestärkt werden«<sup>377)</sup>.

### *Krieg und Neutralität*

110. a) Am 3. Juli 1978 erließ die Bundesregierung eine **Verordnung** zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die **Kontrolle von Kriegswaffen**<sup>378)</sup>. In einem in die Zweite Verordnung neu eingefügten § 5 a wird das Genehmigungsverfahren für **Auslandsgeschäfte mit Kriegswaffen** näher geregelt; so werden bestimmte Mindestangaben für solche Geschäfte festgelegt und die Genehmigungsbehörde ermächtigt, ergänzende Angaben über den Verwendungszweck, das Bestimmungsland und den Endverbleib nachzufordern.

b) Auf parlamentarische Anfragen bekräftigte die Bundesregierung nochmals ihre Politik, keine Genehmigung zur Lieferung von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik in Spannungsgebiete zu erteilen<sup>379)</sup>.

111. Auf parlamentarische Anfragen betreffend die Ausrüstung der **Nationalen Volksarmee der DDR mit chemischen Kampfmitteln**, insbesondere Gasgranaten, nahm der parlamentarische Staatssekretär v o n B ü l o w am 22. September 1978 wie folgt Stellung:

»Bei der Beurteilung der völkerrechtlichen Situation muß davon ausgegangen werden, daß die Sowjetunion und alle anderen Warschauer-Pakt-Staaten sowie die USA und die NATO-Bündnispartner das Genfer Protokoll von 1925 unterzeichnet haben, wonach der Einsatz erstickender Gase verboten ist. Die Großmächte Sowjetunion und USA sowie andere Staaten haben jedoch hierbei ausdrücklich Vorbehaltsklauseln vertraglich vereinbart, wonach diese Staaten aus Repressaliengründen chemische Kampfstoffe einsetzen dürfen. Ein völkerrechtliches Verbot für die Herstellung und Lagerung chemischer Kampfstoffe sowie auch für die Vorbereitung eines Repressalieneinsatzes besteht nicht. Lediglich der Einsatz chemischer Kampfstoffe ist durch das angesprochene Protokoll von 1925 untersagt . . .«<sup>380)</sup>.

<sup>377)</sup> Bull. 1978, S. 428, 429.

<sup>378)</sup> BGBl. I, S. 966.

<sup>379)</sup> Antwort von Staatsminister v o n D o h n a n y i vom 17. 2. 1978, BT-PIPr. 8/73, Anl. 2, S. 5789 C, sowie vom 1. 6. 1978, BT-PIPr. 8/93, Anl. 42, S. 7394 C. Zur Lieferung von modernen Kampfpanzern in andere als NATO-Länder vgl. parlamentarischer Staatssekretär v o n B ü l o w, Antwort vom 15. 6. 1978, BT-PIPr. 8/98, S. 7786 C-D.

<sup>380)</sup> BT-PIPr. 8/105, Anl. 73, 75, S. 8362 A, 8363 A-B.

*Deutschlands Rechtslage*

112. a) Das Ziel der **Deutschlandpolitik** der Bundesregierung bleibt, einen Zustand des **Friedens in Europa** zu erreichen, in dem das **deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt**<sup>381)</sup>. Dieser Grundsatz wurde von der Bundesregierung immer wieder hervorgehoben, so von Bundesaußenminister **Genscher** vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen<sup>382)</sup>, von Staatssekretär **van Well** zum Abschluß des KSZE-Folgetreffens in Belgrad<sup>383)</sup> und in den Antworten auf eine Reihe parlamentarischer Anfragen<sup>384)</sup>.

b) Über das Verständnis des **Inlandsbegriffs**, insbesondere im Lichte des Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik und der DDR bzw. den Gebieten östlich von Oder und Neiße, wurden von der Bundesregierung und vom Bundesrat unterschiedliche Auffassungen geäußert. In ihrem Gesetzentwurf zum **Umsatzsteuergesetz 1979** hatte die Bundesregierung für § 1 Abs. 2 folgende Formulierung gewählt:

»Unter Inland im Sinne dieses Gesetzes ist der Geltungsbereich des Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und der Zollfreigebiete zu verstehen. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Inland ist und nicht zur Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) gehört«<sup>385)</sup>.

Der Bundesrat nahm dazu u. a. wie folgt Stellung:

»Der Regierungsentwurf definiert das Gebiet der DDR und von Berlin (Ost) als Gebiet, das weder zum Inland noch zum Ausland gehört. Die deutschen Gebiete jenseits von Oder und Neiße werden dem Begriff Ausland zugeordnet. Gegen diese Definitionen bestehen schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken«<sup>386)</sup>.

In ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates teilte die Bundesregierung dessen verfassungsrechtliche Bedenken nicht. Sie wies

<sup>381)</sup> Bundeskanzler **Schmidt** in seinem Bericht zur Lage der Nation, abgegeben vor dem Bundestag am 9. 3. 1978, BT-PIPr. 8/78, S. 6110 C.

<sup>382)</sup> Rede am 26. 9. 1978 vor der 33. Generalversammlung, Bull. 1978, S. 1006.

<sup>383)</sup> Abschlußerklärung am 9. 3. 1978, Bull. 1978, S. 253.

<sup>384)</sup> BT-PIPr. 8/89, Anl. 9/10, S. 7059 D, 7060 A; 8/107, Anl. 8, 9, S. 8487 C-D.

<sup>385)</sup> BT-Drs. 8/1779, Anl. 1, S. 4. Nach dem geltenden Umsatzsteuergesetz war das Inland als das »Gebiet des deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. 12. 1937« beschrieben. In der Begründung für die Änderung führte die Bundesregierung u. a. aus, die neue Formulierung trage der rechtlichen und politischen Lage nach dem Grundlagenvertrag von 1972 und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 7. 1973 (BVerfGE 36, 1) Rechnung, vgl. BT-Drs., a.a.O., S. 29.

<sup>386)</sup> BT-Drs., a.a.O., S. 56. Der Bundesrat plädierte für die Beibehaltung der Definition des Inlandsbegriffes in der geltenden Fassung des Gesetzes.

darauf hin, daß die gewählte Formulierung den Anschein vermeide, daß Umsätze in der DDR der Umsatzsteuergesetzgebung der Bundesrepublik unterliegen. Damit werde der faktischen Lage Rechnung getragen. Es sei eine Lösung angestrebt, die den Erfordernissen der Rechtssicherheit und Klarheit Rechnung trage. In der Gegenäußerung heißt es weiter:

»Im übrigen entspricht die Beschränkung des umsatzsteuerlichen Inlandsbegriffes auf den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes der Haltung der Bundesrepublik Deutschland, wie sie in Artikel 6 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik und in Artikel I des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zum Ausdruck gekommen ist. Die unveränderte Auffassung der Bundesregierung zur Rechtslage Deutschlands erfordert keine fiktive Formulierung des Inlandsbegriffes im Umsatzsteuergesetz.

Es hat bisher keine Probleme aufgeworfen, daß in der Gesetzgebungspraxis der Bundesrepublik Deutschland seit mehreren Jahren die DDR weder dem Inland noch dem Ausland zugerechnet worden ist. Dem besonderen Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten trägt die Gesetzgebung in der sachlich gebotenen Weise Rechnung . . .«<sup>387)</sup>.

c) **Berlin** ist nach den Worten von Bundesaußenminister **Genscher** Symbol und Prüfstein der Bereitschaft zu Entspannung und Zusammenarbeit zwischen Ost und West. In seiner Rede vor der 33. Generalversammlung der Vereinten Nationen sagte Genscher am 26. September 1978:

»Uns geht es darum, daß sich Berlin (West) gedeihlich entwickeln kann, und wir werden alles tun, diese gedeihliche Entwicklung zu sichern. Wir wollen die bestehende Lage nicht einseitig verändern. Wir erhalten und entwickeln die Bindungen zwischen Berlin (West) und der Bundesrepublik in dem Rahmen, den das Viermächte-Abkommen vorgesehen hat. Wir achten ebenso darauf, daß Berlin (West) in die internationale Zusammenarbeit voll einbezogen bleibt.

Die strikte Einhaltung und die volle Anwendung des Viermächte-Abkommens ist eine wesentliche Voraussetzung für eine dauerhafte Entspannung im Zentrum Europas . . .«<sup>388)</sup>.

d) Auf die Frage des Abgeordneten **Czaja** (CDU/CSU) nach der Bezeichnung, die der Generalsekretär der KPdSU, **Breschnew**, bei seinem offiziellen Besuch in der Bundesrepublik im **Russischen** für den **Staatsnamen der Bundesrepublik** gebraucht habe (nämlich: »die Bundesrepublik Deutschlands«), antwortete Staatsminister von **Dohnanyi** am 1. Juni 1978, **Breschnew** habe »unseren Staatsnamen in einer Form

<sup>387)</sup> BT-Drs., a.a.O., S. 62.

<sup>388)</sup> Bull. 1978, S. 1007. Vgl. dazu auch die Feststellungen von Bundeskanzler **Schmidt**, Bericht zur Lage der Nation, BT-PIPr. 8/78, S.6113 B-C.

benutzt, die für uns keine korrekte Übersetzung darstellt und die wir daher nicht billigen können«; dies sei jedoch im sowjetischen Sprachgebrauch seit längerem üblich. von D o h n a n y i fuhr fort:

»Die Bundesregierung hat bei der sowjetischen Regierung wiederholt offizielle Demarchen wegen der richtigen Übersetzung unseres Staatsnamens unternommen. Sie wird auch in Zukunft daran festhalten, daß es das Recht eines jeden souveränen Staates ist, auf einer korrekten Übersetzung seines Namens zu bestehen«<sup>389</sup>).

113. a) Bezüglich des **Viermächte-Abkommens über Berlin** vom 3. September 1971 hält die Bundesregierung an der sog. **Petersberger Formel** von der »strikten Einhaltung und vollen Anwendung« des Abkommens fest. Zu der in der Gemeinsamen Erklärung vom 7. Januar 1978 zwischen der Bundesrepublik und **Rumänien** gewählten Formulierung »strikte Beachtung und volle Anwendung dieses Abkommens«<sup>390</sup>) sagte Staatsminister **Hamm-Brücher** in ihrer Antwort vom 27. Januar 1978 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten **Hupka** (CDU/CSU), Rumänien habe, ohne den Inhalt ändern zu wollen, diese Formulierung nur deswegen gewünscht, um klarzustellen, daß es selbst weder Partner des Viermächte-Abkommens, wie die Sowjetunion, noch Beteiligter, wie die Bundesrepublik, sei. Die Position der Bundesrepublik werde dadurch nicht beeinträchtigt<sup>391</sup>).

b) Der Titel der von den Außenministerien der **DDR** und der **Sowjetunion** im Februar 1978 gemeinsam herausgegebenen **Dokumentation »Das Vierseitige Abkommen über Westberlin und seine Realisierung (1971 bis 1977)«**<sup>392</sup>) wurde von der Bundesregierung als »irreführend« bezeichnet<sup>393</sup>). Die Bundesregierung wandte sich auch ausdrücklich gegen die Inanspruchnahme einer besonderen Kompetenz für die Auslegung des Viermächte-Abkommens seitens der **DDR** und übte Kritik an der Veröffentlichung vertraulicher Noten und Mitteilungen der Drei Mächte und der Bundesrepublik.

c) Am 20. Oktober 1978 wurde der **Regierende Bürgermeister von Berlin, Stobbe**, turnusgemäß zum **Präsidenten des Bundesrates** für das am 1. November 1978 beginnende Geschäftsjahr gewählt<sup>394</sup>). Die Bundesregierung erklärte dazu am 19. Oktober 1978 u. a.:

<sup>389</sup>) BT-PIPr. 8/93, Anl. 49, S. 7397 C.

<sup>390</sup>) Bull. 1978, S. 23.

<sup>391</sup>) BT-PIPr. 8/70, Anl. 15, S. 5562 C.

<sup>392</sup>) Vgl. AK 1978, S. 36; FAZ vom 3. 5. 1978, S. 9–11; AdG 1978, S. 21582 C.

<sup>393</sup>) Antwort von Staatsminister **Hamm-Brücher** vom 12. 9. 1978 auf die Frage des Abgeordneten **Czaja** (CDU/CSU), BT-Drs. 8/2105, Ziff. 6, S. 4.

<sup>394</sup>) BR-Drs. 495/78; vgl. Bull. 1978, S. 1124.

»Berlin wirkt seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland mit ausdrücklicher alliierter Ermächtigung im Bundesrat mit. Entsprechend dem Turnus wurden Regierende Bürgermeister von Berlin auch 1957/58 und 1967/68 zu Präsidenten des Bundesrates gewählt. Das Viermächteabkommen vom 3. September 1971 hat an dieser zur Zeit seines Abschlusses bestehenden Lage nichts geändert. Die Fortsetzung der bisherigen Übung entspricht den vom Viermächteabkommen bestätigten Bindungen zwischen Berlin (West) und der Bundesrepublik Deutschland. Keine der Bestimmungen des Abkommens steht der Wahl des Regierenden Bürgermeisters von Berlin zum Präsidenten des Bundesrates entgegen. Der Regierende Bürgermeister wird bei der Ausübung seines Amtes als Präsident des Bundesrates der besonderen Lage Berlins Rechnung tragen«<sup>395</sup>).

d) Aus Anlaß der Verhaftung und strafrechtlichen Verurteilung des in Ost-Berlin lebenden Wehrdienstverweigerers **Hübner** durch die DDR<sup>396</sup>) nahm die Bundesregierung zum **Berlin-Status** in ihrer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage wie folgt Stellung:

»Die Bundesregierung teilt die Auffassung der drei Westmächte, daß der entmilitarisierte Status der Stadt Berlin für die gesamte Stadt, nicht nur für die Westsektoren gilt. Gegen diesen entmilitarisierten Status der Stadt verstößt die DDR sowohl mit der Übernahme der Wehrgesetzgebung der DDR als auch mit der auf sie gestützten Verurteilung eines Bewohners von Berlin (Ost)«<sup>397</sup>).

114. In Ausübung ihrer **Vorbehaltsrechte** erließ die **Alliierte Kommandantur Berlin** im Berichtszeitraum folgende Anordnungen:

a) Anordnungen vom 28. März 1978 und 1. August 1978 über Verbote von Kundgebungen, Parteitag und Propaganda der **Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)** sowie Anordnung vom 25. August 1978 über das Verbot der Teilnahme der NPD an den Berliner Wahlen im

<sup>395</sup>) Zitat nach FAZ vom 20. 10. 1978, S. 2; vgl. auch die Antwort von Staatsminister Hamm-Brücher vom 9. 11. 1978 auf die Frage des Abgeordneten Czaja (CDU/CSU), BT-PIPr. 8/114, S. 8937 D. Die DDR bezeichnete die Wahl als »schwerwiegende Verletzung des Vierseitigen Abkommens«, vgl. AK 1978, S. 332.

<sup>396</sup>) Nico Hübner wurde am 14. 3. 1978 verhaftet, nachdem er sich unter Hinweis auf den entmilitarisierten Status von Berlin geweigert hatte, einer Aufforderung zur Tauglichkeitsuntersuchung für den Dienst in der Nationalen Volksarmee der DDR nachzukommen. Am 7. 7. 1978 verurteilte das Stadtgericht von Ost-Berlin Hübner zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Hübner wurde Ende 1979 in die Bundesrepublik entlassen. Vgl. dazu FAZ vom 23. 5. 1978, S. 10, und vom 10. 7. 1978, S. 1-3; AdG 1978, S. 21897 B, 22100 B; am 7. 12. 1978 gab Bundestagspräsident Carstens zum Fall Hübner vor dem Bundestag eine Erklärung ab, BT-PIPr. 8/123, S. 9541 A-B.

<sup>397</sup>) Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Höhmann vom 22. 9. 1978 auf die Frage des Abgeordneten Jäger (Wangen) (CDU/CSU), BT-PIPr. 8/105, Anl. 119, S. 8379 A.

Jahre 1979 sowie jeglicher öffentlichen Tätigkeit der NPD bis zum 19. März 1979<sup>398</sup>);

b) Anordnung vom 31. Mai 1978 über die Genehmigung zur Einrichtung der **Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts**<sup>399</sup>);

c) Anordnung vom 31. Juli 1978 betreffend die Annahme des **Europawahlgesetzes** in Berlin<sup>400</sup>). Die Anordnung stimmt der Annahme des Gesetzes unter den Vorbehalten zu, daß die Auswahl der Abgeordneten aus Berlin der Kontrolle des Abgeordnetenhauses untersteht und daß Bestimmungen, die sich auf die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts beziehen, in Berlin oder in Bezug auf Abgeordnete aus Berlin keine Anwendung finden;

d) Anordnung vom 16. November 1978 betreffend die Ermächtigung des Berliner Senats zu Vereinbarungen mit der DDR über die Wiedereröffnung des **Teltow-Kanals**<sup>401</sup>).

115. Am 12. Mai 1978 erließ der Ministerrat der DDR eine **Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik**<sup>402</sup>), in der es in § 1 Abs. 2 über den Geltungsbereich heißt:

»Der Staatliche Museumsfonds umfaßt die Gesamtheit der durch die Museen bewahrten musealen Objekte und Sammlungen, die Volkseigentum sind. Zum Staatlichen Museumsfonds gehören auch museale Objekte und Sammlungen, die ihren ursprünglichen Standort in musealen Einrichtungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben und sich infolge von Verlagerungen oder aus anderen Gründen gegenwärtig nicht in diesen Einrichtungen bzw. nicht auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik befinden. Sie sind ebenfalls Volkseigentum«.

Auf die Frage des Abgeordneten **Broll** (CDU/CSU), wie die Bundesregierung diese Verordnung und insbesondere die Vorschrift über ihren Geltungsbereich beurteile, antwortete der parlamentarische Staatssekretär **Höhm** am 14. Juni 1978 im Bundestag u. a.:

». . . der in der Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds implizierte Anspruch ist von der DDR schon wiederholt öffentlich vorgetragen worden. Die Bundesregierung hat ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, mit der DDR über die gegenseitige Rückführung kriegsbedingt verlagert Kulturüter zu verhandeln. Hierbei können jedoch die Bestände der Stiftung Preußischer Kulturbesitz nicht einbezogen werden. Die Bundesregierung hat wiederholt . . .

<sup>398</sup>) GVBl. Berlin (West) 1978, S. 980, 1936, 1852.

<sup>399</sup>) GVBl. Berlin (West) 1978, S. 1168.

<sup>400</sup>) GVBl. Berlin (West) 1978, S. 1576; zum Europawahlgesetz vgl. auch oben, Ziff. 100.

<sup>401</sup>) GVBl. Berlin (West) 1978, S. 2204. Vgl. dazu auch unten Ziff. 116 a).

<sup>402</sup>) GBl.-DDR I, S. 165. Die Verordnung ist am 1. 6. 1978 in Kraft getreten.

festgestellt, daß über die Bestände der Stiftung Preußischer Kulturbesitz im Rahmen des alliierten Rechts und durch bundesgesetzliche Regelung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Verfügungen getroffen sind. An diesem Standpunkt hält die Bundesregierung unverändert fest<sup>403</sup>).

116. a) Zu **Verkehrsfragen** wurden im Jahre 1978 zwischen der Bundesrepublik und der DDR folgende **Vereinbarungen** getroffen:

1. Durch **Briefwechsel** vom 16. November 1978 eine Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik am **Bau einer Autobahn** zwischen der Grenze der DDR zu Berlin (West) bei Stolpe-Süd und der Grenze der DDR zur Bundesrepublik bei Zarrentin und hinsichtlich der Benutzung dieser Autobahn für den **Transitverkehr** zwischen der Bundesrepublik und Berlin (West)<sup>404</sup>). Der Bau der Autobahn soll von der DDR innerhalb von vier Jahren durchgeführt werden, die Bundesrepublik stellt hierfür eine Summe von 1,2 Milliarden DM bereit. In einem zu dem Briefwechsel gehörigen Protokollvermerk vom gleichen Tage wird festgestellt, daß die neue Autobahn mit ihrer Fertigstellung für den Transitverkehr vorgesehen ist und an die Stelle der Fernverkehrsstraße 5 tritt. Dieser Protokollvermerk ergänzt den Protokollvermerk Nr. 1 zu dem Transitabkommen zwischen der Bundesrepublik und der DDR vom 17. Dezember 1971<sup>405</sup>). In einem **Briefwechsel** zwischen der **Regierung der DDR** und dem **Berliner Senat** vom 16. November 1978 wurde vereinbart, daß im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und dem Senat vom 20. Dezember 1971 über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs eine weitere **Grenzübergangsstelle** bei Stolpe-Dorf für die Einreise mit Kraftfahrzeugen zugelassen wird<sup>406</sup>).

2. Durch **Briefwechsel** vom 16. November 1978 eine Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik an **Baumaßnahmen**

---

<sup>403</sup>) BT-PIPr. 8/97, S. 7688 B. Vgl. auch BT-PIPr. 8/101, Anl. 5, S. 8053 B. Ihren grundsätzlichen Standpunkt hatte die Bundesregierung bereits am 23. 2. 1978 in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Bundestagsfraktion der CDU/CSU zu den Folgevereinbarungen gemäß Art. 7 des Grundlagenvertrages dargelegt, BT-Drs. 8/1553, S. 10.

Auf die Zusatzfrage nach dem Verhältnis der Verordnung zu dem Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR, der in Art. 6 das Verbot enthält, Hoheitsakte vorzunehmen, die in das Gebiet des jeweils anderen Staates eingreifen, verwies der parlamentarische Staatssekretär Hö h m a n n auf eine ausführliche Stellungnahme der Bundesregierung, die vorbereitet werde. Diese Stellungnahme ist jedoch, falls sie abgegeben wurde, soweit ersichtlich bisher nicht veröffentlicht worden.

<sup>404</sup>) Bull. 1978, S. 1247.

<sup>405</sup>) Bull. 1978, S. 1248.

<sup>406</sup>) Bull. 1978, S. 1249.

der DDR zur Beseitigung von Schäden an den für den **Transitverkehr genutzten Wasserstraßen** der DDR<sup>407</sup>). Die Instandsetzungsmaßnahmen betreffen Abschnitte des Mittellandkanals und des Elbe-Havel-Kanals sowie das Schiffshebewerk Rothensee. Die finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik an den Baukosten beträgt 120 Millionen DM.

3. Durch Briefwechsel zwischen der **Regierung der DDR** und dem **Berliner Senat** vom 16. November 1978 eine Vereinbarung über die **Wiedereröffnung des Teltow-Kanals** für den zivilen Binnenschiffsverkehr vom Westen her<sup>408</sup>). In dem Briefwechsel wird ausdrücklich festgestellt, daß der Status der Wasserstraße dadurch nicht berührt wird. Die Regierung der DDR und der Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik in der DDR haben in gegenseitigen Mitteilungen nochmals konstatiert, daß die Rechtslage der Wasserstraße unberührt bleibt, die DDR hat zudem mitgeteilt, daß mit dem Zeitpunkt der Öffnung des Teltow-Kanals für den zivilen Binnenschiffsgüterverkehr die Bestimmungen des Transitabkommens vom 17. Dezember 1971 einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Regelungen auf diesen Verkehr analoge Anwendung finden<sup>409</sup>).

4. Ein **Protokoll** vom 16. November 1978 über die Festlegung der **Pauschalsumme** gemäß Art. 18 des Transitabkommens vom 17. Dezember 1971<sup>410</sup>). Die Transitpauschale wird darin für die Jahre 1980 bis 1989 auf 525 Millionen DM pro Jahr festgelegt. In einem zu dem Protokoll gehörigen **Protokollvermerk** wird Einvernehmen darüber ausgedrückt, daß aus Nr. 2 des Protokolls vom 19. Dezember 1975 über die Festlegung der Pauschalsumme für den Zeitraum 1976 bis 1979 keine Ausgleichsansprüche erhoben werden<sup>411</sup>).

Am 15. Dezember 1978 hat das Auswärtige Amt den Botschaften Frankreichs, Großbritanniens und der USA in gleichlautenden Noten Kenntnis von der Paraphierung der Vereinbarung über den Autobahnbau und dem dazu gehörigen Protokollvermerk gegeben. In einer gemeinsamen Antwortnote vom gleichen Tage haben die Drei Alliierten ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß die Vereinbarung und der Protokollvermerk mit dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Einklang stehen<sup>412</sup>).

<sup>407</sup>) Bull. 1978, S. 1250 f.

<sup>408</sup>) Bull. 1978, S. 1252. Vgl. auch oben Ziff. 114 d).

<sup>409</sup>) Bull. 1978, S. 1253.

<sup>410</sup>) Bull. 1978, S. 1254.

<sup>411</sup>) Bull. 1978, S. 1255.

<sup>412</sup>) Bull. 1978, S. 1256. Vgl. zu dem Gesamtkomplex auch die Bekanntmachung

b) Auf mehrere parlamentarische Anfragen nach **Kontrollen und Behinderungen auf den Transitstrecken** zwischen der Bundesrepublik und Berlin antwortete die Bundesregierung, daß Durchsuchungen von Reisenden, ihrer Transportmittel oder des persönlichen Gepäcks nicht von vornherein als vertragswidrig bezeichnet werden könnten, da das Transitabkommen vom 17. Dezember 1971 in Übereinstimmung mit dem Viermächte-Abkommen solche Maßnahmen bei Bestehen eines hinreichenden Verdachts auf Mißbrauch der Transitwege zulasse<sup>413)</sup>. Die Feststellung von Vertragsverstößen im Zusammenhang mit dem Mißbrauchs begriff könne nur durch Auslegung dieses Begriffs vorgenommen werden, wobei es sich in erster Linie um eine Auslegung des Viermächte-Abkommens handle. Die Auslegung dieses Abkommens und die Feststellung von Verletzungen des Abkommens sei indes allein Sache der Signatarmächte, somit der Alliierten<sup>414)</sup>.

c) Zu dem Problem der **kommerziellen Fluchthilfe** unter Benutzung der Transitwege sagte Bundeskanzler Schmidt am 9. März 1978 vor dem Bundestag, die Bundesregierung habe im Transitabkommen gegenüber der DDR die Verpflichtung übernommen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit ein Mißbrauch der Transitwege verhindert werde. Diese Verpflichtung leite sich letztlich aus dem Viermächte-Abkommen ab. Die Bundesregierung stehe zu dieser Verpflichtung<sup>415)</sup>. Im Februar 1978 hatte die Bundesregierung zu diesem Fragenkreis eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet<sup>416)</sup>.

---

vom 22. 1. 1979, BAnz. 1979, Nr. 29, S. 2/3, sowie die Erklärung der Bundesregierung über das Ergebnis der Verkehrsverhandlungen mit der DDR, abgegeben von dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, Franke, am 16. November 1978 vor dem Bundestag, BT-PIPr. 8/117, S. 9135 D - 9138 B.

<sup>413)</sup> Antwort vom 3. 3. 1978 auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion der CDU/CSU, BT-Drs. 8/1582, S. 1/2.

<sup>414)</sup> BT-Drs., a.a.O., S. 4; Staatsminister von Dohnanyi am 16. 2. 1978 auf Fragen des Abgeordneten Straßmeir (CDU/CSU), BT-PIPr. 8/72, S. 5686-5687 C. Vgl. auch BT-PIPr. 8/70, Anl. 147, 148, S. 5613 B - 5616 B. Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, Franke, sagte am 5. 10. 1978 vor dem Bundestag, insgesamt gesehen könne bei dem Komplex Transitverkehr von zweifelsfreien Vertragsverletzungen seitens der DDR nicht die Rede sein, BT-PIPr. 8/109, S. 8594 C.

<sup>415)</sup> BT-PIPr. 8/78, S. 6108 B-D. Einen zahlenmäßigen Überblick über die seit Inkrafttreten des Viermächte-Abkommens in der DDR wegen Fluchthilfe festgenommenen und verurteilten Personen gab der parlamentarische Staatssekretär Höhmann auf Frage des Abgeordneten Hupka (CDU/CSU) am 27. 9. 1978 im Bundestag, BT-PIPr. 8/106, S. 8384 B-C. Zur höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesem Problem vgl. BVerwG vom 12. 4. 1978, BVerwGE 55, S. 314.

<sup>416)</sup> FAZ vom 21. 2. 1978, S. 2. Vgl. auch FAZ vom 15. 11. 1978, S. 1.

117. Auf dem Gebiet des **nichtkommerziellen Zahlungsverkehrs** vereinbarten die Bundesrepublik und die DDR in einem **Protokoll** vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen den jeweiligen Finanzministern über den **Transfer von Guthaben**, daß die DDR jährlich 50 Millionen DM auf ein bei der Deutschen Bundesbank geführtes Verrechnungskonto einzahlt. Dies gilt für den Zeitraum von 1979 bis 1982 und soll gewährleisten, daß die Anträge der Transferberechtigten aus der Bundesrepublik zügiger bedient werden können<sup>417)</sup>.  
Abgeschlossen am 31. Januar 1980 Peter Seidel

---

<sup>417)</sup> Bull. 1978, S. 1255.